

Schutzkonzept der Gemeinschaftsunterkunft Friedersdorf

erstellt im Rahmen der Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“

DRK Landesverband Sachsen e.V.
Bremer Straße 10 d
01067 Dresden

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Inhaltsverzeichnis

1.	LEITBILD	4
2.	MOTIVATION UND ZIELE.....	5
3.	GRUNDLAGEN ZUM THEMA.....	6
4.	PERSONAL UND PERSONALMANAGEMENT	14
	4.1 VERANTWORTLICHKEITEN UND PERSONALMANAGEMENT	14
	4.2 ORGANIGRAMM GEMEINSCHAFTSUNTERKUNFT FRIEDERSDORF	15
	4.3. VERHALTENSKODEX UND SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG	16
	4.4. SENSIBILISIERUNG UND WEITERBILDUNG.....	16
	4.5. DATENSCHUTZ UND SCHWEIGEPFLICHT	17
5.	INTERNE STRUKTUREN UND EXTERNE KOOPERATIONSPARTNER.....	18
	5.1 HAUSORDNUNG.....	18
	5.2 ZUGANGSKONTROLLEN IN DER EINRICHTUNG.....	18
	5.3 RÄUMLICHE GEGEBENHEITEN UND HYGIENESTANDARDS	19
	5.4 KINDERFREUNDLICHE ORTE UND GESCHÜTZTE GEMEINSCHAFTSRÄUME	19
	5.5 GEWALTSCHUTZBEAUFTRAGTE/R UND VERTRAUENSPERSON FÜR GEWALT	20
	5.6 INTERNE UND EXTERNE BESCHWERDESTELLEN.....	21
	5.7 FALLDOKUMENTATION	22
6.	PRÄVENTION.....	23
	6.1 AUFKLÄRUNG UND NIEDERSCHWELLES KURS- UND BERATUNGSANGEBOT	23
	6.2. KOOPERATION UND VERNETZUNG	24
	6.3 INFOGRAFIK BÜNDNISPARTNER FÜR JUNGE GEFLÜCHTETE	25
7.	RISIKO- UND FALLMANAGEMENT.....	26
	7.1 RISIKOINDIKATOREN UND ERKENNEN VON SCHUTZBEDÜRFTIGEN	26
	7.2 UMGEHEN MIT GEWALT UND GEFÄHRDUNGSSITUATIONEN/ RISIKOMANAGEMENT ...	27
	7.3 ANALYSE VON GEWALTSITUATIONEN UND KOLLEGIALE FALLBESPRECHUNGEN	29
8.	MONITORING	32

Anhang:

- ❖ **Anlage I:** Selbstverpflichtungserklärung hauptamtlicher Mitarbeiter/-innen
- ❖ **Anlage II:** Verhaltenskodex der Gemeinschaftsunterkunft Friedersdorf
- ❖ **Anlage III:** Hausordnung der Gemeinschaftsunterkunft Friedersdorf
- ❖ **Anlage IV:** Vorlage Schweigepflichtsentbindung
- ❖ **Anlage V:** Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- ❖ **Anlage VI:** Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung bei Kindeswohlgefährdung
- ❖ **Anlage VII:** Meldung an das Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- ❖ **Anlage VIII:** Handlungsleitfaden bei Gewaltfällen
- ❖ **Anlage IX:** Handlungsleitfaden bei sexualisierter Gewalt
- ❖ **Anlage X:** Leitfaden zum Gespräch mit Opfern von Gewalt
- ❖ **Anlage XI:** Formblatt zur Dokumentation und Meldung eines Gewaltverdachts oder Gewaltvorfalls
- ❖ **Anlage XII:** Ressourcenanalyse
- ❖ **Anlage XIII:** Instrument zur Selbstprüfung für Flüchtlingsunterkünfte
- ❖ **Anlage XIV:** DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung in den Gemeinschaften, Einrichtungen und Angeboten und Diensten des DRK
- ❖ **Anlage XV:** Adressdatenbank der Gemeinschaftsunterkunft Friedersdorf
- ❖ **Anlage XVI:** Literaturempfehlungen

1. Leitbild

Wir vom Roten Kreuz sind Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen in der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die Opfern von Konflikten und Katastrophen sowie anderen hilfsbedürftigen Menschen unterschiedslos Hilfe gewährt. Alle Hilfebedürftigen haben den gleichen Anspruch auf Hilfe, ohne Ansehen der Nationalität, der Religion, des Geschlechts, der sozialen Stellung oder der politischen Überzeugung. Wir setzen die verfügbaren Mittel allein nach dem Maß der Not und der Dringlichkeit der Hilfe ein. Unsere freiwillige Hilfeleistung soll die Selbsthilfekräfte der Hilfebedürftigen wiederherstellen.

Im Zeichen der Menschlichkeit setzen wir uns für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller Menschen ein.

Die sieben Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung sind weltweit für alle Mitglieder bindend und verpflichtend. Sie definieren die humanitären Prinzipien, welche nicht verändert oder gegen Menschen missbräuchlich verwendet werden dürfen. Sie bieten allen Menschen, die sich für das Rote Kreuz oder den Roten Halbmond engagieren, eine Leitlinie ihres Handelns.

Die sieben Grundsätze lauten:

Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

2. Motivation und Ziele

Sexualisierte und Geschlechterbasierte Gewalt ist eine der systematischsten und verbreitetsten Menschenrechtsverletzungen, die über soziale Klassen, Altersgruppen, Kulturkreise oder territoriale Grenzen hinaus begangen und mittlerweile von den Vereinten Nationen als Epidemie mit globalem Ausmaß bezeichnet wird. Trotz der alarmierenden Dimensionen und individuellen wie gesellschaftlichen Konsequenzen, hat es das Thema der Sexualisierten und Geschlechter-basierten Gewalt erst vor 20 Jahren auf die politische Agenda der Internationalen Gemeinschaft geschafft. Flüchtlinge und Binnenvertriebene, die nicht über den Schutz ihres Staates verfügen, zählen zu jenen Personengruppen, die am stärksten von dieser Gewalt gefährdet sind. Doch obwohl sich alle nationalen wie internationalen Organisationen der Gefahren von Sexualisierter und Geschlechter-basierter Gewalt bewusst sind, die Vulnerabilität der Flüchtlinge anerkennen und entsprechende Präventionsmaßnahmen umgesetzt werden, steigt die Zahl der Übergriffe in Flüchtlingsunterkünften weltweit kontinuierlich an.

Im Kontext der so genannten "Flüchtlingskrise" im Spätsommer 2015 waren der DRK Landesverband Sachsen e.V. und die dazugehörigen 39 Kreisverbände mit ihren dichten haupt- und ehrenamtlichen Strukturen wichtigste Träger der damals zahlreich neu entstandenen Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und Gemeinschaftsunterkünfte (GU) des Freistaates Sachsen. Insgesamt wurden zu Hochzeiten knapp 40 Erstaufnahmeeinrichtungen, die teils als Notunterkünfte konzipiert waren, betrieben.

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) bekennt sich klar gegen jede Form von Gewalt, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes sind mittels der des „DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angebote und Diensten des DRK“ (Anlage XIV) dazu verpflichtet, die Menschen in den jeweiligen Einrichtungen vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Im Rahmen unserer Trägerschaften von Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften möchten wir den nach Deutschland geflohenen Menschen einen Ort bieten, an welchem sie sich vor jeglicher Form der Gewalt geschützt fühlen.

Das Ziel des Ihnen vorliegenden Schutzkonzeptes ist es, geeignete Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Missbrauch zu installieren und durch Handlungsempfehlungen und –leitlinien, wie beispielsweise standardisierte Arbeitsanweisungen und Dokumentationen, die Menschen in den Einrichtungen bestmöglich zu schützen. Die Umsetzung des Schutzkonzeptes erfolgt unter der Verantwortung der Gewaltschutzkoordinatorin sowie der Einrichtungsleitung. Alle haupt- wie ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, an der Umsetzung und dem regelmäßigen Monitoring des Schutzkonzeptes aktiv mitzuwirken.

3. Grundlagen zum Thema

Bei dem folgenden Kapitel es sich um eine Grundlagendarstellung zur Thematik von Sexualisierter Gewalt und Gewalt an Kindern, die den fachlichen Hintergrund für die erarbeiteten Standards und Handlungsleitlinien bilden soll. Sie ersetzt jedoch nicht eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Thematik. Für nähere Informationen siehe die Literaturempfehlungen in Anlage XVI.

Definitionen

Die Definitionen zum Thema Sexualisierte und Geschlechterbasierte Gewalt sind in der Fachliteratur vielzählig, aber zum Teil sehr verschieden dargestellt, was zu erheblichen Missverständnissen und Fehlinterpretationen führen kann. Diesem Schutzkonzept liegen daher folgende Begriffsverständnisse zugrunde:

Sexualisierte und Geschlechterbasierte Gewalt

Basierend auf Artikel 1 und 2 der „Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen“ der Vereinten Nationen von 1993 unterliegt der Begriff der Sexualisierten und Geschlechter-basierten Gewalt folgender Definition:

„Sexualisierten und Geschlechter-basierte Gewalt eine spezifische Form von Gewalt, die gegen Einzelpersonen oder Gruppen aufgrund ihres sozialen Geschlechts verübt wird. Er beinhaltet Handlungen, die körperliche, geistige und sexuelle Schäden oder Leid verursachen oder solche androhen, sowie Nötigung und andere Formen der Freiheitsberaubung.“

In Abgrenzung zu dem Begriff der „Gewalt gegen Frauen“ umfasst Sexualisierte und Geschlechterbasierte Gewalt beide Geschlechter als Opfergruppen. Der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ bezeichnet jede Handlung geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen und psychische Schäden bei Frauen und Mädchen führt, sei es im privaten oder öffentlichen Raum. Demnach wird für dieses Schutzkonzept der offenere Begriff der Sexualisierten und Geschlechterbasierten Gewalt angesehen, um das Schutzkonzept für beide Geschlechter offen zu halten.

Sexueller Missbrauch von Kindern

Unter dem Begriff sexueller Missbrauch an Kindern nach wird folgendes verstanden:

„ jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann verstanden Dabei nutzen die Täter/-innen seine /ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre/ seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen“.

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Das Kindeswohl ist ein zentraler Begriff im Rahmen des Familienrechts des BGB, insbesondere unter dem Titel der „Elterlichen Sorge“ und von „Sorgerechtsmaßnahmen“. Da jedoch der Begriff der Kindeswohlgefährdung in der Rechtsprechung nicht final definiert wird, bedarf es einer individuellen Abschätzung des Einzelfalls.

Zum besseren Verständnis, was unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen ist, sollte von der Frage ausgegangen werden: Was braucht ein Kind bzw. ein/e Jugendliche/r für eine gesunde körperliche, psychische, emotionale und soziale Entwicklung? ¹

Grundsätzlich sind die Bedürfnisse des Einzelnen individuell und unbegrenzt. In der Konkretisierung der tatsächlichen Lebensbedürfnisse spielt das Alter bzw. die Entwicklungsphase des Kindes bzw. des/der Jugendlichen eine entscheidende Rolle. Eine geeignete schematische Darstellung der Entwicklungspsychologie eines Kindes bietet die Maslowsche Bedürfnispyramide. Danach müssen zumindest die Basisbedürfnisse (die ersten drei Stufen) bis zu einem Mindestmaß befriedigt werden, damit überhaupt Bedürfnisse auf der nächsthöheren Stufe entstehen und deren Befriedigung angestrebt werden kann. Werden Bedürfnisse auf einer oder mehreren Ebenen chronisch unzureichend befriedigt, ist von Vernachlässigung zu sprechen. Die Folgen einer solchen Vernachlässigung der Lebensbedürfnisse nach Maslow sind umso einschneidender, je niedriger die fehlenden Bedürfnisse in dieser Pyramide angesiedelt sind und je jünger das Kind bzw. der/die Jugendliche ist.



Bedürfnispyramide nach Maslow (1977)

¹ Siehe hierzu: Dresdner Kinderschutzordner des Jugendamts Dresden, < https://www.dresden.de/media/pdf/jugend/jugend-kinderschutz/Kinderschutzordner_Farbe.pdf>, letzter Zugriff: 09.11.2017, S. 3.

Basierend auf diesem Verständnis von Kindeswohl ist von einer Kindeswohlgefährdung dann zu sprechen, wenn:

- problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefährden,
- wenn die schädigenden Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern ein Strukturmuster dahintersteht²
- wenn aufgrund der problematischen Bedingungen eine Schädigung des Kindes in seiner Entwicklung absehbar oder bereits eingetreten ist.

Das Bürgerliche Gesetzbuch definiert eine Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 wie folgt:

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

Risikofaktoren für Gewalt in Flüchtlingsunterkünften

Die Flucht vor kriegesischen Auseinandersetzungen bedeutet für viele Flüchtlinge noch nicht das Ende von Angst und Gewalt, denn auch in Flüchtlingseinrichtungen als besonders schwierige Lebensorte finden sie nur bedingt Schutz vor Übergriffen von Sexualisierter und Geschlechter-basierter Gewalt. Folgende besondere Faktoren bedingen dabei Gewalt in Flüchtlingsunterkünften

- Kriego- und fluchtbedingte Traumata
- Physische und psychische Beeinträchtigungen
- Zusammenbruch familiärer Unterstützungssysteme
- Zusammenbruch sozialer und rechtlicher Schutzmechanismen
- Subjektiv empfundene Abwertung der eigenen Wertigkeit durch Leben in Einrichtung
- Konzeption und soziale Struktur der Flüchtlingsunterkunft
- Abhängigkeit von Anderen und Institutionen zur Befriedigung der Grundbedürfnisse
- Mögliches Macht- und Geltungsbedürfnis von Mitarbeiter/- innen und der Sicherheit

Das Risiko von sexualisierter Gewalt in Flüchtlingsunterkünften wird dabei nicht durch einen singulären Umstand bestimmt, sondern vielmehr durch eine Kombination der verschiedenen Risikofaktoren, welches die Wahrscheinlichkeit von Gewaltanwendungen erhöht. Eine frühzeitige und regelmäßige Erkennung und Neubewertung der unterschiedlichen Risiken ermöglicht zum einen eine schnellere und gezielte Identifizierung von möglichen Opfergruppen und verbessert zum anderen die Wirksamkeit und Effizienz von Präventions- und Reaktionsmaßnahmen und somit den Schutz vor Gewalt.

² Siehe hierzu: Dresdner Kinderschutzordnung des Jugendamts Dresden, < https://www.dresden.de/media/pdf/jugend/jugend-kinderschutz/Kinderschutzordnung_Farbe.pdf>, letzter Zugriff: 09.11.2017, S. 4.

Gewaltformen

Gewalt kann vielfältige Formen annehmen und das Leben der Opfer auf unterschiedlichste Weise gefährden. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die verschiedenen Haupt- und Unterformen von sexualisierter und geschlechterbasierter Gewalt ab, wobei zu beachten ist, dass die Liste letzterer nicht vollständig oder erschöpfend dargestellt werden kann, da – je nach Ausmaß und Ausübung der Gewalt – weitere Gewaltakte zu diesen gezählt werden können.

Typ	Untertyp
Sexuelle Gewalt	▪ Vergewaltigung; Vergewaltigung in der Ehe ▪ Sexueller Missbrauch, Schändung oder Inzest von Kindern ▪ Zwang zum Analverkehr, Anale Vergewaltigung ▪ Sexueller Missbrauch ▪ sexuelle Ausbeutung ▪ Zwangsprostitution ▪ Sexuelle Belästigung ▪ Sexuelle Gewalt als Kriegswaffe oder Folterung
Physische Gewalt	▪ Körperverletzung ▪ Menschenhandel und Sklaverei
Emotionale und psychische Gewalt	▪ Missbrauch und Demütigung ▪ Infantilisierung ▪ Freiheitsberaubung und Isolation
Schädliche traditionelle Praktiken	▪ Weibliche Genitalverstümmelung ▪ Frühehen und Zwangsehen ▪ Ehrenmord und Kindsmord ▪ Verweigerung des Bildungszugangs
Sozio-ökonomische Gewalt	▪ Diskriminierung ▪ Verweigerung des Zugang zu Dienstleistungen ▪ Soziale Exklusion und Ächtung aufgrund der sexuellen Orientierung ▪ Obstruktive Gesetzgebungspraxis

Eigene Darstellung nach: UNHCR (2003): Sexual and Genderbased Violence against Refugees, Returnees and Displaced Persons. Guidelines for Prevention and Response, S. 16-18.

Signale und Folgen von Erfahrungen sexualisierter Gewalt

Sexuelle und Geschlechter-basierte Gewalt hat schwerwiegende Konsequenzen für die Opfer, ihre Familien und die Gemeinschaft. Die Folgen lassen sich in physische, psychische und sozioökonomische unterteilen.

Die physischen Folgen von Gewalt reichen von einem schweren tödlichem Ausgang durch Mord, Selbstmord und AIDS-Todesfälle bis zu körperlichen Verletzungen wie beispielsweise inneren Verletzungen der Fortpflanzungsorgane oder des Magen-Darm-Traktes und der Ansteckung mit sexuell übertragbaren Krankheiten wie z.B. HIV/AIDS. Weitere physische Folgen können ungewollte Schwangerschaften, gynäkologische oder urologische Probleme oder andere körperliche Beschwerden durch Gewaltanwendung sein.

Abgesehen von den physischen Folgen kann SGBV zu schweren psychologischen Schäden führen, welche sich in Depressionen, Angst, posttraumatischen Belastungsstörungen, Schock, Gedächtnisverlust und sexuellen Funktionsstörungen zeigen. Darüber hinaus sind Hoffnungslosigkeit, Kontrollverlust, Wut, Selbstmord, Verhaltens- und Essstörungen weitere psychologische Folgen von Gewalt, besonders wenn die Tat unerkannt und die Opfer unbehandelt bleiben. Die Angst vor weiteren Übergriffen hält die Opfer außerdem oft davon ab, ihrem geregelten Alltag nachzugehen, zur Arbeit zu gehen, die Schule zu besuchen oder im Allgemeinen am gesellschaftlichen Leben vollständig teilzunehmen (vgl. UNICEF 2004:10).

Diese negativen sozioökonomischen Konsequenzen äußern sich beispielsweise in der ablehnenden Haltung von Ehepartner/-innen oder Familienangehörigen, der Stigmatisierung und Ausgrenzung durch die Gemeinde oder aber auch durch Exklusion und die Verweigerung des Zugangs zu beispielsweise Bildung, Arbeit oder Hilfe. Männliche Opfer sind besonders von den negativen Folgen der sozialen Stigmatisierung betroffen. Männer empfinden den Gewaltakt oft als tiefe Erniedrigung und als Degradierung ihrer Männlichkeit. Während sich die physischen Folgen unterscheiden, sind die psychologischen Traumata und emotionalen Nachwirkungen für Männer ähnlich denen von Frauen. Doch Scham, Angst und die Gefahr sozialer Exklusion hindern Männer daran, die Gewalt zu melden. Aus diesen Gründen wird vermutet, dass die Zahl der registrierten Fälle von sexualisierter Gewalt gegen Männer nur einem Bruchteil der offiziellen Zahlen entspricht und die Dunkelziffer deutlich höher liegt.³

³ UNHCR (2003): Sexual and Genderbased Violence against Refugees, Returnees and Displaced Persons. Guidelines for Prevention and Response, S. 82.

Täter/-innenstrategien bei Kindesmissbrauch

Um die gravierenden Folgen von sexuellem Missbrauch besser verstehen zu können und auch die Präventionsmaßnahmen in den Einrichtungen bestmöglich anzuwenden, ist es von Bedeutung, sich neben den betroffenen Personenkreis auch ein Augenmerk auf den Kreis der Täter/-innen zu legen. Es ist wichtig, nicht bestimmte Personengruppen alleine auf Grund ihrer Bekanntheit oder ihrer Beziehung den Opfern gegenüber als mögliche Täter/-innen auszuschließen, denn über 70% der Täterinnen von sexualisierter Gewalt an Kindern gehören zum nahen sozialen Umfeld (Familienangehörige oder Bekannte der Familie). Der weitaus geringere Anteil an Tätern sind dem Kind unbekannte Personen (27%).⁴

Die meisten Täter/-innen handeln nicht spontan, sondern planend und berechnend, so dass man von „Täterstrategien“ spricht. Sie wählen Kinder und Jugendliche gezielt aus, indem sie nach Anknüpfungspunkten und Schwächen suchen oder sie konzentrieren sich auf Kinder, deren Vertrauen und Zuneigung sie bereits genießen oder leicht gewinnen können. So kann ausgeschlossen werden, dass sexualisierte Gewalt versehentlich oder auch ohne Absicht durchgeführt wird.

Die Täter/-innen gehen oftmals nach den gleichen Schritten vor: Nach der gezielten Auswahl der Opfer verfolgen sie das Ziel eine Vertrauensbasis zu schaffen, um anschließend eine sexualisierte Beziehung zu ihnen aufzubauen. Das wichtigste Ziel ist dabei, die Tat geheim zu halten. Sie erreichen dieses beispielsweise durch Geheimhaltung, Schuldzuweisungen und Drohungen gegenüber dem Opfer, um unbestraft zu bleiben und ihr Handeln gegenüber dem Kind weiter fortführen zu können. Die konkrete Vorgehensweise der Täter/-innen ist jedoch immer einzelfallabhängig und lässt sich nicht verallgemeinern. Es gibt allerdings immer wieder ähnliche Verhaltensmuster in unterschiedlichen Fällen. Die folgende Darstellung von Strohalm e.V. verbildlicht die Täter/-innenstrategien in den wesentlichen Merkmalen:



Quelle: Strohalm e.V. (2017)

⁴ Siehe hierzu: <<https://www.hilfeportal-missbrauch.de/informationen/uebersicht-sexueller-missbrauch/wie-kommt-es-dazu.html>>, letzter Zugriff am 26.11.2017.

LGBTIQ*-Flüchtlinge

Unter den nach Deutschland Geflüchteten finden sich ebenfalls lesbische, schwule, bisexuelle, transgeschlechtliche, intergeschlechtliche und queere Menschen (LSBTTIQ*), die besondere Unterstützung benötigen. Auch wenn der prozentuale Anteil an LGBTIQ*-Flüchtlingen im Vergleich geringer ist, so benötigen sie in Erstaufnahmeeinrichtungen sowie in kommunalen Einrichtungen einen besonderen Schutz und Aufmerksamkeit. Schätzungen des Arbeiter-Samariter-Bundes zu folgen, sind mindestens 5% der Geflüchteten nicht-heterosexuell oder empfinden eine andere geschlechtliche Identität.⁵

Sehr oft ist die Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität der eigentliche Fluchtgrund, denn eine nicht-heterosexuelle Lebensweise, Transsexualität, Intergeschlechtlichkeit oder das Leben zwischen den Geschlechtern kann ein Grund beziehungsweise Anlass ihre daraus resultierende besondere Schutzbedürftigkeit. In vielen der gängigen Herkunftsländer mussten sie über ihre Gefühle und ihre Sexualität schweigen und haben ggf. soziale Exklusion, Diskriminierung, Gewalt und Verfolgung erlebt. So drohen weltweit beispielsweise in „7 Ländern die Todesstrafe für homosexuelle Handlungen, in 24 Staaten eine Freiheitsstrafe von 10 Jahren bis lebenslänglich und in 40 Ländern eine Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren.“⁶

In Deutschland ist die Verfolgung auf Grund der sexuellen Orientierung oder der eigenen geschlechtlichen Wahrnehmung jedoch nach EU-Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU ein anerkannter Asylgrund, weshalb es bedeutsam ist, die Geflüchteten zu über ihre Rechte zu informieren und zu sensibilisieren.

Gemeinschaftsunterkünfte als spezielles Unterkunfts-konzept stellen die Geflüchteten per se schon vor große Herausforderungen, LSBTTIQ-Geflüchtete sind jedoch auf Grund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität mit besonderen Risikofaktoren konfrontiert. So können beispielsweise nicht alle Mitarbeiter/-innen oder ehrenamtliche Helfer/-innen der Thematik aufgeschlossen gegenüber sein und persönliche Ressentiments hegen. Gleiches gilt für die anderen Geflüchteten, die aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit oder ihres kulturellen Verständnisses Abneigungen gegen LGBTIQ-Geflüchtete empfinden können. Dies kann in Ausgrenzungen, Diskriminierungen und teilweise Gewalt resultieren.

Es ist daher wichtig, LSBTTIQ-Flüchtlinge auf ihre besonderen Rechte in Deutschland hinzuweisen und ihnen Unterstützungs- und Beratungsangeboten zu vermitteln und wenn möglich auch Kontakte zur LGBTIQ*-Vereinen in der Region herzustellen (siehe Anhang XV). Eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter sollte als Ansprechpartner für LGBTIQ*-Flüchtlinge fungieren, wobei eine diskrete und geschützte Kontaktaufnahme für die Geflüchteten zu gewährleisten ist.

⁵ Arbeiter-Samariter-Bund (2016): Handreichung für die Betreuung und Unterstützung von LSBTTI*-Flüchtlingen. Köln, S.4.

⁶ Netzwerk LSBTTIQ Baden-Württemberg: Vielfalt geflüchteter Menschen < http://www.vereinjugendliche.de/fileadmin/user_upload/pdf/Infoblatt_Schutzbedarf_LSBTTIQ.pdf >, letzter Zugriff am 13.11.2017.

So könnte beispielsweise ein „Regenbogenaufkleber“ an der Tür des Büros der Sozialarbeiter/-innen signalisieren, dass die Geflüchteten dort eine/n Ansprechpartner/-in für ihre Sorgen und Belange finden. Das Büro der Sozialarbeiter/-innen ist insofern ein geeigneter Ort, als dass er für alle Geflüchteten offen steht und daher nicht spezifisch dem Thema LGBTIQ* zugeordnet werden kann, wodurch ratsuchenden LGBTIQ*-Flüchtlingen die nötige Diskretion geboten werden kann.

4. Personal und Personalmanagement

Alle in der Gemeinschaftsunterkunft tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie externe Dienstleister verpflichten sich das vorliegende Schutzkonzept anzuerkennen und sich für deren Umsetzung einzusetzen. Dies betrifft folgende Bereiche:

- Heimleitung
- Soziale Betreuung
- Hausmeister
- Sicherheitsdienst
- Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer
- Praktikant/-innen, Bundesfreiwilligendienstleistende
- Sonstige externe Dienstleister

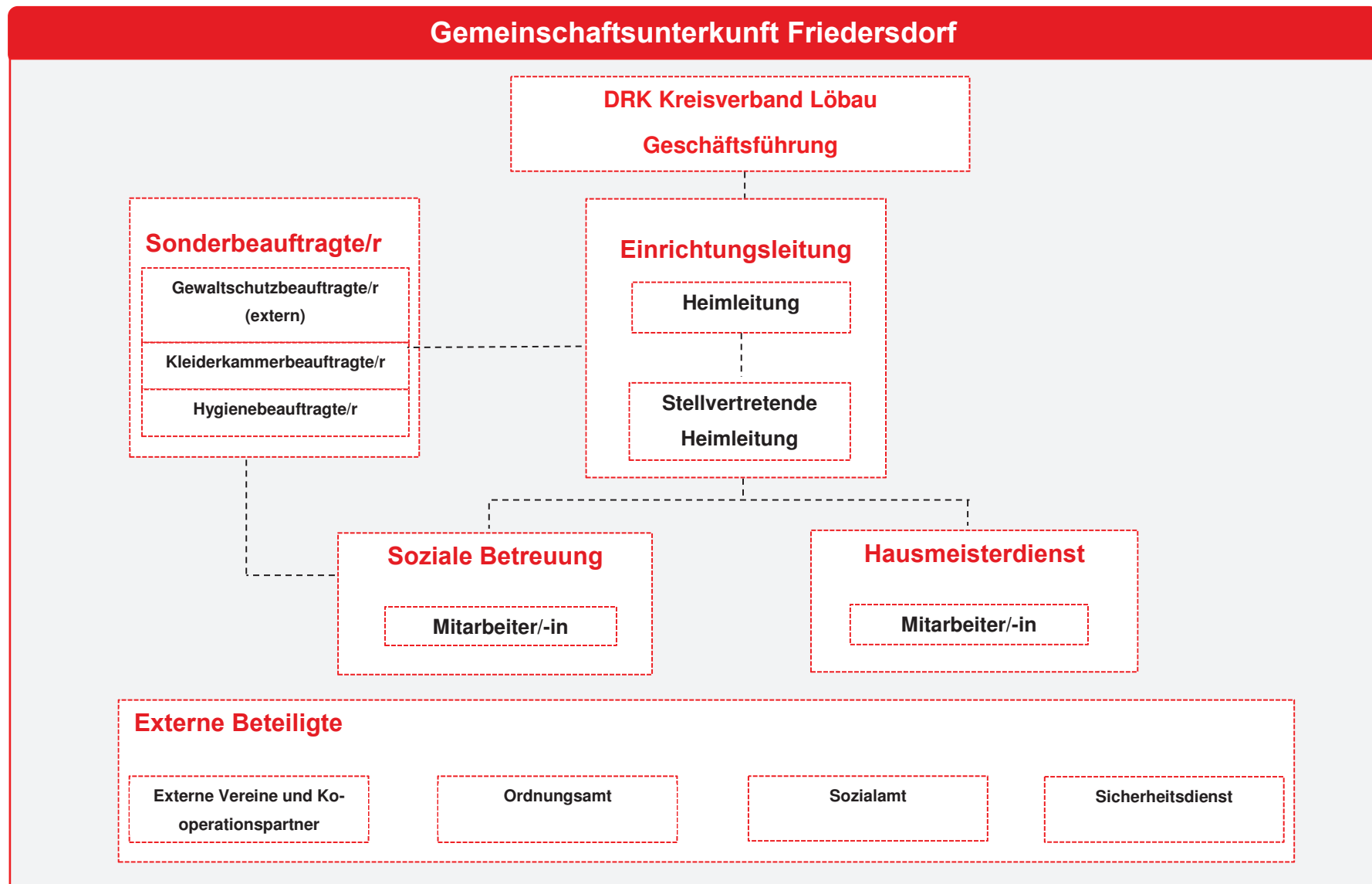
Bei der Anstellung der Mitarbeiter/-innen müssen diese dem DRK Kreisverband Löbau ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Spätestens nach fünf Jahren ist durch den Arbeitgeber eine erneute Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses entsprechend des „DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ vorzulegen (siehe Anlage XIV).

4.1 Verantwortlichkeiten und Personalmanagement

Die Einrichtungsleitung der Gemeinschaftsunterkunft Friedersdorf trägt die Hauptverantwortung für die Installierung, Umsetzung und das Monitoring des Schutzkonzeptes. Im Rahmen des Personalmanagements und der Mitarbeiter/-innenführung definiert die Einrichtungsleitung den jeweiligen Verantwortungsbereich und hält diese schriftlich, bspw. in Form einer Stellenbeschreibung, in der Personalakte oder einer anderen Dokumentationsform fest. Die Verantwortungsbereiche müssen transparent und offen kommuniziert werden – sowohl unter den Mitarbeiter/-innen als auch unter den Bewohner/-innen der Einrichtung. Durch klare Arbeitsaufteilungen und sorgfältige Personalführung wird Konflikten und Missverständnissen entgegengewirkt, die sich aus unterschiedlichen Selbstverständnissen und Arbeitsweisen der in Gemeinschaftsunterkünften tätigen Berufsgruppen ergeben.

Neben der Einrichtungsleitung sollte es zudem eine feste Ansprechperson für das Schutzkonzept geben, welche/r in der Regel die Gewaltschutzkoordinator/-in ist. Im Fall der Abwesenheit ist ein/e andere/r Mitarbeiter/-in zu bestimmen.

4.2 Organigramm Gemeinschaftsunterkunft Friedersdorf



4.3. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen der Gemeinschaftsunterkunft unterzeichnen bei ihrer Einstellung oder nachwirkend eine Selbstverpflichtungserklärung gegen jede Form von (sexualisierter). In dieser verpflichten sie sich, die Bewohnerinnen und Bewohner in der Einrichtung nach all ihren Möglichkeiten vor Gewalt und Missbrauch zu schützen. Sie verpflichten sich ferner, sich klar gegen jede Form der Gewalt und Diskriminierung zu stellen, Aufklärung und den Zugang zu Informationen zu dem Themenbereich zu ermöglichen und die in diesem Schutzkonzept verankerten Handlungsleitlinien einzuhalten. Die Vorlage für die Selbstverpflichtungserklärung findet sich in Anlage I.

Zusammen mit der Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen sie auch den Verhaltenskodex zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt in der Gemeinschaftsunterkunft. Dieser ist zeitgleich auch für externe Dienstleiter/-innen und Ehrenamtliche gültig und durch diese zu unterzeichnen. Der Verhaltenskodex bietet den Mitarbeitenden Handlungssicherheit in ihrem Aufgabenfeld und steckt gleichzeitig Grenzen ab. Der Verhaltenskodex wurde durch die Mitarbeitenden der Einrichtung selbst erarbeitet und stellt keine starren Verhaltensregeln auf. So ist der Verhaltenskodex regelmäßig zu überprüfen, mindestens jährlich, und kann bei Bedarf angepasst werden. Ausnahmen hierbei bilden jedoch die klaren Bekenntnisse gegen Gewalt, Regelungen zum Nähe- und Distanzverhältnis sowie zu sexuellen Beziehungen zu Bewohner/-innen jeden Alters. Den Verhaltenskodex finden Sie in Anlage II.

Im Vorstellungsgespräch oder bei Personalgesprächen erfolgt eine Thematisierung von Gewaltschutz und bei Neueinstellung werden Mitarbeiter/-innen zum geltenden Gewaltschutzkonzept sowie zu den Verfahrensablaufplänen der Einrichtung durch die Einrichtungsleitung oder den/die Gewaltschutzbeauftragte/-n belehrt.

4.4. Sensibilisierung und Weiterbildung

Die Einrichtungsleitung sowie der Träger der Unterkunft sollten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtende Fortbildungen zu der Thematik der sexualisierten Gewalt und Gewaltprävention anbieten, um das Problembewusstsein der Mitarbeitenden zu schärfen und ihnen Handlungswerkzeuge zu geben, proaktiv und präventiv in der Einrichtung handeln zu können.

Die Fortbildungen gelten primär für die hauptamtlichen Mitarbeiter des Trägers der Einrichtung, dennoch sollten auch dem Wachschatz, Ehrenamtler/-innen sowie anderen möglichen Dienstleiter/-innen der Zugang zu solchen Fortbildungen ermöglicht werden.

Mögliche Inhalte solcher möglichst praxisnahen Fortbildungen könnten sein:

- Sensibilisierung für die Wahrnehmung von sexualisierter und geschlechterspezifischer Gewalt sowie Kindeswohlgefährdung
- Interkulturelle Kompetenzen und Kultursensibilität
- Sensibilisierung für LSBTIQ*-Flüchtlinge
- Rechtliche Fortbildungen zum Asylverfahren, zum deutschen Strafrecht oder ähnlichem
- Informationsveranstaltungen der Netzwerkpartner/-innen in der Region
- Umgang mit Opfern von Gewalt
- Handlungsabläufen bei Gewaltverdacht oder tatsächlichen Gewaltvorfällen und Umgang mit diesen Situationen

Zudem sollten möglichst regelmäßige Supervisionen und auch Angebote der Psychohygiene in den Einrichtungen oder durch externe Partner/-innen angeboten werden. Dies ermöglicht den Mitarbeiter/-innen zum einen den Erfahrungsaustausch, zum anderen auch die bessere Verarbeitung möglicher belastender Erfahrungen.

4.5. Datenschutz und Schweigepflicht

Alle Mitarbeiter/-innen der Gemeinschaftsunterkunft haben sich mit ihrem Arbeitsvertrag dem Datenschutz und der beruflichen Schweigepflicht verpflichtet. Alle Vorgänge innerhalb der Einrichtung werden sensibel behandelt und nicht an externe Dritte übermittelt. Ausnahmen hierfür bildet der notwendige Kontakt mit externen Behörden etc. Ist eine Informationsübermittlung notwendig – beispielsweise bei Kontakten zu ärztlichem Fachpersonal, Schulen etc. – muss eine vorher ausgestellte Schweigepflichtentbindung der betroffenen Bewohner/-innen vorliegen. Die Vorlage für eine solche Schweigepflichtsentbindung befindet sich in Anlage IV.

In akuten Notfällen, wie beispielsweise einer Kindeswohlgefährdung oder bei Eigen- oder Fremdgefährdung können Informationen ohne Einhaltung der Schweigepflicht übermittelt werden.

5. Interne Strukturen und externe Kooperationspartner

5.1 Hausordnung

Die Hausordnung der GU Friedersdorf ist durch das Landratsamt Görlitz erlassen und dient dazu, die Bewohner/-innen sowie externe Dritte über die geltenden Regeln auf dem Gelände zu informieren. In der Hausordnung findet sich eine klare Positionierung gegen Gewalt und Vandalismus. Sie steht mindestens in den folgenden Sprachen zur Verfügung, wobei es wünschenswert ist, alle gängigen Sprachen abzudecken: Deutsch, Englisch, Arabisch. Die Hausordnung ist in diesen Sprachen öffentlich in der Einrichtung auszuhängen.

Zusätzlich werden die Bewohner/-innen bei ihrer Ankunft entweder in Form einer Willkommensmappe oder bei der Erstbegehung ihrer Unterkunftsräume durch die DRK-Mitarbeiter/-innen in die Hausordnung eingewiesen. Wünschenswert ist es, dass die Hausordnung durch die Bewohner/-innen unterzeichnet wird, nachdem diese über ihren Inhalt informiert wurden.

Auch neue Mitarbeiter/-innen sowie Ehrenamtler/-innen sind über die geltende Hausordnung zu informieren. Für Kinder soll eine leicht verständlich aufbereitete Version zur Verfügung gestellt werden. Die Hausordnung der GU Friedersdorf befindet sich in Anlage III.

Auf dem gesamten Gelände weisen zudem Piktogramme mit Übersetzungen des Bildinhaltes in mehreren Sprachen auf die gängigen Verbote der Einrichtung hin. Dies sind beispielsweise das Rauchverbot in den Räumlichkeiten, Fotoverbot auf dem gesamten Gelände, Verbot von Waffen, Drogen und Alkohol etc.

5.2 Zugangskontrollen in der Einrichtung

Um die Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Mitarbeitenden in der Einrichtung zu gewährleisten, betreut ein Wachschutz 24 Stunden am Tag die Einrichtung. Dieser registriert alle Personen beim Betreten und Verlassen der Einrichtung. Hierfür steht dem Wachschutz eine Quartiersmanagementsoftware zur Verfügung. Die Bewohner können sich mittels ihrer Quartierspässe ein- bzw. auschecken, externe Personen bekommen beim Betreten der Einrichtung einen Besucherpasse ausgehändigt und müssten ihren Ausweis beim Wachschutz abgeben.

Externen Personen ist nur durch Erlaubnis der Einrichtungsleitung oder bei deren/ dessen Abwesenheit durch andere Mitarbeitende des DRK der Zutritt zu gewähren.

Bewohner/-innen können während der entsprechenden Zeiten Besuch empfangen. Dieser ist beim Wachschutz anzumelden. Ferner werden das Außengelände sowie die öffentlichen Bereiche der Einrichtung videoüberwacht. Die privaten Räume der Bewohner/-innen sind hiervon im Sinne der Privatsphäre selbstredend ausgeschlossen.

5.3 Räumliche Gegebenheiten und Hygienestandards

Ein wesentlicher Bestandteil von Schutzmaßnahmen vor Gewalt sind die räumlichen Rahmenbedingungen der Gemeinschaftsunterkunft. Der Aufbau jeder Unterkunft unterscheidet sich dabei in seinen baulichen Strukturen und im Unterbringungskonzept.

Die GU Friedersdorf hat aktuell eine Gesamtkapazität von ca. 60 Personen und ist durch das Landratsamt als Familieneinrichtung konzipiert. Bei der Belegung der Zimmer ist darauf zu achten, dass jeder Familie bzw. jedem Familienverbund eigene Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. In der Einrichtung ist sichergestellt, dass alle Wohnräume abschließbar sind und jede/-r Bewohner/-in über 18 Jahren über einen individuellen Schlüssel verfügt. Jedes Zimmer verfügt über eigene Sanitäreinrichtungen in den Zimmern, die ausschließlich zur eigenen Nutzung und abschließbar sind. Alle Flure und öffentlichen Bereiche verfügen über Lichtsensoren, die für ausreichend Beleuchtung. Die Sensoren sind insofern geeignete Schutzmaßnahmen, als dass sie ermöglichen, dass Personen nicht erst über einen dunklen Flur müssen, um das Licht anzuschalten, sondern dass sofort bei Bewegung der öffentliche Bereich beleuchtet wird. Die Einrichtung verfügt zudem über geeignete Räumlichkeiten für Beratungsgespräche sowie ein separates Arztzimmer.

5.4 Kinderfreundliche Orte und geschützte Gemeinschaftsräume

Ein wichtiger Bestandteil des Schutzkonzeptes und der Mindeststandards ist die Errichtung sogenannter kinderfreundlicher Orte und Angebote. Diese richten sich an alle Kinder der Flüchtlingsunterkunft und bilden einen „sicheren und geschützten Rückzugsort, in dem sie Stabilität und Halt erfahren, sowie ein anregendes und förderndes Umfeld, in dem sie spielen und lernen können.“⁷ Der Gemeinschaftsunterkunft Friedersdorf steht bisher keine geeignete Räumlichkeit für die Einrichtung eines kindsgerechten Ortes entsprechend der Mindeststandards zum Schutz von Menschen in Flüchtlingsunterkünften zur Verfügung. Zwar existiert auf der Außenanlage ein Spielplatz, es mangelt jedoch an geeigneten Räumlichkeiten in der Einrichtung selbst und auch das ehemalige Restaurant, welches jetzt als Schulungs- und Gemeinschaftsraum der Unterkunft genutzt wird, entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen.

⁷ Mindeststandards zum Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften (2017) :Mindeststandard 5

Die Anmietung einer entsprechenden Räumlichkeit auf dem Gelände der GU Friedersdorf ist mit Stand Dezember 2017 in Planung.

Es ist vorgesehen, dass dieser Ort Kindern, Jugendlichen, Frauen und Müttern mit Kindern zu unterschiedlichen Nutzungszeiten zur Verfügung steht. Das Konzept impliziert eine integrierte Raumgestaltung unter Einbeziehung der Aspekte Erholung, Bildung, Gesundheit und psychosozialer Unterstützung für die genannten Zielgruppen. Für die Bewohner/-innen werden unterschiedliche geschlechtersensible und altersangemessene Freizeitangebote und Aktivitäten angeboten, zu denen u.a. Hausaufgabenbetreuung, Spieleangebote, Näh- und Strickkurse für Frauen, Computerkurse sowie andere diverse Beratungsangebote zählen. Durch die Förderung des physischen Wohlbefindens sowie der sozialen, emotionalen und kognitiven Entwicklung wird ein Stück Normalität wiederhergestellt und die Resilienz der Kinder gestärkt. Außerdem sollen dadurch positive und unterstützende Beziehungen mit anderen Kindern und Erwachsenen gefördert werden und es sollte die Möglichkeit des Lernens und der Entwicklung neuer Fähigkeiten sowie Spielmöglichkeiten bestehen.

5.5 Gewaltschutzbeauftragte/r und Vertrauensperson für Gewalt

In der Einrichtung ist ein/e Gewaltschutzbeauftragte/-r benannt, die durch den DRK Landesverband Sachsen e.V. angestellt ist und somit eine objektive und unabhängige Position innehat. Die/Der Gewaltschutzbeauftragte ist in den Themenbereichen Schutzkonzept, Gewaltprävention und Gewaltschutz geschult und fungiert als interne Ansprechperson für Bewohner/-innen und Mitarbeitende im Falle von Gewaltbetroffenheit.

Er oder Sie entwickelt Handlungsempfehlungen zum Thema Gewaltschutz, Deeskalation und Kindeswohl. In ihrer/seiner Funktion stellt die/der Beauftragte zudem den Kontakt zwischen den verschiedenen Einrichtungen, Initiativen und Beratungsstellen zu der Thematik Gewaltprävention und –deeskalation her und organisiert bzw. koordiniert verschiedene Veranstaltungen zu der Thematik.

Darüber hinaus ist eine weitere Vertrauensperson für die Bewohner/-innen der Einrichtung für den Fall von körperlicher oder sexualisierter Gewalt zu benennen. Dies kann die Einrichtungsleitung oder ein entsprechend qualifizierte/r Mitarbeiter/-in sein, welcher als Ansprechperson zum Thema sexualisierte Gewalt und Kindeswohl zur Verfügung steht. Im Idealfall sollte auf eine geschlechtersensible Aufgabenverteilung geachtet werden, sodass für die so dass für die unterschiedlichen Zielgruppen ein/-e Ansprechpartner/-in bereitsteht. Die/Der Gewaltschutzbeauftragte und die Vertrauenspersonen sollten für ihre Aufgaben entsprechend qualifiziert (beispielsweise zu den Themen Krisenintervention, Deeskalationsmanagement, zielgruppenspezifische Bedürfnisse, Kindeswohl) und erhalten die Möglichkeit der externen Supervision.

5.6 Interne und Externe Beschwerdestellen

Zuallererst ist ein gemeinsames Verständnis von Beschwerde zu schaffen. Dürfen alle Anliegen, Probleme, Sorgen, Klagen, Konflikte, Streitigkeiten, Schwierigkeiten, Unzufriedenheit und Veränderungswünsche über das Beschwerdeverfahren geäußert werden oder nicht? Je breiter der Begriff zu verstehen ist, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich Kinder und Jugendliche auf einem Weg ihrer Wahl kritisch äußern. Im Sinne eines professionellen und transparenten Beschwerdemanagements müssen sowohl interne Beschwerdemöglichkeiten, aber auch externe Anlaufstellen geschaffen und den Bewohner/-innen offen kommuniziert werden.

Beschwerdewege sollen gut zugänglich sein, also einfach, schnell und ohne Umwege über Dritte in Anspruch genommen werden können. Die Zugangswege sollten auf das Alter bzw. die geistigen Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen zugeschnitten sein. Es können z.B. auch Beschwerdewege unabhängig von der Schriftform entwickelt werden. Wichtig ist nur, dass es verschiedene Möglichkeiten geben soll und diese möglichst mit den Kindern und Jugendlichen zu entwickeln sind. So sollte es möglich sein, sich anonym zu beschweren und sich an die nächsthöhere Verbandsebene zu wenden.

Für interne Beschwerden steht den Bewohner/-innen und Mitarbeiter/-innen ein sogenannter „Kummerkasten“ in der Einrichtung zur Verfügung, in welchem sie anonym und in der Sprache ihrer Wahl ihre Beschwerden und/oder Sorgen an die Einrichtungsleitung kommunizieren können. Dieser Briefkasten ist in einer kindsgerechten Höhe anzubringen, sodass auch Kindern und Jugendlichen diese Möglichkeit der Partizipation zur Verfügung steht.

Darüber hinaus werden regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Monate, sogenannte Bewohner/-innen-treffen organisiert, in denen Bewohner/-innen und Mitarbeitende in einer vertrauensvollen Atmosphäre die Möglichkeit haben, ihre Anliegen an den Betreiber vorzutragen oder aber auch die Wohngemeinschaft betreffende Themen zu diskutieren. Sofern es sich um Beschwerden im Rahmen von Gewaltschutzthemen handelt, werden diese durch die Einrichtungsleitung aufgenommen und mit der/dem Gewaltschutzbeauftragten lösungsorientiert besprochen.

Ferner muss eine betreiberunabhängige und externe Beschwerdemöglichkeit für die Bewohner/-innen eingerichtet werden, die zu regelmäßigen Zeiten ansprechbar und möglichst unkompliziert für die Bewohner/-innen erreichbar ist. Diese muss die Bewohner/-innen unabhängig und aktiv über ihre Rechte und Möglichkeiten informieren können und diese auf Wunsch auch anonym behandeln. Sie muss allen Bewohner/-innen, aber auch Mitarbeiter/-innen und ehrenamtlich Tätigen offen stehen und auch dazu dienen anbahnende Konflikte zu lösen vermittelnd tätig zu werden. Die Existenz der unabhängigen Stelle ist den Bewohner/-innen und Mitarbeitenden transparent und dauerhaft zu vermitteln, beispielsweise in Form von Aushängen im Haus.

5.7 Falldokumentation

Für die Dokumentation von Verdachts- oder Gewaltmomenten gibt es keine vorgeschriebene Form. Wichtig ist, dass die Aufzeichnungen für die Einrichtung selbst und ggf. für Dritte (z.B. das Jugendamt, die Polizei etc.) lesbar und nachvollziehbar sind. Mit den Daten ist äußerst sensibel umzugehen, die Datenschutzrichtlinien des DRK sind hierbei zu beachten. Die Aufzeichnungen müssen für Fremde unzugänglich aufbewahrt werden. Dies bedeutet, dass sie beispielsweise in einem verschlossenen Schrank verwahrt werden, sodass auch keine externen Dritten, wie das Sicherheitsunternehmen, Zugang zu den Unterlagen haben. Die Einrichtung ist im Verdachtsfall auf eine Kindeswohlgefährdung zur Datenweitergabe an das Jugendamt angehalten.

Hierfür können das in Anlage XI vorliegende Formblatt zur Meldung eines Gewaltverdachts und/oder eines Gewaltvorfalls oder die in Anlage VII befindliche Vorlage zur Meldung einer Kindeswohlgefährdung genutzt werden.

6. Prävention

6.1 Aufklärung und niederschwelliges Kurs- und Beratungsangebot

Neben den in der Einrichtung gängigen Betreuung und Beschäftigungsangeboten, werden den Bewohner/-innen in Gruppengesprächen, Informationsveranstaltungen, Versammlungen oder Beratungsgesprächen neben ersten Informationen über den Standort, auch die vorhandenen Beratungsangebote und Beratungsformen, die genutzt werden können, dargestellt.

Hier werden auch das Angebot sowie die Rolle der Vertrauenspersonen und das einrichtungsinterne Beschwerdemanagement erläutert. Ferner gibt es im Hausflur der Einrichtung einen öffentlichen Informationsstand, an welchem sich die Bewohner/-innen anonym Infomaterial zu den Sozialen Aktivitäten der Region, Aspekten des Asylverfahrens aber auch zur Gewaltprävention und Opferberatungsstellen nehmen können. Durch die Abdeckung eines größeren Angebots an Materialien wird einer Stigmatisierung möglicher Gewaltopfer vorgebeugt. Die Materialien stehen in allen gängigen Sprachen zur Verfügung. Zudem ist auf das Angebot von Materialien in einfacher Sprache und mit niedrigschwelligem Zugang für Erwachsene, besonders jedoch auch für Kinder und Jugendliche zu achten. An den kinderfreundlichen Orten der Einrichtung weisen zudem altersgerechte Plakate etc. Kinder auf die ihre Möglichkeiten und Rechte hin.

In umfassendem Maße werden die Bewohner/-innen über das bundesweite Hilfetelefon – Gewalt gegen Frauen (Rufnummer 08000 – 116 016) informiert, welches Möglichkeiten zur Beratung in 15 Sprachen anbietet. Informationen hierzu liegen in den Beratungsräumen aus und sind in den Schaukästen in den Fluren zu finden.

Zudem werden die Bewohner/-innen in geschlechtergetrennten Gruppen und Workshops gezielt auf Hilfsangebote zum Themenkomplex Gewalt, Kindeswohlgefährdung und Opferhilfe hingewiesen. Hierfür werden in regelmäßig stattfindenden Gruppenveranstaltungen verschiedene Themenkomplexe abgearbeitet. Diese Formen können dazu beitragen, dass sich die Bewohner/-innen ihrer Rechte bewusst werden und Mut fassen, über erlebte Gewalt und Belästigungen zu sprechen. Die Einrichtung sollte daher entsprechende Kurse anbieten und sicherstellen, dass sprachliche Barrieren einer Teilnahme nicht im Wege stehen.

Beispiele für solche Angebote sind:

- Grundgesetz; allgemeine Menschenrechte
- Kindeswohl und Sexueller Missbrauch
- Externes und internes Beschwerdemanagement
- Frauenhäuser und Frauennotruf, Frauengesundheit
- Fachberatungsstellen in der Region; Suchtberatung
- Geschlechtergerechtigkeit und LGBTIQ*
- Asylverfahrensabläufe und Angebote der Asylverfahrensberatung

6.2. Kooperation und Vernetzung

Im Sinne einer besseren regionalen wie auch überregionalen Zusammenarbeit aber auch vor-dergründig zur besseren Unterstützung der Bewohner/-innen in der Einrichtung ist eine enge Vernetzung mit den örtlichen Organisationen und Entscheidungsträgern unabdingbar. Hierdurch kann ein breiteres Angebots- und Beratungsspektrum abgedeckt werden. Grundlage für eine bedarfsgerechte Netzwerktätigkeit bildet eine vorangegangene Ressourcenanalyse.

Diese dient als Orientierungshilfe für die Einrichtung, um die Ressourcen und Möglichkeiten, welche die örtliche Kommune der Einrichtung und ihren Bewohner/-innen bietet, zu identifizieren, zu analysieren und darzustellen. Primär dient eine gute Vernetzung dem Schutz und der Integration der in der Einrichtung lebenden geflüchteten Kinder, Jugendlichen, ihrer Eltern und geflüchteten Frauen und sollte daher intensiv verfolgt werden. Einen Leitfaden zur Erstellung einer Ressourcenanalyse finden Sie in Anlage XII.

Zudem sollte eine einrichtungsspezifische Adressdatenbank angelegt werden, um für die verschiedenen Themenkomplexe geeignete Ansprechpartner/-innen wie Frauenhäuser, Fachberatungsstellen, Migrationsberatungsstellen, Kriminalpolizei, Justiz, Rechtsberatung, Jugendamt, Gesundheitswesen etc. zur Verfügung zu haben. Eine erste Version der Adressdatenbank befindet sich in Anlage XV.

Die folgende Infografik verdeutlicht mögliche Kooperationspartner/-innen für die Einrichtung und mögliche Vernetzungsstrukturen in der Gemeinde.

6.3 Infografik Bündnispartner für junge Geflüchtete



Willkommen bei Freunden
Bündnisse für junge Flüchtlinge

Bündnispartner für junge Geflüchtete

Damit junge Geflüchtete und ihre Familien gut in Deutschland ankommen und leben können, braucht es vor Ort ein breites Bündnis verschiedener Akteure. Diese Bündnispartner bilden je nach Anlass einzigartige Netzwerke. Doch eines bleibt gleich: Alle Bündnisse arbeiten daran, dass geflüchtete Menschen Zugang zu Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe erhalten.



Unterbringung und Begleitung



- Jugend- und Sozialamt
- Wohnungsamt
- Ausländer- oder Ordnungsamt
- Arbeitsamt/Jobcenter
- Betreiber und Sicherheitsdienst der Gemeinschaftsunterkunft
- Wohnungsbauvereine, -verbände und -initiativen
- Private Vermieter
- Freie Träger
- Gastfamilienvereine, -verbände und -initiativen
- Vormünder und Paten
- Gastfamilien
- Ehrenamtliche Initiativen
- Nachbarn

Gesundheitsversorgung



- Ärzte und Psychologen
- Arztpraxen und Kliniken
- Gesundheitsamt
- Jugend- und Sozialamt
- Anlauf- und Beratungsstellen
- Migrantenorganisationen

Kinderfreundliche Umgebung



- Betreiber und Sicherheitsdienst der Gemeinschaftsunterkunft
- Jugend- und Sozialamt
- Gesundheitsamt
- Ausländer- oder Ordnungsamt
- Kitas und Schulen
- Arztpraxen und Kliniken
- Ehrenamtskoordination
- Anlauf- und Beratungsstellen
- Migrantenorganisationen

Frühkindliche Bildung



- Fachkräfte und Leitung
- Träger der Einrichtung
- Jugend- und Sozialamt
- Anlauf- und Beratungsstellen

Freizeitangebote



- Träger der Einrichtung
- Vereine
- Kultureinrichtungen
- Migrantenorganisationen
- Gastfamilienvereine, -verbände und -initiativen
- Jugend- und Sozialamt
- Vormünder und Paten
- Ehrenamtliche Initiativen

Mobilität



- Sozialamt
- ÖPNV-Unternehmen
- Ehrenamtliche Initiativen

Berufsorientierung und Ausbildung



- Berufsschule
- Arbeitsagentur/Jobcenter
- Jugend- und Sozialamt
- Anerkennungsstellen
- Ausländer- oder Ordnungsamt
- Ehrenamtliche Initiativen
- Kammern (IHK, HWK)
- Wirtschaftsverbände
- Unternehmen
- Betriebe
- Anlauf- und Beratungsstellen

Schule und Hort



- Fachkräfte und Leitung
- Schul- oder Bildungsamt
- Jugend- und Sozialamt
- Anlauf- und Beratungsstellen
- Außerschulische Partner
- Ehrenamtliche Initiativen

Bündnispartner

- Ämter und Behörden
- Ehrenamt
- Institutionen und Organisationen
- Bildung und Betreuung
- Wohnen
- Gesundheit
- Wirtschaft

Gefördert von:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

deutsche kinder- und jugendstiftung

Die Infografik finden Sie zum Download unter www.willkommen-bei-freunden.de/downloads

7. Risiko- und Fallmanagement

7.1 Risikoindikatoren und Erkennen von Schutzbedürftigen

Gewaltvorkommen sind oft kein singulär auftretendes Phänomen, sondern haben meist eine Vorgeschichte und sind in einen komplexen Kontext zu verorten. Besonders in Flüchtlingsunterkünften als sogenannte „vorläufig dauerhafte Orte“, ist es von besonderer Wichtigkeit, Gefahrensituationen und Schutzbedürftige rechtzeitig zu erkennen, um die entsprechenden Maßnahmen einleiten zu können und das Wohl des Einzelnen und der Einrichtungsgemeinschaft zu schützen. Die folgende Tabelle stellt Risikoindikatoren für eine erhöhte Opfergefährdung dar und soll zur Identifizierung von vulnerablen Personen oder Gruppen sensibilisieren.

Geschichte der Gewalt	Gewaltformen und Muster	Verhalten/ Persönlichkeit der Täter/-in	Erschwerende Faktoren/ strukturelle Umstände
- Vorangegangene Gewalterfahrung - Gewalt gegen Kinder (mittelbar/ unmittelbar) oder andere Angehörige - Verstoß gegen Regeln (Hausordnung, polizeiliche Auflagen etc.)	- Schwere und Häufigkeit gewalttätiger Handlungen/ Angriffsintensität - Gewaltbereitschaft - Erkenntnisse zur Strafverfahren/ Straftaten - Schusswaffenbesitz/ Besitz anderer gefährlicher Waffen - Verhalten in der Beziehung (exzessiv kontrollierendes Verhalten) - Sexuelle Gewalt	- Drogen- und Alkoholmissbrauch - Besitzansprüche, Eifersucht - Und andere beeinträchtigende Einstellungen - Suizidandrohungen und- versuche - Zugehörigkeit zu gewaltbereiten/ radikalen Gruppen - Ausgeprägte Vorstellung von „Ehre“ - Ausgeprägtes Minderwertigkeitsgefühl	- Trennung - Gefahr des Verlustes der sog. „Ehre“ - Beziehung ist die einzige selbstwertrelevante Ressource - Psychische Belastung / Traumata - erschwerende Lebensumstände - strukturelle Abhängigkeiten von anderen (Sozialarbeitern, Sozialamt, Ausländerbehörde etc.)

Eigene Darstellung nach: Polizeiliche Empfehlungen zum Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen/ Risikomanagement in Flüchtlingsunterkünften. Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention. S.1.

7.2 Umgehen mit Gewalt und Gefährdungssituationen/ Risikomanagement

Ein wesentlicher Bestandteil dieses Schutzkonzeptes sind Handlungsleitlinien und Verfahrensablaufpläne, die Mitarbeitenden der Einrichtung Handlungssicherheit geben und Prozesse professionalisieren sollen. Die Pläne sind allen Mitarbeiter/-Innen bekannt und erläutert worden und sind mindestens im Büro der Sozialarbeiter/-innen wie auch im Büro der Sicherheit sichtbar auszuhängen.

Die Verfahrensablaufpläne unterscheiden sich in verschiedene Szenarien: Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Gewaltvorkommen und sexuellen Übergriffen/ sexueller Gewalt.

Die entwickelten Handlungsleitlinien dienen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung als eine Orientierungshilfe. Jede Gefährdungs- oder Gewaltsituation unterscheidet sich jedoch der Entstehung, der Dynamik und dem Risikopotential. Es ist daher wichtig, jeden Fall individuell zu betrachten und die Handlungsleitlinien als das zu verstehen, was sie sind: Leitlinien. Anhand dieser muss für jeden Fall individuell entschieden werden, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

Die in diesem Schutzkonzept befindlichen Handlungsleitlinien und Meldeverfahren dienen dazu, die folgenden Punkte strukturell und systematisch zu beachten:

- Einschätzung der Gefährdungslage im Team
- Sicherung des unmittelbaren Schutzes des Opfers vor weiterer Gewalt
- Systematische Dokumentation der Gewaltsituation und der Aussage der Beteiligten
- Kontaktdaten der zuständige Fachberatungsstellen, je nach Schutzbedarf und Gewaltform (siehe Adressdatenbank in Anlage XV)
- Dolmetscher/-innen und gegebenenfalls externe Kooperationspartner hinzuziehen
- Beratung der von Gewalt betroffenen Person in ungestörter Atmosphäre (ohne Kind/Täter/in) im Rahmen der jeweiligen professionellen Möglichkeiten
- Information über die Möglichkeit einer Anzeigeerstattung bei der Polizei
- Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung erste Risikoabschätzung und gegebenenfalls Benachrichtigung des Jugendamtes und eventuell der Polizei

Ereignen sich in der Gemeinschaftsunterkunft Fälle von Gewalt oder ergeben sich auch nur Verdachtsmomente, so ist es von hoher Bedeutung, direkt und angemessen auf die jeweiligen Situationen zu reagieren und den Opfern entsprechende Betreuung und Beratung anzubieten. Dabei sind die mögliche gesundheitliche Versorgung der Betroffenen, die Wahrung ihrer Rechte und die Aufklärung über mögliche Handlungsoptionen besonders wichtig.

Folgende Regeln haben dabei in jeder Konflikt- oder Gefahrensituation absoluten Vorrang:

Opferhilfe vor eigenständiger Täter/-innenmittlung!

Leben und Gesundheit vor Sachwerten!

Der Eigenschutz muss gleichberechtigt beachtet werden.

Nach Stabilisierung der Lage müssen die nötigen Schritte geklärt werden, die es einzuleiten gilt. Hierzu gehören insbesondere die Betreuung des Opfers bzw. der Opfer sowie die Nachsorge falls nötig durch psychologische Betreuung oder Beratung. Diese wird durch speziell geschulte Akteure durchgeführt und liegt nicht im Aufgabenbereich der Sozialen Betreuung der Einrichtung.

Abschließend müssen die Vorfälle detailliert dokumentiert und an die zuständigen Behörden und internen Stellen, wie beispielsweise die Geschäftsführung des Kreisverbandes Löbau, gemeldet werden (s. Anlage VII). Hier werden alle Informationen dokumentiert, die für die Aufklärung und Verfolgung des Ereignisses relevant sind.

Im Anhang des Schutzkonzeptes befinden sich folgende zu beachtende Handlungsempfehlungen, Risikoanalysen und Dokumentationsvorlagen:

- ❖ Anlage V: Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- ❖ Anlage VI: Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung bei Kindeswohlgefährdung
- ❖ Anlage VII: Meldung an das Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- ❖ Anlage VIII: Handlungsleitfaden bei Gewaltfällen
- ❖ Anlage IX: Handlungsleitfaden bei Sexualisierter Gewalt
- ❖ Anlage X: Anlage zum Gespräch mit Opfern von Gewalt
- ❖ Anlage XI: Formblatt zur Meldung eines Gewaltverdachts und/ oder eines Gewaltvorfalls

7.3 Analyse von Gewaltsituationen und kollegiale Fallbesprechungen

Die Gewaltschutzkoordinatorin nimmt in enger Absprache mit der Einrichtungsleitung und ggf. externen Einsatzkräften oder Fachberatungsstellen, wie bspw. eine insofern erfahrene Fachkraft, eine Einschätzung vor, ob weiter Gefahr für die Opfer besteht, oder ob weitere Bewohner/-innen einer Gefährdung ausgesetzt sind.

Nach der Beruhigung bzw. Stabilisierung einer akuten Gefahren- oder Konfliktsituation wird das Geschehene in einer gemeinsamen Fallberatung aller beteiligter Akteure, mindestens die Gewaltschutzkoordinatorin, die Einrichtungsleitung und die Soziale Betreuung, ausgewertet und das Handeln der Mitarbeiter reflektiert und analysiert. Zudem werden ggf. weitere Maßnahmen, eine Anpassung der Handlungsleitlinien oder auch strukturelle Änderungen in der Einrichtung diskutiert und bewertet.

Hierfür eignet sich die Methodik der kollegialen Fallberatung nach Haug-Benin. Die Kollegiale Fallberatung ist eine systematische Methode, in welcher Kolleginnen und Kollegen sich wechselseitig zu beruflichen Fragen und oder auch zur Fallauswertung beraten und gemeinsam Lösungen entwickeln.

Im Folgenden finden Sie das Ablaufschema einer solchen Fallberatung nach Haug-Benin. Dabei ist dies als Muster zu verstehen, wobei die Regeln und Strukturen im Sinne einer positiven Ergebniserreichung eingehalten werden sollten.

Kollegiale Fallberatung nach Haug-Benin

Nr.	Zeit	Arbeitsschritt	Falleinbringende Person	Beratende Gruppe	Anmerkungen
1	5 min	Rollenverteilung: Gesprächsleitung, falleinbringende Person, Beratende Gruppe			Wer bringt den Fall ein? Wer berät? Wer leitet?
2	10 min	Fallvorstellung	Situationsbeschreibung zu persönlichen und sachlichen Aspekten: □ Mein persönliches Erleben... , meine (gewonnenen) Anhaltspunkte unter Nutzung des Ampelbogens..., meine bisherigen Handlungsschritte... Formulierung einer Frage für die Fallbesprechung	Zuhören, Anfertigung von Notizen	Noch keine Fragen seitens der beratenden Gruppe!
3	10 min	Befragung der falleinbringenden Person	Differenzierte Beantwortung der Fragen	Befragung der falleinbringenden Person, Verständnis und Informationsfragen	Keine Probleminterpretation zum Anliegen der falleinbringenden Person!
4	10 min	Bearbeitung des Falls/Entwicklung von Hypothesen (Vermutungen)	Zuhören, keine aktive Mitarbeit	Die Gruppe berät sich: Beobachtungen (non-verbale und verbale Signale der falleinbringenden Person), Formulierung von Hypothesen, Vermutungen und Eindrücken durch z.B. Hineinversetzen in eine am Fall beteiligte Person (z. B. Kind, Vater, Mutter,...) und damit verbundene Äußerung von Vermutungen: Ich denke/ fühle/ würde,...“, Sammeln von Empfindungen, Phantasien, Metaphern, die die Falldarstellung ausgelöst haben.	Noch keine Lösungen entwickeln!

5	5 min	Rückmeldung	Zwischenrückmeldung an die beratende Gruppe und Erklärung, was der falleinbringenden Person besonders wichtig erscheint, ggf. Korrekturen zum Fall	Zuhören und stilles Weiterdenken , ggf. Korrektur eigener Hypothesen	Keine Zwischenfragen/ Diskussion!
6	10 min	Lösungsvorschläge	Zuhören, keine Mitarbeit , Anfertigung von Notizen	Lösungsentwicklung durch die Gruppe: Äußerung/Aufschreiben , was jeder Einzelne anstelle der falleinbringenden Person tun würde.	Ausreden lassen - keine vorschnelle Kritik seitens der falleinbringenden Person
7	10 min	Entscheidung	Mitteilung, welche Hypothesen/ Vermutungen angenommen werden möchten und welche Lösung umgesetzt wird	zuhören	Ausreden lassen - Keine (Zwischen-) Diskussion!
8	5 min	Rückmelderunde Austausch und Abschluss	Äußerung zur gegenwärtigen Situation im Sinne von: Mir geht es gerade...		Kurzeindruck zur Beratung schildern

Eigene Darstellung nach: Haug-Benin, R. (1998): Kollegiale Beratung – Ein Fall für nicht nur zwei. Heidelberger Institut für Beruf und Arbeit, S. 6.

8. Monitoring

Ein bedeutender Bestandteil des Schutzkonzeptes ist die regelmäßige Evaluierung des Konzeptes und das Monitoring der bestehenden Prozesse und Handlungsanleitungen der Gemeinschaftsunterkunft.

Ein solches Monitoring analysiert und reflektiert, inwiefern das einrichtungsspezifische Schutzkonzept bisher umgesetzt und welche Erkenntnisse daraus gewonnen wurden. Gegenstand des Monitorings sind die geschaffenen Strukturen (zum Beispiel Rückmeldungs- und Beschwerdestrukturen, Schulungs- und Fortbildungsangebote u.a.) und Instrumente (zum Beispiel Richtlinien, Handreichungen, standardisierte Arbeitsanweisungen, Risiko- und Bedarfsanalysen mit entsprechenden Checklisten, Dokumentationsbögen u.a.) sowie deren Verbreitung und Inanspruchnahme. Die Resultate des Monitorings müssen in die weitere Planung und die mögliche Überarbeitung oder Anpassung des Konzeptes einfließen. Das Monitoring muss partizipativ durchgeführt werden, d.h., dass bestimmte Monitoringmechanismen die Einbeziehung der Mitarbeiter/-innen, Dienstleister/-innen, Bewohner/-innen und externen Kooperationspartner/-innen sicherstellen müssen. Für das Monitoring ist die Gewaltschutzkoordinatorin bzw. die Einrichtungsleitung verantwortlich. Zudem muss das Monitoring in das existierende Monitoringsystem der Einrichtung integriert werden. Der folgende Fragebogen ist dem „Instrumentenkoffer zur Umsetzung der Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ entnommen und dient als Grundlage der regelmäßig, mindestens quartalsmäßigen, Evaluierung. Diesen finden Sie in Anlage XIII. Auch die Ressourcenanalyse sowie die partizipative Risikoanalyse unter Einbezug der Bewohner sind mindestens alle sechs Monate zu wiederholen.

Anlage I:

Selbstverpflichtungserklärung hauptamtlicher

Mitarbeiter/-innen

Selbstverpflichtungserklärung

Für hauptamtliche Mitarbeiter/-innen in der Gemeinschaftsunterkunft Friedersdorf

- Ich verpflichte mich, alles in meiner Kraft stehende zu tun, mir anvertrauten Personen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt in unserer Einrichtung zu schützen.
- Ich erkenne den für unsere Einrichtung geltenden Verhaltenskodex an und werde mich an diesen halten. Über Fehlverhalten meinerseits oder von Kolleginnen und Kollegen, werde ich die Einrichtungsleitung oder die Geschäftsführung des DRK Kreisverbandes Löbau e.V. informieren.
- Im Rahmen meiner Tätigkeit setze ich mich dafür ein, dass durch den offenen Umgang mit Informationen und Aufklärung in unserer Einrichtung sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung entgegengewirkt wird.
- Jegliches sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges, verbales oder nonverbales Verhalten auch mittels digitaler Medien, wird von mir nicht geduldet oder toleriert. Ich werde aktiv Stellung gegen solches Verhalten beziehen.
- Ich bin mir meiner Vertrauens- und Machtposition den Bewohnerinnen und Bewohnern gegenüber bewusst und nutze keine Abhängigkeiten aus. Sollte ich ein solches Verhalten bei meinen Kolleginnen und Kollegen, oder auch bei Ehrenamtler/-innen, feststellen, werde ich dies umgehend der Einrichtungsleitung oder der Geschäftsführung des DRK Kreisverbandes Löbau e.V. mitteilen.
- Meine Arbeit ist getragen von respektvollem Umgang, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte insbesondere die Persönlichkeit und Würde der mir anvertrauten Personen, deren Angehöriger als auch meiner Kolleginnen und Kollegen. Ich gestalte die Beziehung zu Kindern, Jugendlichen, und Erwachsenen transparent und gewährleiste einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Ich berücksichtige dies auch bei der Nutzung digitaler Medien. Die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der anderen werden von mir respektiert.
- Ich nehme Hinweise auf sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexuellen Missbrauch durch andere bewusst wahr und werde diese nicht bagatellisieren oder verheimlichen.
- Ich verpflichte mich, die im Schutzkonzept verankerten Handlungsleitlinien zum Umgang mit Gewalt und Kindeswohlgefährdungen einzuhalten.
- Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit mir/uns anvertrauten Personen disziplinarische und/ oder arbeitsrechtliche und/ oder strafrechtliche Folgen haben kann.
- Ich erkläre hiermit, dass ich die Inhalte des Schutzkonzeptes mit dem Stand vom 01.01.2018 kenne und diese verstanden habe.

Datum

Name, Vorname

Unterschrift

Anlage II:

Verhaltenskodex der Gemeinschaftsunterkunft Friedersdorf

Verhaltenskodex der Gemeinschaftsunterkunft Friedersdorf

Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Löbau e.V. setzt sich mit der Problematik der sexualisierten Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften auseinander. Es trägt mit einer offenen Thematisierung und durch Präventionsmaßnahmen zu einem verbesserten Schutz der in der Einrichtung lebenden und arbeitenden Personen bei.

Die Arbeit des Deutschen Roten Kreuzes lebt von der vertrauensvollen Beziehung der Menschen untereinander. Dabei bietet insbesondere die Arbeit mit Menschen und am Menschen eine persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude, Lernen und Handeln ihren Platz haben. Wer sich im Roten Kreuz engagiert, erkennt die sieben Rotkreuz-Grundsätze (Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität) an. Alle Menschen sollen die Angebote, Einrichtungen und Dienste des Deutschen Roten Kreuzes als Orte erfahren, die von gegenseitigem Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit, Mitgefühl und Anerkennung geprägt sind. Um den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen besonders zu gewährleisten, verpflichten sich alle Ehren- und Hauptamtlichen der Gemeinschaftsunterkunft Friedersdorf dem nachfolgenden Verhaltenskodex.

- Zwischen hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen und ungebundenen Helfer/-innen herrscht ein respektvoller Umgangston, Anweisungen werden klar und transparent kommuniziert.
- Mitarbeiter/-innen und ungebundene Helfer/-innen sind verpflichtet, Geflüchteten respektvoll zu begegnen. Ihnen ist bewusst, dass Geflüchtete ein Menschenrecht in Anspruch nehmen. Die Bezeichnung Asylant sollte vermieden werden.
- Geflüchtete dürfen gemäß der Rotkreuz-Grundsätze nicht aufgrund ihrer Hautfarbe, ihrer Religion, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer sozialen oder ökonomischen Stellung, einer Behinderung, ihres Alters, aus persönlicher Abneigung oder aus anderen Gründen diskriminiert werden.
- Mitarbeiter/-innen und ungebundene Helfer/-innen achten auf ein professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz zu Geflüchteten. Sie schützen ihre eigene Privatsphäre und gehen mit Informationen wie ihrer Adresse und Telefonnummer vorsichtig um.
- Die Mitarbeiter/-innen tragen während ihrer Tätigkeit keine Kleidung, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt, z.B. Kleidung, die den Blick auf Brust oder Genitalien ermöglicht, transparente Kleidung, die die Wäsche zeigt, oder sehr eng anliegende Kleidung, die die Genitalien stark abzeichnet.
- Jeder/Jede Mitarbeiter/-in hat einen ihn eigens erstellten Aufgabenbereich. Der/ Die Mitarbeiter/-in hat diesen Aufgabenbereich nach bestem Wissen auszuführen.
- Mitarbeiter/-innen und Helfer/-innen behandeln persönliche Daten und Informationen von Geflüchteten mit großer Vorsicht. Sie beachten, dass Gerüchte über einen einzelnen Geflüchteten für denjenigen oder diejenige gefährlich und demütigend sein können, z.B. Gerüchte über Prostitution oder Homosexualität. Das betrifft auch Gerüchte, die unter Kolleginnen und Kollegen weitergetragen werden.
- Jede/r Mitarbeiter/-in verpflichtet sich, den Datenschutz im vollsten Umfang in seiner täglichen Arbeit zu berücksichtigen. Ein Verstoß gegen das Datenschutzgeheimnis wird sofort an die Geschäftsführung gemeldet und hat arbeitsrechtliche Konsequenzen.

- Beziehungen zu einzelnen Geflüchteten, die in das Privatleben hineinreichen, können ein erhebliches Konfliktpotenzial mit sich bringen. Außerdem erwecken sie den Eindruck einer Ungleichbehandlung. Private Kontakte sind gänzlich nicht untersagt. Jedoch sollte jede/r Mitarbeiter/-in die Konsequenzen einer zu intimen Bindung bedenken.
- Intime Kontakte oder Liebesbeziehungen zwischen Bewohner/-innen und dem Personal sind ausdrücklich nicht gestattet. Selbst sexuelle Beziehungen im gegenseitigen Einverständnis stellen aufgrund des ungleichen Verhältnisses einen Machtmissbrauch dar und bewirken einen Interessenkonflikt. Hat der/die Mitarbeiter/-in den Verdacht, ein Kollege oder eine Kollegin nutze seine oder ihre Position gegenüber Geflüchteten in irgendeiner Form aus, wird er/sie das einem/einer Vorgesetzten melden.
- Der/die Mitarbeiter/-in wird für eine/n Geflüchtete/n keine Dienstleistungen außerhalb seines/ihrer Arbeitsbereichs übernehmen, deren Reichweite und Folgen er/sie nicht absehen kann. Mitarbeiter/innen und Helfer/innen achten auf ihre Gesundheit und Psychohygiene und die ihrer Kollegen und Kolleginnen. Sie wenden sich im Bedarfsfall an den/die kollegiale/n Ansprechpartner/-in.
- Mitarbeiter/-innen gehen sensibel mit ihrer Machtposition um, die sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses gegenüber hilfsbedürftigen Menschen haben. Die Hilfsbedürftigkeit von Geflüchteten darf unter keinen Umständen finanziell, emotional, sexuell, in Hinblick auf Dienstleistungen oder in anderer Hinsicht ausgenutzt werden.
- Für Sachleistungen, auf die der/die Geflüchtete einen Anspruch hat, darf keine Gegenleistung verlangt werden.
- Machtmissbrauch, körperliche, emotionale, sozioökonomische oder sexuelle Gewalt gegenüber Geflüchteten wird der/die Mitarbeiter/in verhindern, ablehnen und bekämpfen.
- Einzelne ungebundene Helfer/-innen arbeiten nicht allein mit Geflüchteten, sondern mindestens zu zweit.
- Führungskräfte und Mitarbeiter/-innen nehmen Geschenke von Geflüchteten nicht an. Wir verteilen nur anlassgebunden Geschenke an Bewohner. Auch hier handeln wir nach dem DRK-Grundsatz der Gleichheit und behandeln alle Bewohner/-innen in gleichem Maße.
- Mitarbeiter/-innen und Helfer/-innen gehen verantwortungsbewusst mit einer eventuellen Traumatisierung von Geflüchteten um. Er/sie ist sich bewusst, dass eine Konfrontation mit dem Trauma unter den Bedingungen der Erstaufnahmeeinrichtung für die Person schwere Folgen haben kann.
- Grundsätzlich betreten Männer keine Bereiche der Einrichtung, die ausschließlich Frauen vorbehalten sind. Frauen betreten keine Bereiche, die ausschließlich Männern vorbehalten sind. Das betrifft v.a. Sanitäranlagen, Gebetsräume und Wohnbereiche. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Situationen, in denen Gefahr in Verzug ist oder eine Gefahr für Leib und Leben besteht.
- Wir halten uns nur kurz in den privaten Räumen der Bewohner/-innen auf und nur mit einem Auftrag wie beispielsweise Zimmerkontrollen, technische Wartungen, Besuch kranker Familienmitglieder.
- Mitarbeiter/-innen fördern die Eigenständigkeit der Geflüchteten und begegnen ihnen auf

Augenhöhe. Dazu müssen Abläufe und Entscheidungen transparent gemacht und Geflüchtete angehört werden.

- Das Kindeswohl ist immer als erstes zu beachten. Dabei muss das Augenmerk auf den spezifischen Herausforderungen liegen, denen Kinder, Eltern und verantwortliche Verwandte als Geflüchtete und in der Gemeinschaftsunterkunft begegnen.
- Wir leben in der Einrichtung die Präventionsbotschaft „Mein Körper gehört mir!“. Deshalb ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zuwendung in unserer Gemeinschaftsunterkunft.
- Kein Kind wird gegen seinen Willen berührt oder festgehalten. Körperkontakt zu Kindern ist wichtig und kann nicht weggedacht werden, aber mit Grenzen. Alle Handlungen mit sexualbezogenem Charakter sind zwischen Kindern und Mitarbeiter/-innen verboten. Jegliches Kuscheln (streicheln, küssen, intim berühren) mit Kindern aller Altersstufen ist untersagt. Ein Hochnehmen des Kindes oder streicheln der Wange zum Trösten ist gestattet.
- Wir achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder, ablehnend oder zustimmend, und unterstützen uns dabei gegenseitig. Individuelle Grenzempfindungen werden ernstgenommen und respektiert und nicht abfällig kommentiert.
- Ausflüge außerhalb des Geländes der Gemeinschaftsunterkunft mit Kindern ohne Absprache der Eltern sind prinzipiell untersagt. Ein Verlassen der Gemeinschaftsunterkunft mit nur einem Kind ohne weitere Begleit- oder Betreuungsperson ist nicht gestattet. Ausflüge mit mehreren Kindern sind grundsätzlich nur mit 2 Betreuer/-innen durchzuführen.
- Betreut ein/e Mitarbeiter/-in ein einzelnes Kind, geschieht dies immer in Absprache mit mindestens einer weiteren Kolleg/-in. Räume, in denen sich ein/e Mitarbeiter/-in mit einem Kind alleine aufhält, sind grundsätzlich unverschlossen und jederzeit für andere Personen zugänglich.
- Wir sind eine gewaltfreie Einrichtung. Wir werden keine Bewohner/-in und auch keine Kinder anschreien, bedrohen, schlagen oder ihnen in sonstiger Form physische oder psychische Gewalt antun. Jede beobachtete Zuwiderhandlung ist unverzüglich der Einrichtungsleitung oder der Geschäftsstelle zu melden und führt zu arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen.
- Wir sprechen die Kinder mit ihren Rufnamen an und verwenden keine Kosenamen.
- Es werden nur anlassgebunden Geschenke an Kinder verteilt wie bspw. das zurechtlegen von 1-2 Kuscheltieren bei Ankunft in der GU, Geburtstage oder Festtage.
- Es werden keine Fotos von Kindern ohne die Erlaubnis der Eltern gemacht. Für eine Fotoerlaubnis ist die entsprechende Vorlage zu verwenden. Eine Veröffentlichung ohne das Einverständnis der Eltern ist strafbar. Die Kinder in der Einrichtung werden nicht gefilmt.
- Fehler können passieren, Ausnahmen dürfen sein, solange dies nicht geheim gehalten wird. Jede/ Mitarbeiter/-in informiert die Leitung oder die stellv. Leitung, wenn sie eine Vereinbarung des Verhaltenskodex (vielleicht aus gutem Grund) nicht beachtet hat. Mitarbeiter/-innen dürfen der Leitung auch Übertretungen von Kolleg/-innen transparent machen.

Kenntnisnahme des Verhaltenskodex

Mit meiner Unterschrift erkenne ich den Verhaltenskodex an und setze die Inhalte aktiv um und bin mir der möglichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen einer Zuwiderhandlung bewusst.

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Datum der Anstellung: _____

Datum, Ort, Unterschrift:

Anlage III:

Hausordnung der Gemeinschaftsunterkunft Friedersdorf

Hausordnung

für die Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber und ausländische Personen des Landkreises Görlitz in Friedersdorf, Hauptstraße 29, Oberlausitzer Rund-um Markt

Präambel

Zur Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen / Personen unterhält der Landkreis Görlitz (Landkreis) unter in der Stadt Neusalza-Spremberg, Ortsteil Friedersdorf, Hauptstraße 29, Oberlausitzer Rund-um Markt die Gemeinschaftsunterkunft aufgrund gesetzlicher Verpflichtung. Rechte und Pflichten zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern (nachfolgend „Bewohner“ genannt), dem beauftragten Betreiber und dem Landkreis ergeben sich daher nicht nach den Grundsätzen eines privatrechtlichen Mietverhältnisses. Gleichwohl regelt die Hausordnung das Zusammenleben aller Mitbewohner der Unterkunft. Für dieses Objekt wird die Haus- und Benutzungsordnung erlassen.

Unterkunftsberechtigt ist diejenige Person (Bewohner), die vom Landkreis einen entsprechenden Zuweisungsnachweis für diese Gemeinschaftsunterkunft erhalten hat. Sie ist auf Anforderung dem Betreiber vorzulegen.

Betreiber ist das für den Landkreis tätige Unternehmen.

Das **Hausrecht** obliegt dem Landratsamt und dem Betreiber. Den Anweisungen der Bediensteten des Landkreises und des Betreibers sind Folge zu leisten.

Die Bewohner sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Jeder Bewohner ist verpflichtet, sich in die Wohngemeinschaft einzufügen und sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder belästigt sowie das Eigentum anderer nicht beschädigt oder gefährdet wird.

Im Einzelnen gilt:

1. Die Zuordnung in ein Zimmer oder in eine Wohneinheit erfolgt vom Landkreis in Absprache mit dem Betreiber. Ein eigenmächtiger Wechsel der Zimmer durch einen Bewohner ist untersagt.
2. Es ist nicht gestattet, die Räume und Einrichtungen der Unterkunft gewerblich zu nutzen oder Dritten die Mitbenutzung der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich zu gewähren. Übernachtungen Dritter in der Gemeinschaftsunterkunft sind grundsätzlich unzulässig.
3. Das Abstellen und Lagern von insbesondere sperrigen Gegenständen wie Fahrrädern, Kinderwagen, Kisten, Möbel oder ähnliches in Fluren und Treppenhäusern ist nicht gestattet. Soweit erforderlich und möglich, können auf Antrag durch den Betreiber geeignete Abstellplätze zugewiesen werden.
4. Aus Gründen der Feuersicherheit sind die elektrischen Anlagen vor Beschädigung zu schützen. Eingriffe in dieselben sind nicht gestattet. In den Räumen und auf dem Gelände der Gemeinschaftsunterkunft dürfen nur betriebssichere und VDE- geprüfte Elektrogeräte verwendet werden.
Weiterhin gilt für die gesamte Gemeinschaftsunterkunft ein uneingeschränktes Rauchverbot.

5. Zur Erledigung seiner Aufgaben sind den Bediensteten des Betreibers jederzeit Zutritt zur Wohnung und den Zimmern zu gestatten.
6. Die Einrichtung der Zimmer ist vorgegeben. Der Austausch von Mobiliar zwischen den Zimmern ist untersagt. Die zur Verfügung gestellten Geräte und Möbel dürfen nicht aus den Zimmern entfernt werden.
7. Das Einbringen von Mobiliar ist verboten.
8. Das Mobiliar, die leihweise zur Verfügung gestellten elektrischen Geräte, sonstige Ausstattungsgegenstände (Decken, Kissen, Bettwäsche usw.) und der Hausrat sind schonend zu behandeln.
9. Die von den Bewohnern persönlich eingebrachten elektrischen Geräte dürfen nur entsprechend ihrer Gebrauchsanleitung benutzt werden. Küchengeräte wie Mikrowelle, Wasserkocher, Grillgeräte usw. dürfen nur in den Gemeinschaftsküchen betrieben werden.
10. Die Abfallbehälter in den Zimmern und in der Gemeinschaftsküche sind täglich zu leeren. Die Wohn- und Gemeinschaftsräume sind stets ausreichend zu belüften. Geeignet ist täglich eine mehrfache Stoßlüftung (alle Fenster ganz öffnen) von ca. 10-15 Minuten; in dieser Zeit sind die Heizkörper abzustellen.
11. Es hat ein sparsamer Umgang mit den Medien (Wasser, Strom, Heizungswärme) zu erfolgen.
12. Das Trocknen der Wäsche darf nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erfolgen. Das Aufhängen und Auslegen von Wäsche in Fenstern und das Anbringen von Wäschetrocknern vor den Fenstern ist nicht gestattet.
13. Bauliche Veränderungen, Änderungen an den Versorgungseinrichtungen oder das Anbringen zusätzlicher Geräte oder Vorrichtungen sind nicht gestattet. Gleiches gilt für die Montage von TV-Antennen/Satelliten-Spiegel. Ohne Genehmigung angebrachte Antennen oder Satelliten-Spiegel werden auf Kosten des Bewohners entfernt.
14. Bau- und Betriebsschäden sind dem Betreiber unverzüglich anzuzeigen. Jeder Bewohner ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten notwendige vorläufige Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, einen Schaden bzw. seine Ausdehnung zu verhindern.
15. Schönheitsreparaturen in den Innenräumen wie Tapezieren und Anstreichen der Decke und Wände können von den Bewohnern nach Absprache mit dem Betreiber selbst durchgeführt werden.
16. Es dürfen keine Lauben, Buden, Ställe oder ähnliche andere bauliche Anlagen auf dem Gelände der Gemeinschaftsunterkunft errichtet werden.
17. Die Bewohner werden ausdrücklich aufgefordert, sich gemeinnützig zu betätigen. Dazu erklären sie ihre Bereitschaft gegenüber dem Personal des Betreibers. Ihnen wird entsprechende Arbeit zugewiesen, die bei ordnungsgemäßer und zuverlässiger Erledigung nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 5 Asylbewerberleistungsgesetz) vergütet wird.

Anlage IV:

Vorlage Schweigepflichtsentbindung

Schweigepflichtsentbindung

Name:

Anschrift:

.....

Hiermit entbinde(n) wir/ich

.....

(Klient/-in, Sorgeberechtigte/-r)

Herrn/ Frau

.....

(Wer wird von der Schweigepflicht entbunden? Lehrer/-in, Sozialarbeiter/-in, Arzt/Ärztin etc.)

von der Schweigepflicht gegenüber

.....

(Name, Funktion)

bezüglich folgender Sachverhalte:

.....

.....

.....

.....

Die von der Schweigepflicht entbundenen Personen werden ermächtigt, Daten an die genannte Person weiterzugeben. Mir ist bekannt, dass die Schweigepflichtentbindungserklärung freiwillig abgegeben wird und widerrufen werden kann. Ich habe alle dargestellten Sachverhalte dieser Entbindung sprachlich und inhaltlich verstanden.

Datum, Unterschrift der Klientin/des Klienten:

Bei minderjährigen Klient/-innen:

Name der/des Sorgeberechtigten:

Anschrift der/des Sorgeberechtigten:

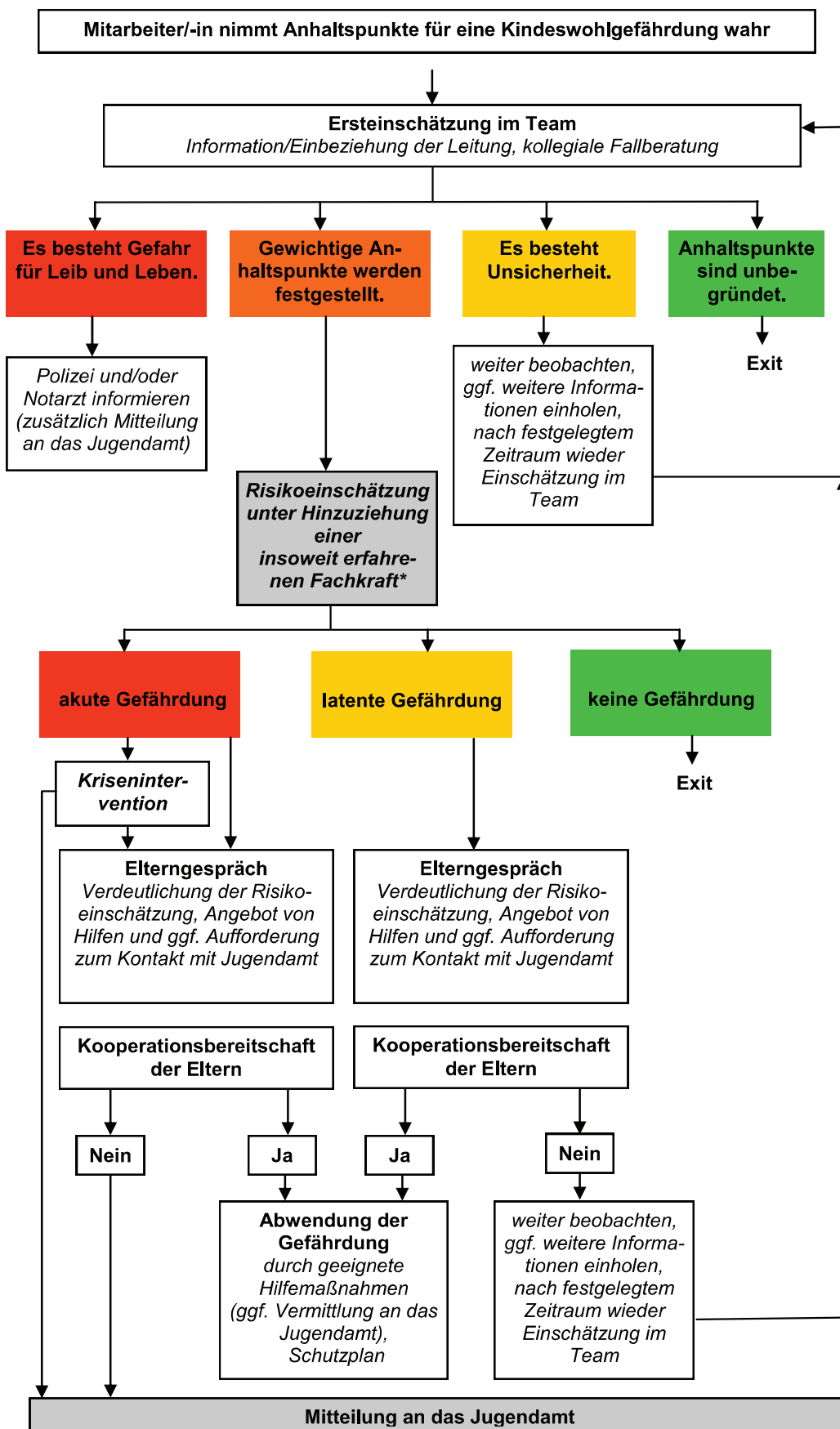
.....

Datum, Unterschrift des Sorgeberechtigten:

Anlage V:

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

3.1. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



Fallberatung im Team

- ☐ Dokumentation
- ☐ Ampelbogen

* Risikoeinschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft für Fachkräfte aus dem Bereich Kinder- und Jugendhilfe bindend gemäß § 8a SGB VIII

Risikoeinschätzung

- ☐ Dokumentation
- ☐ Ampelbogen

Krisenintervention

(kurzfristige Maßnahmen zur Abwendung der akuten Gefährdung, z. B. Inobhutnahme)

- ☐ Dokumentation

Elterngespräch

soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird (z. B. bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch)

- ☐ Dokumentation
- ☐ Schutzplan

Mitteilung an das Jugendamt

- ☐ Dokumentation
- ☐ Meldebogen

Anlage VI:

**Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung bei
Kindeswohlgefährdung**

4.2.1 Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

0-2 Jahre

Dieser Bogen dient der Gefährdungseinschätzung bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Er soll Ihnen helfen, Ihre Wahrnehmung zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur Gefährdungseinschätzung erleichtern.

Datum:

Institution:

Bereich:

Mitarbeiter/-in:

Betroffenes Kind

Name, Vorname:

Geb.-Datum:

Anschrift:

Weitere Anmerkungen

.....

Anmerkung

Der vorliegende Ampelbogen versteht sich als **ein** Instrument im Entscheidungsprozess, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht. Er soll der besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch und die Dokumentation erleichtern. Er ersetzt nicht das professionell geführte Fachgespräch. Es sind nur Indikatoren anzukreuzen, die zuverlässig beurteilt werden können. Dort, wo keine Einschätzung möglich ist, wird das weiße Feld angekreuzt.

Faktoren einer akuten Kindeswohlgefährdung

Eine akute Kindeswohlgefährdung liegt bereits bei einer der folgenden Faktoren vor:

Anzeichen einer akuten Kindeswohlgefährdung	Trifft zu	Trifft nicht zu	keine Angabe
lebensnotwendige medizinische Versorgung wird/ist nicht gewährleistet			
augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten			
kein regelmäßiges/geeignetes Angebot an Nahrung/Flüssigkeit			
Existenzielle Grundsicherung wird/ist zur Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse (z. B. Essen/Trinken, Hygieneartikel, Kleidung, Energie/Wasser) nicht gewährleistet			
ungeeignete Aufsichtspersonen (z. B. unter alkohol- oder drogenstehende Personen)			
ungenügende Berücksichtigung der kindlichen Bedürfnisse (z. B. kein geeigneter Wach- und Schlafplatz, emotionale Vernachlässigung, ungenügende Aufsicht)			



Bereits bei einer roten Markierung besteht sofortiger Handlungsbedarf.

Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Bei der Einschätzung der Anhaltspunkte wird wie folgt unterschieden:

rot	Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderem Maße wahrgenommen werden. Eine Gefährdung liegt vor.
gelb	Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/oder schwach ausgeprägt wahrgenommen werden.
grün	Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden. Der Risikofaktor trifft nicht zu.
k. A.	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden

Erscheinungsbild des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
schlechter Pflegezustand (z. B. nicht gewaschen, übler Körpergeruch, ausgeprägte Windeldermatitis, häufiger Schädlingsbefall)				
kariöse Zähne ohne Zahnpflege/medizinische Versorgung				
deutliche Entwicklungsverzögerungen (Motorik, Sprache, Wahrnehmung - Orientierung an Grenzsteinen der Entwicklung, Entwicklungskalender)				
auffällig krank ohne medizinische Versorgung				
Zeichen der Unterernährung (z. B. stehende Hautfalte am Bauch, Augenringe, eingefallene Wangen)				
unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Unversehrtheit)				

Verhalten des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
Kind wirkt traurig, zurückgezogen, auffallend ruhig, teilnahmslos				
Kind meidet Blickkontakt				
Häufig langanhaltendes Schreien des Kindes ohne erkennbaren Grund				
Kind zeigt Antriebsarmut, mangelndes Interesse an der Umwelt oder keine Reaktion auf Ansprache				
Kind sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit (z. B. durch Schreien, Beißen...)				
Kind zeigt keine Orientierung auf Bezugsperson				
Kind verletzt sich selbst (z. B. Kopf an die Wand schlagen, Haare ausreißen)				
Kind wirkt häufig orientierungslos, unaufmerksam				
Kind zeigt starke Verunsicherung				
Kind zeigt ausgeprägtes monotones/rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen				
Kind zeigt keine Distanz zu Fremden				
Kind zeigt auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Kontakt mit Erwachsenen				
Kind lässt sich kaum zum Spiel motivieren oder für etwas begeistern				

Verhalten der Sorgeberechtigten (anderer Bezugspersonen) gegenüber dem Kind	rot	gelb	grün	k. A.
Eltern haben kaum oder kein Zugang zum Kind				
körperlich übergriffiges Verhalten (z. B. Schütteln, Schlagen, Fixieren, sexualisierte Handlungen)				
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse (Schlafen, Ernährung, Zuwendung)				
keine Wertschätzung/Ablehnung (z. B. Anschreien, unangemessene Kritik, kein Lob, Ignoranz)				
schroffer, abweisender Umgang mit dem Kind				
Kind erhält zu wenig zeitliche/emotionale Zuwendung				
Eltern lassen altersunangemessenen Medienkonsum zu				
notwendiger bzw. zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt				
Eltern gewähren keine altersangemessene Ernährung				
mangelnde medizinische Versorgung (z. B. bei Krankheit wird kein Arzt konsultiert,				

ärztliche Empfehlungen werden nicht eingehalten, fehlende U-Untersuchungen)				
Kind hat keine altersangemessene Tagesstruktur				
Eltern bieten dem Kind keine oder kaum Anregungen zum altersgerechten Spiel				
Eltern suchen mit dem Kind regelmäßig unangemessene kindgefährdende Orte auf (Lärm, Passives Rauchen, Umfeld, in dem Alkohol konsumiert wird)				

Häusliches Umfeld	rot	gelb	grün	k. A.
Verwahrlosungstendenzen (z. B. starke Vermüllung, keine funktionstüchtigen Möbel...)				
Gefahrenquellen werden nicht erkannt/verharmlost (z. B. Gefahr durch Haustiere, ungesicherte Steckdosen...)				
beengte Wohnsituation				
fehlende/unzureichende Absicherung der existenziellen Grundsicherung (z. B. Essen/Trinken, Kleidung, Energie/Wasser)				
ungeeigneter Schlafplatz für das Kind (z. B. feuchte, verschmutzte Matratzen/Bettzeug)				

Auswertung

		Handlungsempfehlung
rot	Risiken sind deutlich erkennbar und die Grundbedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Eine Meldung an das Jugendamt kann erforderlich werden. Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen. Es sollten geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung sofort eingeleitet werden.
gelb	Es handelt sich um eine drohende bzw. latente Gefährdung, d.h. es ist weder eine akute Gefährdung, noch ist es keine Gefährdung. Es werden gelegentliche oder schwach ausgeprägte Gefährdungsmomente wahrgenommen.	Es wird empfohlen einen Schutzplan mit den Beteiligten zu entwickeln, um die Gefährdungsmomente zu verringern. Wesentlich ist ein Elterngespräch zur Klärung der Gefährdungssituationen und um möglicherweise auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Im Zweifelsfall kann eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden. Innerhalb eines vereinbarten Zeitraums sollte die Entwicklung der Gefährdungssituationen wieder überprüft werden.
grün	In diesen Bereichen werden die Bedürfnisse des Kindes sicher befriedigt. Die Einschätzung gibt keinen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung.
k. A.	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden	Diese Punkte finden bei der Gefährdungseinschätzung keine Berücksichtigung.

weitere Risikofaktoren	Trifft zu	Trifft nicht zu	k. A.
Früh- und Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt			
Kind ist behindert			
Arbeitslosigkeit /ALG II (Hartz IV)			
Schulden			
sehr junge Elternschaft (Teenager-Eltern)			
alleinerziehende/r Sorgeberechtigte/r			
kinderreiche Familien			
hochstrittige Trennung/Scheidung			
Kinder mit besonderen Bedürfnissen (Behinderung, chronische Erkrankungen, Hochbegabung, ADS, ADHS, psychische Erkrankungen)			
verwahrlostes Erscheinungsbild des Vaters und/oder der Mutter			
schwere körperliche Erkrankungen des Vaters und/oder der Mutter und/oder von Geschwistern			
häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt			
psychische Auffälligkeiten/ Störungen des Vaters und/oder der Mutter			
Sucht des Vaters und/oder der Mutter			
Gewalterfahrung des Vaters und/oder der Mutter in der eigenen Familie			

unzureichende deutsche Sprachkenntnisse der Eltern			
Hinweise auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten			

Ressourceneinschätzung

Kooperationsfähigkeit/Ressourcen der Eltern	Mutter			Vater		
	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
kann mit Kritik umgehen						
kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						
kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren						
kann Probleme erkennen/anerkennen						
Soziales Umfeld (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder) vorhanden						
ist in der Lage, nach Lösungsmöglichkeiten (mit anderen) zu suchen						
ist bereit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
ist in der Lage/fähig an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						

Kindbezogene Ressourcen (Resilienzfaktoren)	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
Kind hat regelmäßige altersgerechte, außerfamiliäre Angebote			
Besuch einer Kindertageseinrichtung, einer Spiel- und/oder Babygruppe, eines Förderangebots			
unterstützendes soziales Umfeld (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder) vorhanden			

Die Einschätzung der Kooperationsfähigkeit und Ressourcen des Vaters und der Mutter sowie die Einschätzung der Risikofaktoren können wesentlich für die weitere Fallbearbeitung sein. Insbesondere eingeschätzte Ressourcen können zum Gelingen eines Elterngesprächs beitragen. Daneben können die Einschätzungen in die kollegiale Fallberatung im Team und in die Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft wichtig sein, wenn es um Fragen und Unsicherheiten in der weiteren Fallbearbeitung geht.

Gesamteinschätzung

- ☐ kein weiterer Handlungsbedarf
- ☐ weiterer Handlungsbedarf
- ☐ konkrete Schutzmaßnahme:
 - ☐ Schutzplan
 - ☐ Teamgespräch
 - ☐ Elterngespräch
 - ☐ Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
 - ☐ Meldung an das Jugendamt
 - ☐

4.2.2 Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

3-5 Jahre

Dieser Bogen dient der Gefährdungseinschätzung bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Er soll Ihnen helfen, Ihre Wahrnehmung zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur Gefährdungseinschätzung erleichtern.

Datum:

Institution:

Bereich:

Mitarbeiter/-in:

Betroffenes Kind

Name, Vorname:

Geb.-Datum:

Anschrift:

Weitere Anmerkungen

.....
.....

Anmerkung

Der vorliegende Ampelbogen versteht sich als **ein** Instrument im Entscheidungsprozess, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht. Er soll der besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch und die Dokumentation erleichtern. Er ersetzt nicht das professionell geführte Fachgespräch. Es sind nur Indikatoren anzukreuzen, die zuverlässig beurteilt werden können. Dort, wo keine Einschätzung möglich ist, wird das weiße Feld angekreuzt.

Faktoren einer akuten Kindeswohlgefährdung

Eine akute Kindeswohlgefährdung liegt bereits bei einer der folgenden Faktoren vor:

Anzeichen einer akuten Kindeswohlgefährdung	Trifft zu	Trifft nicht zu	keine Angabe
lebensnotwendige medizinische Versorgung wird/ist nicht gewährleistet			
augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten			
das Kind möchte/kann nicht mehr nach Hause und bittet um Hilfe			
ungeeignete Aufsichtspersonen (z. B. unter alkohol- oder drogenstehende Personen)			
existenzielle Grundsicherung wird/ist zur Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse (z. B. Essen/Trinken, Hygieneartikel, Kleidung, Energie/Wasser) nicht gewährleistet			



Bereits bei einer roten Markierung besteht sofortiger Handlungsbedarf.

Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Bei der Einschätzung der Anhaltspunkte wird wie folgt unterschieden:

rot	Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderem Maße wahrgenommen werden. Eine Gefährdung liegt vor.
gelb	Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/oder schwach ausgeprägt wahrgenommen werden.
grün	Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden. Der Risikofaktor trifft nicht zu.
k. A.	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden

Erscheinungsbild des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
schlechter Pflegezustand (z. B. nicht gewaschen, übler Körpergeruch, häufiger unbehandelter Schädlingsbefall)				
kariöse Zähne ohne Zahnpflege/medizinische Versorgung				
deutliche Entwicklungsverzögerungen (Motorik, Sprache, Wahrnehmung - Orientierung an Grenzsteinen der Entwicklung, Entwicklungskalender)				
Entwicklungsrückschritte (Sprache, Verhalten, Fähigkeiten)				
auffällig krank ohne medizinische Versorgung				
Zeichen der Unter-, Über- oder Fehlernährung				
unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Unversehrtheit)				

Verhalten des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
Kind wirkt traurig, zurückgezogen, auffallend ruhig, teilnahmslos				
Kind zeigt Antriebsarmut, mangelndes Interesse an der Umwelt				
Kind sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit (z. B. durch Schreien, Beißen, Distanzlosigkeit)				
Kind verletzt sich selbst (z. B. Kopf an die Wand schlagen, Haare ausreißen)				
Kind wirkt häufig orientierungslos, unaufmerksam, unkonzentriert				
Kind zeigt ein mangelndes Selbstwertgefühl				
Kind zeigt ausgeprägtes monotones/rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen				
Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen				
Kind zeigt keine entwicklungsentsprechende Distanz zu Fremden				
Kind zeigt auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Kontakt mit Erwachsenen				
Kind zeigt auffälliges Essverhalten (Essensverweigerung, häufige Anzeichen für Hunger)				
häufiges Einnässen/Einkoten bei Kindern, die bereits „trocken“ waren				
Kind zeigt plötzliche unerklärliche Verhaltensänderung				
Kind zeigt auffälliges Spielverhalten				
unregelmäßiger Kitabesuch (häufiges Fehlen ohne Rückmeldung der Eltern, plötzlicher unerklärlicher Kontaktabbruch)				
übermäßige Selbstständigkeit (z. B. allein spät unterwegs, Verantwortung für Geschwister)				
Mitteilungen/Andeutungen über Gewalterfahrungen (Misshandlung, Missbrauch)				
auffälliger Medienkonsum (PC, Fernsehen, Spielekonsolen)				
Kind zeigt auffallend sexualisiertes Verhalten				

Verhalten der Sorgeberechtigten (anderer Bezugspersonen) gegenüber dem Kind	rot	gelb	grün	k. A.
Eltern erkennbar überfordert/kaum oder kein Zugang zum Kind				
körperlich übergriffiges Verhalten (z. B. Schütteln, Schlagen, Fixieren, sexualisierte Handlungen)				
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse (Schlafen, Ernährung, Zuwendung, Selbstständigkeit, Spielanregung)				
keine Wertschätzung/Ablehnung (z. B. Anschreien, unangemessene Kritik, kein Lob, Ignoranz)				
schroffer, abweisender Umgang mit dem Kind				

Kind erhält zu wenig zeitliche/emotionale Zuwendung				
Eltern lassen kaum Kontakte zu Gleichaltrigen zu				
notwendiger bzw. zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt				
Eltern lassen altersunangemessenen Medienkonsum zu				
mangelnde medizinische Versorgung (z.B. bei Krankheit wird kein Arzt konsultiert, ärztliche Empfehlungen werden nicht eingehalten, fehlende U-Untersuchungen)				

Häusliches Umfeld	rot	gelb	grün	k. A.
Verwahrlosungstendenzen (z. B. starker Vermüllung, kein Bett, keine funktions-tüchtigen Möbel u. ä.)				
Gefahrenquellen werden nicht erkannt/verharmlost				
beengte Wohnsituation				
fehlende/unzureichende Absicherung der existenziellen Grundsicherung (z.B. Essen/Trinken, Kleidung, Energie/Wasser)				
Kind hat Zugang zu Filmen, Videos und Orten, die gemäß Jugendschutzgesetz für die Altersgruppe nicht zugelassen /nicht kindgerecht sind bzw. kann sich dem Erleben nicht oder schwer entziehen (z.B. Pornofilme/-zeitschriften, verbotene Filme, Musik, PC-Spiele, Spielhallen, verrauchte Kneipen)				

Auswertung

		Handlungsempfehlung
rot	Risiken sind deutlich erkennbar und die Grundbedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Eine Meldung an das Jugendamt kann erforderlich werden. Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen. Es sollten geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung sofort eingeleitet werden.
gelb	Es handelt sich um eine drohende bzw. latente Gefährdung, d.h. es ist weder eine akute Gefährdung, noch ist es keine Gefährdung. Es werden gelegentliche oder schwach ausgeprägte Gefährdungsmomente wahrgenommen.	Es wird empfohlen einen Schutzplan mit den Beteiligten zu entwickeln, um die Gefährdungsmomente zu verringern. Wesentlich ist ein Elterngespräch zur Klärung der Gefährdungssituationen und um möglicherweise auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Im Zweifelsfall kann eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden. Innerhalb eines vereinbarten Zeitraums sollte die Entwicklung der Gefährdungssituationen wieder überprüft werden.
grün	In diesen Bereichen werden die Bedürfnisse des Kindes sicher befriedigt. Die Einschätzung gibt keinen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung.
k. A.	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden	Diese Punkte finden bei der Gefährdungseinschätzung keine Berücksichtigung.

weitere Risikofaktoren	Trifft zu	Trifft nicht zu	k. A.
Früh- und Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt			
Kind ist behindert			
Arbeitslosigkeit / ALG II (Hartz IV)			
Schulden			
sehr junge Elternschaft (Teenager-Eltern)			
alleinerziehende/r Sorgeberechtigte/r			
kinderreiche Familien			
hochstrittige Trennung/Scheidung			
Kinder mit besonderen Bedürfnissen (Behinderung, chronische Erkrankungen, Hochbegabung, ADS, ADHS, psychische Erkrankungen)			
verwahrlostes Erscheinungsbild des Vaters und/oder der Mutter			
schwere körperliche Erkrankungen des Vaters und/oder der Mutter und/oder von Geschwistern			
häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt			
psychische Auffälligkeiten/ Störungen des Vaters und/ oder der Mutter			
Sucht des Vaters und/oder der Mutter			
Gewalterfahrung des Vaters und/oder der Mutter in der eigenen Familie			
unzureichende deutsche Sprachkenntnisse der Eltern			

Hinweise auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten

Ressourceneinschätzung

Kooperationsfähigkeit/Ressourcen der Eltern	Mutter			Vater		
	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
kann mit Kritik umgehen						
kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						
kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren						
kann Probleme erkennen/anerkennen						
soziales Umfeld (z.B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder) vorhanden						
ist in der Lage, nach Lösungsmöglichkeiten (mit anderen) zu suchen						
ist bereit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
ist in der Lage/fähig an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						

Kindbezogene Ressourcen (Resilienzfaktoren)	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
hohes Selbstwertgefühl und positive Selbstwirksamkeitsüberzeugung			
kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken			
angemessene Sozialkompetenz			
Besuch einer Kindertageseinrichtung, einer Spiel- und/oder Babygruppe, eines Förderangebots			
enge Geschwisterbeziehung			
unterstützendes soziales Umfeld (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder) vorhanden			
Talente und Interessen			

Die Einschätzung der Kooperationsfähigkeit und Ressourcen des Vaters und der Mutter sowie die Einschätzung der Risikofaktoren können wesentlich für die weitere Fallbearbeitung sein. Insbesondere eingeschätzte Ressourcen können zum Gelingen eines Elterngesprächs beitragen. Daneben können die Einschätzungen in die kollegiale Fallberatung im Team und in die Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft wichtig sein, wenn es um Fragen und Unsicherheiten in der weiteren Fallbearbeitung geht.

Gesamteinschätzung

- ☐ kein weiterer Handlungsbedarf
- ☐ weiterer Handlungsbedarf
- ☐ konkrete Schutzmaßnahme:
 - ☐ Schutzplan
 - ☐ Teamgespräch
 - ☐ Elterngespräch
 - ☐ Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
 - ☐ Meldung an das Jugendamt
 - ☐

4.2.3 Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

6-11 Jahre

Dieser Bogen dient der Gefährdungseinschätzung bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Er soll Ihnen helfen, Ihre Wahrnehmung zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur Gefährdungseinschätzung erleichtern.

Datum:

Institution:

Bereich:

Mitarbeiter/-in:

Betroffenes Kind

Name, Vorname:

Geb.-Datum:

Anschrift:

Weitere Anmerkungen

.....
.....

Anmerkung

Der vorliegende Ampelbogen versteht sich als **ein** Instrument im Entscheidungsprozess, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht. Er soll der besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch und die Dokumentation erleichtern. Er ersetzt nicht das professionell geführte Fachgespräch. Es sind nur Indikatoren anzukreuzen, die zuverlässig beurteilt werden können. Dort, wo keine Einschätzung möglich ist, wird das weiße Feld angekreuzt.

Faktoren einer akuten Kindeswohlgefährdung

Eine akute Kindeswohlgefährdung liegt bereits bei einer der folgenden Faktoren vor:

Anzeichen einer akuten Kindeswohlgefährdung	Trifft zu	Trifft nicht zu	keine Angabe
lebensnotwendige medizinische Versorgung wird/ist nicht gewährleistet			
augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten			
das Kind möchte/kann nicht mehr nach Hause und bittet um Hilfe			
das Kind kündigt Suizid an			
existenzielle Grundsicherung wird/ist nicht gewährleistet			



Bereits bei einer roten Markierung besteht sofortiger Handlungsbedarf.

Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Bei der Einschätzung der Anhaltspunkte wird wie folgt unterschieden:

rot	Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderem Maße wahrgenommen werden. Eine Gefährdung liegt vor.
gelb	Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/oder schwach ausgeprägt wahrgenommen werden.
grün	Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden. Der Risikofaktor trifft nicht zu.
k. A.	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden

Erscheinungsbild des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
schlechter Pflegezustand (z. B. nicht gewaschen, übler Körpergeruch)				
kariöse Zähne ohne Zahnpflege/medizinische Versorgung				
deutliche Entwicklungsverzögerungen (Motorik, Sprache, Wahrnehmung)				
auffällig krank ohne medizinische Versorgung				
Zeichen der Unter- oder Überernährung				
unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Unversehrtheit)				

Verhalten des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
Kind wirkt traurig, zurückgezogen, auffallend ruhig, teilnahmslos				
Kind zeigt Antriebsarmut, mangelndes Interesse an der Umwelt				
Kind sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit				
Kind hat eine auffällig mangelnde Frustrationstoleranz				
Kind verletzt sich selbst (z. B. Ritzen, Kopf an die Wand schlagen, Haare ausreißen)				
Kind wirkt häufig orientierungslos, unaufmerksam, unkonzentriert				
Kind zeigt ein mangelndes Selbstwertgefühl				
Kind zeigt ausgeprägtes monotones/rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen				
Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen				
Kind zeigt keine Distanz zu Fremden				
Kind zeigt auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Kontakt mit Erwachsenen				
Kind zeigt auffälliges Essverhalten (Essensverweigerung, häufige Anzeichen für Hunger)				
Hinweise auf Zugehörigkeit zu kriminellen, extremistischen Gruppierungen oder Sekten				
Missbrauch von Alkohol und/ oder Drogen/ Medikamenten				
Delinquenz (Diebstahl, Körperverletzung)				
kein oder unregelmäßiger Schulbesuch (bzw. Kitabesuch)				
Mitteilungen/Andeutungen über Gewalterfahrungen (Misshandlung, Missbrauch)				
auffälliger Medienkonsum (PC, Fernsehen, Handy, Spielekonsolen)				

Verhalten der Sorgeberechtigten (anderer Bezugspersonen) gegenüber dem Kind	rot	gelb	grün	k. A.
Eltern erkennbar überfordert/kaum oder kein Zugang zum Kind				
körperlich übergriffiges Verhalten				
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse				
keine Wertschätzung/Ablehnung				
schroffer, abweisender Umgang mit dem Kind				
Kind erhält kaum mehr zeitliche/emotionale Zuwendung als nötig				
Eltern lassen kaum Kontakte zu Gleichaltrigen zu				
notwendiger bzw. zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt				

Parentifizierung (unangemessene Verantwortungsübergabe)				
unangemessene Grenzsetzung				

Häusliches Umfeld	rot	gelb	grün	k. A.
Verwahrlosungstendenzen (z. B. starke Vermüllung, kein Bett, keine funktionstüchtigen Möbel u. ä.)				
Gefahrenquellen werden nicht erkannt/verharmlost				
beengte Wohnsituation				
fehlende/unzureichende Absicherung der existenziellen Grundsicherung (z. B. Essen/Trinken, Kleidung, Energie/Wasser)				
Kind hat Zugang zu Filmen, Videos und Orten, die gemäß Jugendschutzgesetz für die Altersgruppe nicht zugelassen /nicht kindgerecht sind bzw. kann sich dem Erleben nicht oder schwer entziehen (z. B. Pornofilme/-zeitschriften, verbotene Filme, Musik, PC-Spiele, Spielhallen, verrauchte Kneipen)				

Auswertung

		Handlungsempfehlung
rot	Risiken sind deutlich erkennbar und die Grundbedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Eine Meldung an das Jugendamt kann erforderlich werden. Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen. Es sollten geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung sofort eingeleitet werden.
gelb	Es handelt sich um eine drohende bzw. latente Gefährdung, d.h. es ist weder eine akute Gefährdung, noch ist es keine Gefährdung. Es werden gelegentliche oder schwach ausgeprägte Gefährdungsmomente wahrgenommen.	Es wird empfohlen einen Schutzplan mit den Beteiligten zu entwickeln, um die Gefährdungsmomente zu verringern. Wesentlich ist ein Elterngespräch zur Klärung der Gefährdungssituationen und um möglicherweise auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Im Zweifelsfall kann eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden. Innerhalb eines vereinbarten Zeitraums sollte die Entwicklung der Gefährdungssituationen wieder überprüft werden.
grün	In diesen Bereichen werden die Bedürfnisse des Kindes sicher befriedigt. Die Einschätzung gibt keinen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung.
k.A.	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden	Diese Punkte finden bei der Gefährdungseinschätzung keine Berücksichtigung.

weitere Risikofaktoren	Trifft zu	Trifft nicht zu	k. A.
Früh- und Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt			
Kind ist behindert			
Arbeitslosigkeit /ALG II (Hartz IV)			
Schulden			
sehr junge Elternschaft (Teenager-Eltern)			
alleinerziehende/r Sorgeberechtigte/r			
kinderreiche Familien			
hochstrittige Trennung/Scheidung			
Kinder mit besonderen Bedürfnissen (Behinderung, chronische Erkrankungen, Hochbegabung, ADS, ADHS, psychische Erkrankungen)			
verwahrlostes Erscheinungsbild des Vaters und/oder der Mutter			
schwere körperliche Erkrankungen des Vaters und/oder der Mutter und/oder von Geschwistern			
häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt			
psychische Auffälligkeiten/Störungen des Vaters und/oder der Mutter			
Sucht des Vaters und/oder der Mutter			
Gewalterfahrung des Vaters und/oder der Mutter in der eigenen Familie			
unzureichende deutsche Sprachkenntnisse der Eltern			
Hinweise auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten			

Ressourceneinschätzung

Kooperationsfähigkeit/Ressourcen der Eltern	Mutter			Vater		
	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
kann mit Kritik umgehen						
kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						
kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren						
kann Probleme erkennen/anerkennen						
soziales Umfeld (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder) vorhanden						
ist in der Lage, nach Lösungsmöglichkeiten (mit anderen) zu suchen						
ist bereit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
ist in der Lage/fähig an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						

Kindbezogene Ressourcen (Resilienzfaktoren)	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
hohes Selbstwertgefühl und positive Selbstwirksamkeitsüberzeugung			
kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken			
angemessene Sozialkompetenz			
Talente, Interessen, Hobbys			
enge Geschwisterbeziehung			
unterstützendes soziales Umfeld (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder, Freizeitangebote, Vereine) vorhanden			
Fähigkeit, soziale Unterstützung zu mobilisieren			

Die Einschätzung der Kooperationsfähigkeit und Ressourcen des Vaters und der Mutter sowie die Einschätzung der Risikofaktoren können wesentlich für die weitere Fallbearbeitung sein. Insbesondere eingeschätzte Ressourcen können zum Gelingen eines Elterngesprächs beitragen. Daneben können die Einschätzungen in die kollegiale Fallberatung im Team und in die Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft wichtig sein, wenn es um Fragen und Unsicherheiten in der weiteren Fallbearbeitung geht.

Gesamteinschätzung

- ☐ kein weiterer Handlungsbedarf
- ☐ weiterer Handlungsbedarf
- ☐ konkrete Schutzmaßnahme:
 - ☐ Schutzplan
 - ☐ Teamgespräch
 - ☐ Elterngespräch
 - ☐ Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
 - ☐ Meldung an das Jugendamt
 - ☐

4.2.4 Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

12-18 Jahre

Dieser Bogen dient der Gefährdungseinschätzung bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Er soll Ihnen helfen, Ihre Wahrnehmung zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur Gefährdungseinschätzung erleichtern.

Datum:

Institution:

Bereich:

Mitarbeiter/-in:

Betroffenes Kind

Name, Vorname:

Geb.-Datum:

Anschrift:

Weitere Anmerkungen

.....
.....

Anmerkung

Der vorliegende Ampelbogen versteht sich als **ein** Instrument im Entscheidungsprozess, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht. Er soll der besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch und die Dokumentation erleichtern. Er ersetzt nicht das professionell geführte Fachgespräch. Es sind nur Indikatoren anzukreuzen, die zuverlässig beurteilt werden können. Dort, wo keine Einschätzung möglich ist, wird das weiße Feld angekreuzt.

Faktoren einer akuten Kindeswohlgefährdung

Eine akute Kindeswohlgefährdung liegt bereits bei einer der folgenden Faktoren vor:

Anzeichen einer akuten Kindeswohlgefährdung	Trifft zu	Trifft nicht zu	keine Angabe
lebensnotwendige medizinische Versorgung wird/ist nicht gewährleistet			
augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten			
Kind/Jugendliche/r will/kann nicht mehr nach Hause und bittet um Hilfe			
Kind/Jugendliche/r kündigt Suizid an			



Bereits bei einer roten Markierung besteht sofortiger Handlungsbedarf.

Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Bei der Einschätzung der Anhaltspunkte wird wie folgt unterschieden:

rot	Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderem Maße wahrgenommen werden. Eine Gefährdung liegt vor.
gelb	Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/oder schwach ausgeprägt wahrgenommen werden.
grün	Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden. Der Risikofaktor trifft nicht zu.
k. A.	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden

Erscheinungsbild des Kindes / der/des Jugendlichen	rot	gelb	grün	k. A.
schlechter Pflegezustand (z. B. nicht gewaschen, übler Körpergeruch)				
kariöse Zähne ohne Zahnpflege/medizinische Versorgung				
deutliche Entwicklungsverzögerungen				
auffällig krank ohne medizinische Versorgung				
Zeichen der Unter- oder Überernährung				
unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Unversehrtheit)				

Verhalten des Kindes / der/des Jugendlichen	rot	gelb	grün	k. A.
Kind/Jugendliche/r wirkt traurig, zurückgezogen, auffallend ruhig, teilnahmslos				
Kind/Jugendliche/r zeigt Antriebsarmut, mangelndes Interesse an der Umwelt				
Kind/Jugendliche/r sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit				
Kind/Jugendliche/r hat eine auffällig mangelnde Frustrationstoleranz				
Kind/Jugendliche/r verletzt sich selbst				
Kind/Jugendliche/r wirkt häufig orientierungslos, unaufmerksam, unkonzentriert				
Kind/Jugendliche/r zeigt ein mangelndes Selbstwertgefühl				
Kind/Jugendliche/r zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen				
Kind/ Jugendliche/r zeigt auffälliges Essverhalten (Essensverweigerung, häufige Anzeichen für Hunger)				
Hinweise auf Zugehörigkeit zu spirituellen, extremistischen Gruppierungen oder Sekten				
Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Medikamenten				
Delinquenz (Diebstahl, Körperverletzung)				
kein oder unregelmäßiger Schulbesuch				
Mitteilungen/Andeutungen über Gewalterfahrungen (Misshandlung, Missbrauch)				
auffälliger Medienkonsum (PC, Fernsehen, Handy, Spielekonsolen)				

Verhalten der Sorgeberechtigten (anderer Bezugspersonen) gegenüber dem Kind / der/dem Jugendlichen	rot	gelb	grün	k. A.
Eltern erkennbar überfordert/kaum oder kein Zugang zum Kind/ zur/zum Jugendlichen				
körperlich übergriffiges Verhalten				
Ignoranz der altersentsprechenden Bedürfnisse				
keine Wertschätzung/Ablehnung				
Eltern lassen kaum Kontakte zu Gleichaltrigen zu				
notwendiger bzw. zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt				
Parentifizierung (unangemessene Verantwortungsübergabe)				
unangemessene Grenzsetzung				

Häusliches Umfeld	rot	gelb	grün	k. A.
Verwahrlosungstendenzen (z. B. starke Vermüllung, kein Bett, keine funktionstüchtigen Möbel u. ä.)				
Gefahrenquellen werden nicht erkannt/verharmlost				
beengte Wohnsituation				
fehlende/unzureichende Absicherung der existenziellen Grundsicherung (z.B. Essen/Trinken, Kleidung, Energie/Wasser)				
Kind/Jugendliche/r hat Zugang zu Filmen, Videos und Orten, die gemäß Jugendschutzgesetz für die Altersgruppe nicht zugelassen / nicht kindgerecht sind bzw. kann sich dem Erleben nicht oder schwer entziehen (z.B. Pornofilme/-zeitschriften, verbotene Filme, Musik, PC-Spiele, Spielhallen, verrauchte Kneipen)				

Auswertung

		Handlungsempfehlung
rot	Risiken sind deutlich erkennbar und die Grundbedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Eine Meldung an das Jugendamt kann erforderlich werden. Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen. Es sollten geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung sofort eingeleitet werden.
gelb	Es handelt sich um eine drohende bzw. latente Gefährdung, d.h. es ist weder eine akute Gefährdung, noch ist es keine Gefährdung. Es werden gelegentliche oder schwach ausgeprägte Gefährdungsmomente wahrgenommen.	Es wird empfohlen einen Schutzplan mit den Beteiligten zu entwickeln, um die Gefährdungsmomente zu verringern. Wesentlich ist ein Elterngespräch zur Klärung der Gefährdungssituationen und um möglicherweise auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Im Zweifelsfall kann eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden. Innerhalb eines vereinbarten Zeitraums sollte die Entwicklung der Gefährdungssituationen wieder überprüft werden.
grün	In diesen Bereichen werden die Bedürfnisse des Kindes sicher befriedigt. Die Einschätzung gibt keinen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung.
k. A.	keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden	Diese Punkte finden bei der Gefährdungseinschätzung keine Berücksichtigung.

weitere Risikofaktoren	Trifft zu	Trifft nicht zu	k. A.
Früh- und Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt			
Kind ist behindert			
Arbeitslosigkeit / ALG II (Hartz IV)			
Schulden			
sehr junge Elternschaft (Teenager-Eltern)			
alleinerziehende/r Sorgeberechtigte/r			
kinderreiche Familien			
hochstrittige Trennung/Scheidung			
Kinder mit besonderen Bedürfnissen (Behinderung, chronische Erkrankungen, Hochbegabung, ADS, ADHS, psychische Erkrankungen)			
verwahrlostes Erscheinungsbild des Vaters und/oder der Mutter			
schwere körperliche Erkrankungen des Vaters und/oder der Mutter und/oder von Geschwistern			
häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt			
psychische Auffälligkeiten/Störungen des Vaters und/oder der Mutter			
Sucht des Vaters und/oder der Mutter			
Gewalterfahrung des Vaters und/oder der Mutter in der eigenen Familie			
unzureichende deutsche Sprachkenntnisse der Eltern			
Hinweise auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten			

Ressourceneinschätzung

Kooperationsfähigkeit/Ressourcen der Eltern	Mutter			Vater		
	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
kann mit Kritik umgehen						
kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						
kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren						
kann Probleme erkennen/anerkennen						
soziales Umfeld (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder) vorhanden						
ist in der Lage, nach Lösungsmöglichkeiten (mit anderen) zu suchen						
ist bereit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
ist in der Lage/fähig an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						

auf das Kind, die/den Jugendliche/n bezogene Ressourcen (Resilienzfaktoren)	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
hohes Selbstwertgefühl und positive Selbstwirksamkeitsüberzeugung			
kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken			
angemessene Sozialkompetenz			
Talente, Interessen, Hobbys			
enge Geschwisterbeziehung			
unterstützendes soziales Umfeld (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder, Freizeitangebote, Vereine) vorhanden			
Fähigkeit, soziale Unterstützung zu mobilisieren			
ist in der Lage, (mit anderen) nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen			
ist bereit und fähig an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken			

Die Einschätzung der Kooperationsfähigkeit und Ressourcen des Vaters und der Mutter sowie die Einschätzung der Risikofaktoren können wesentlich für die weitere Fallbearbeitung sein. Insbesondere eingeschätzte Ressourcen können zum Gelingen eines Elterngesprächs beitragen. Daneben können die Einschätzungen in die kollegiale Fallberatung im Team und in die Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft wichtig sein, wenn es um Fragen und Unsicherheiten in der weiteren Fallbearbeitung geht.

Gesamteinschätzung

- ☐ kein weiterer Handlungsbedarf
☐ weiterer Handlungsbedarf
- ☐ konkrete Schutzmaßnahme:
 - ☐ Schutzplan
 - ☐ Teamgespräch
 - ☐ Elterngespräch
 - ☐ Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
 - ☐ Meldung an das Jugendamt
 - ☐

Anlage VII: Meldung an das Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Meldung an das Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bei akuter Gefahr und sofortigem Handlungsbedarf bitte immer auch telefonische Meldung!

Datum:

☐ Erstmitteilung

☐ Wiederholte Mitteilung

Meldung erfolgt durch:

Name, Vorname Mitarbeiter/-in

.....

Tel.:

Fax:

Institution:

E-Mail:

.....

Angaben zum/ zur betroffene/n Minderjährigen:

	Name, Vorname:	Anschrift:	Geburtsdatum:
1			
2			
3			
4			

Angaben zu den Sorgeberechtigten:

	Name, Vorname	Anschrift
Vater		
Mutter		
Andere Sorgeberechtigte		

Wurden die Sorgeberechtigten über die Meldung informiert?

☐ ja

☐ nein, weil

Erfolgte die Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft?

(Risikoeinschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist für Fachkräfte aus dem Bereich Kinder- und Jugendhilfe bindend gemäß § 8a SGB VIII)

☐ ja

☐ nein

Kurzbeschreibung der Vorkommnisse/der Beobachtung:
(siehe Kriterien Ampelbogen)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Bisher veranlasste Maßnahmen/angebotene Hilfe/Unterstützung/Schutzplan etc.:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

☐ Risikoabschätzung erfolgte unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

(Risikoeinschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist für Fachkräfte aus dem Bereich Kinder- und Jugendhilfe bindend gemäß § 8a SGB VIII)

Folgende Festlegungen wurden dabei getroffen:

.....

.....

.....

.....

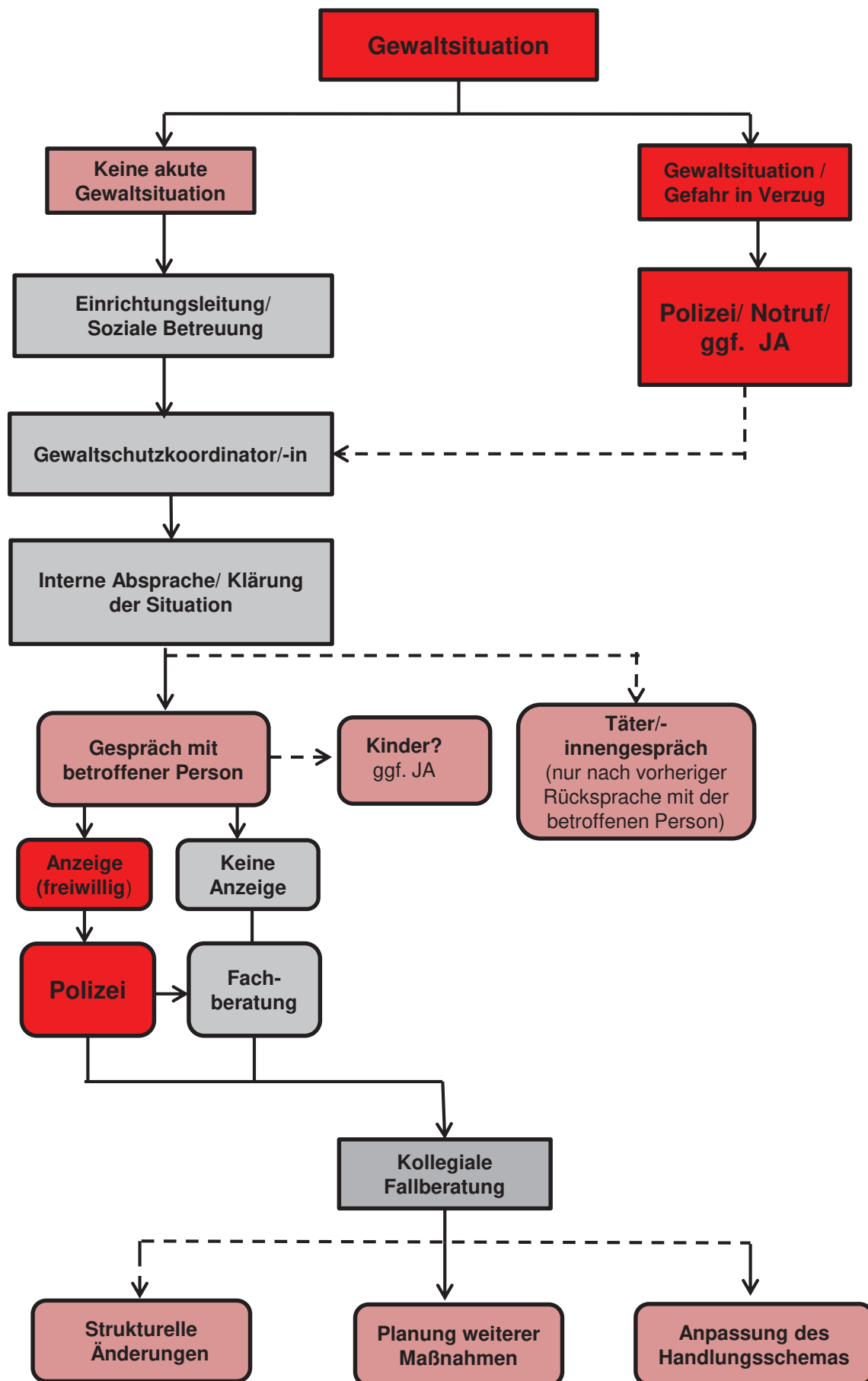
.....

Unterschrift Meldeperson

.....

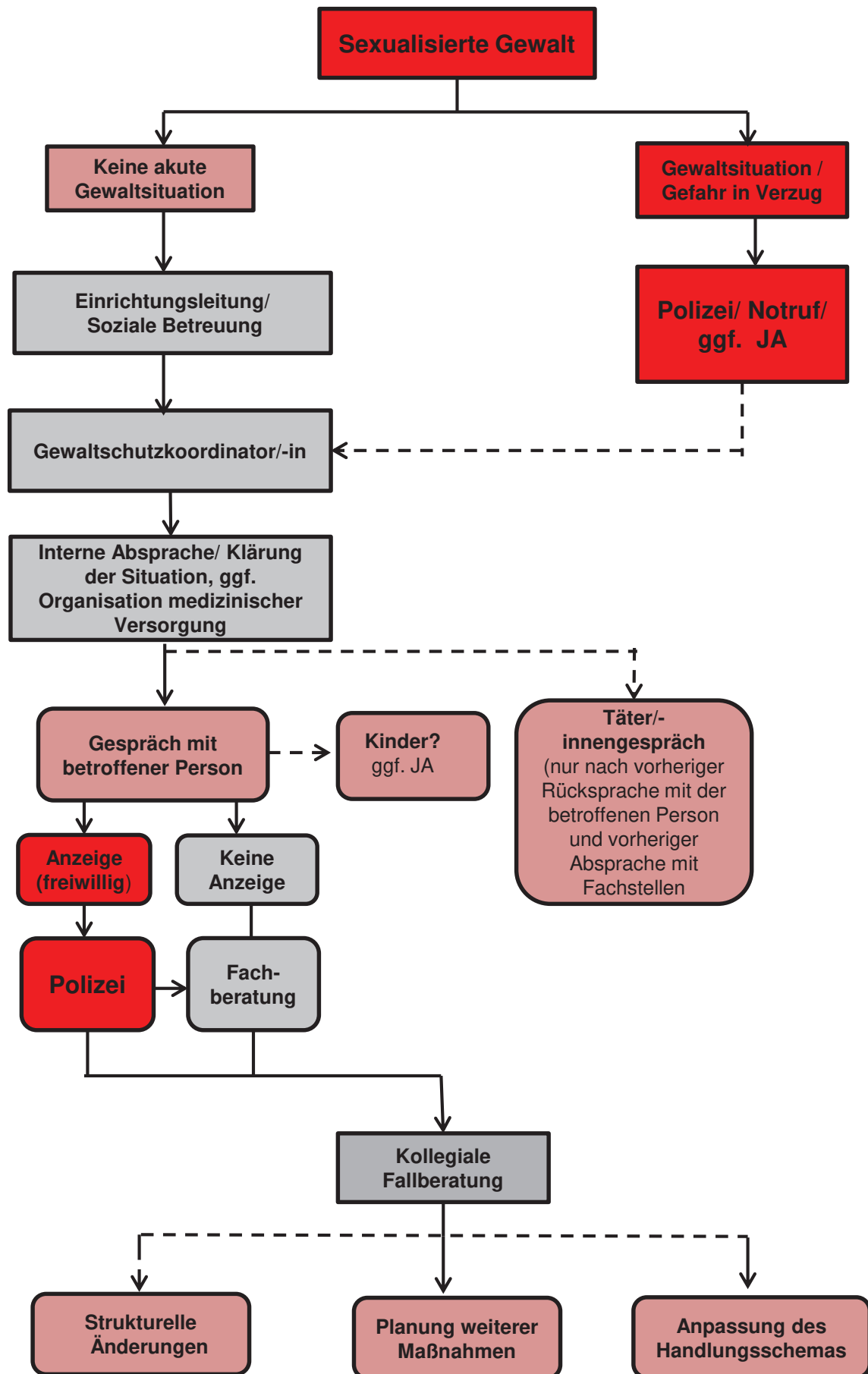
ggf. Unterschrift Vorgesetzte/-r

Anlage VIII: Handlungsleitfaden bei Gewaltfällen



Fortlaufende Dokumentation

Anlage IX: Handlungsleitfaden bei sexualisierter Gewalt



Fortlaufende Dokumentation

Anlage X: Leitfaden zum Gespräch mit Opfern von Gewalt

Leitfaden zum Gespräch mit Opfern von Gewalt

- Versuchen Sie ruhig zu bleiben.
- Sorgen Sie für eine ungestörte Gesprächsatmosphäre mit Opfern und/ oder Zeugen.
- Wenn die/ der Betroffene zur Geheimhaltung gezwungen wurde, entlasten Sie die Person, indem Sie mitteilen, dass es erlaubt und richtig ist, über das Geschehene zu sprechen.
- Loben Sie die/ den Betroffene/n für seinen Mut, geredet zu haben.
- Lassen Sie die/ den Betroffene/n wissen, dass sie/er keine Schuld hat und Sie ihm/ihr glauben.
- Verwenden Sie leicht verständliche Sprache. Bei Verständigungsproblemen ist die Einbeziehung einer Vertrauensperson (ggf. eines Sprachmittlers) zu prüfen.
- Drängen Sie die/ den Betroffene/n nicht zum Sprechen
- Vermeiden Sie „Warum“-Fragen. Diese implizieren eine Mitschuld der/ des Betroffene/n und verstärken dadurch möglicherweise deren Schuldgefühle.
- Bedenken Sie, dass der oder die Betroffene der Täterin / dem Täter manchmal auch positive Gefühle entgegenbringen könnte. Weisen Sie dem Täter deutlich die Verantwortung für sein Handeln und die Schuld an dem Geschehen zu, achten Sie aber darauf, sie oder ihn nicht als Person abzuwerten.
- Stützen Sie den Betroffenen nicht die eigenen Gefühle über, indem Sie z.B. ihre Aussagen bewerten (z.B.: „Das ist ja ganz furchtbar!“)
- Versprechen Sie nicht mehr, als Sie halten können. Es liegt nahe, dass der / die Betroffene Sie bittet, niemandem von dem Gespräch zu erzählen. Ein solches Versprechen lässt sich nicht einhalten, da die Leitung bzw. die interne Ansprechperson informiert werden muss und diese weitere Schritte einleiten müssen.
- Sprechen Sie die nächsten Handlungsschritte ab, die Sie unternehmen werden und bieten Sie einen neuen Gesprächstermin an.
- Dokumentieren Sie alle Sachverhalte und konkrete Aussagen bzw. Beobachtungen mit Datum/ Uhrzeit etc. Verwenden Sie hierzu die entsprechende Vorlage im Annex XIV.

Anlage XI: Formblatt zur Dokumentation und Meldung eines Gewaltverdachts oder Gewaltvorfalls

Formblatt zur Meldung eines Gewaltverdachts und/ oder eines Gewaltvorfalls

Anmerkung:

Dieses Formblatt dient **nicht** als Leitfaden zur Gesprächsführung, sondern zur Dokumentation von Meldungen von Verdachts- und /oder Gewaltfällen. Der ausgefüllte Bericht ist durch die Leitung der Einrichtung sicher zu verwahren.

WANN ? (Zeitpunkt des Vorfalls bei Eintritt bzw. Feststellung)	
Datum:	
Uhrzeit:	

WER ? (Beschreiben Sie präzise die unten aufgeführten Personengruppen, bei externen Beteiligten falls bekannt zusätzlich die Anschrift)	
Opfer (Name, ZAB-Nr., Geburtsdatum):	
Täter (Name, ZAB-Nr., Geburtsdatum):	
ggf. Zeuge (Name, ZAB-Nr., Geburtsdatum):	

WO ? (Beschreiben Sie detailliert den Ort des Geschehens)	
Ort (ggf. Adresse)	

WAS ? (Beschreiben Sie detailliert den Verdacht oder das Vorkommnis. Dokumentieren Sie zudem die Art und Weise der Handlung)

Sachverhalt

WARUM ? (Beschreiben Sie die Ursache, den Hintergrund und/ oder die Zielsetzung)

Hintergrund des Sachverhaltes

zu ergreifende Maßnahmen (Beschreiben Sie ggf., welche Maßnahmen/ Schritte eingeleitet werden müssen)

Maßnahmen und Handlungsempfehlungen

Datum	Name der / des Mitarbeiter/-in	Unterschrift

Anlage XII: Ressourcenanalyse

Analyse und Darstellung der Ressourcen der örtlichen Kommune und ihres Gemeinwesens

Einführung

Die folgende Orientierungshilfe ist ein integraler Bestandteil des

Instrumentenkoffers für Koordinator/-innen in Flüchtlingsunterkünften

und wurde im Rahmen der BMFSFJ- und UNICEF-Initiative zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften erstellt. Sie basiert auf bereits vorhandenen Materialien anderer Organisationen (siehe Referenzen).

Diese Orientierungshilfe soll den Koordinator/-innen und der Leitung der Flüchtlingsunterkünfte dabei helfen, gemeinsam mit ihren Kooperationspartner/-innen die Ressourcen und Möglichkeiten, die die örtliche Kommune der Einrichtung und ihren Bewohner/-innen bietet, zu identifizieren, zu analysieren und darzustellen. Sie soll optimal genutzt werden zur Unterstützung, zum Schutz und zur Integration der in der Einrichtung lebenden geflüchteten Kinder, Jugendlichen, ihrer Eltern und geflüchteten Frauen. Die Ergebnisse können auch eine wichtige Ressource für die Planung und Weiterentwicklung der örtlichen Kommune und ihres Gemeinwesens darstellen.

Es gibt viele Orte, an denen geflüchtete Kinder und Jugendliche und ihre Familien unterstützt werden können. Überall sind dafür verschiedene Menschen entscheidend. Zusammen bilden sie kleine Netzwerke. Diese Netzwerke der Unterstützung sind notwendige Angebote für eine erfolgreiche Integration.

Quelle: Programm *Willkommen bei Freunden – Bündnisse für junge Flüchtlinge*, Arbeitspapier Akteure in den Kommunen, 2016.

Eine Ressourcenanalyse kann durch die Flüchtlingsunterkunft alleine oder in Kooperation mit einer Partnerorganisation durchgeführt werden, die den/ die Koordinator/-in bspw. bei der Planung, Umsetzung und Evaluierung der Analyse unterstützt. Die Leitung der Flüchtlingsunterkunft kann dem/der Koordinator/-in helfen, diese Kooperation herzustellen und weitere Partner/-innen für das Vorhaben zu gewinnen. Entscheidet sich die Einrichtung für die Zusammenarbeit mit einem/einer Kooperationspartner/-in für das Projekt *Ressourcenanalyse*, kommen hierfür verschiedene Organisationen infrage. Wichtig ist, dass die Partnerorganisation über ausreichende Kenntnisse und

Einflussmöglichkeiten verfügt, um die erfolgreiche Umsetzung des Projektes sicherstellen zu können.

Es gibt zudem die Möglichkeit, sich an eines der sechs bundesweiten Servicebüros des Programms *Willkommen bei Freunden – Bündnisse für junge Flüchtlinge*¹ zu wenden, das auf Anfrage mit Angeboten für die Netzwerkarbeit in den Kommunen unterstützt.

Was ist eine Analyse der Ressourcen einer Kommune?

Stellen Sie sich vor, Sie ziehen in einen neuen Stadtteil. Als neue/r Bewohner/-in dieses Stadtteils möchten Sie bspw. wissen, wo sich die nächste Schule oder der nächste Kindergarten, der nächste Supermarkt, Sportklub, Arzt usw. befindet. Sie haben verschiedene Möglichkeiten, an diese Informationen zu kommen. Am einfachsten ist es, diejenigen zu fragen, die bereits seit Längerem in diesem Stadtteil leben. Ihre neuen Nachbar/-innen können Ihnen nicht nur sagen, wie Sie wohin kommen, sondern Ihnen eine Fülle an Informationen geben, Kontakte herstellen und über persönliche Erfahrungen berichten.

Jetzt stellen Sie sich vor, dass Sie gemeinsam mit einer Gruppe von Nachbar/-innen die Standorte dieser lokalen Ressourcen auf einer Karte identifizieren und einzeichnen. Das wäre der Anfang Ihrer persönlichen Ressourcenanalyse und deren Kartierung.²

Eine Analyse der Ressourcen und Möglichkeiten einer Kommune ist ein Prozess, bei dem vorhandene Ressourcen und Möglichkeiten identifiziert, analysiert, übersichtlich und benutzerfreundlich dargestellt und kommuniziert werden.

- An dem Prozess sind sowohl Interessenvertreter/-innen der örtlichen Gemeinde als auch Vertreter/-innen derjenigen, die Zugang zu den Ressourcen benötigen, beteiligt. In Ihrem Fall sind das Vertreter/-innen der geflüchteten Kinder, Jugendlichen, ihrer Eltern und geflüchteten Frauen, die sich in der Flüchtlingsunterkunft, in der Sie arbeiten, befinden.
- Die Analyse sollte sich vorrangig auf die **vorhandenen Stärken** der örtlichen Kommune konzentrieren.

01

¹ <https://www.willkommen-bei-freunden.de> Das Bundesprogramm *Willkommen bei Freunden – Bündnisse für junge Flüchtlinge* ist ein gemeinsames Programm der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

² Adaptiert von: <http://www.communityscience.com/knowledge4equity/AssetMappingToolkit.pdf>

Dadurch sehen sich potenzielle Kooperationspartner/-innen eher dazu veranlasst, die positiven Aspekte ihrer Arbeit sichtbar zu machen und ihre Angebote weiteren Bevölkerungsgruppen (geflüchtete Kinder, Jugendliche, ihre Eltern und geflüchtete Frauen) zugänglich und nutzbar zu machen bzw. neue Initiativen ins Leben zu rufen.

- Ressourcen können von verschiedenen Organisationen und Institutionen gestellt werden, dazu zählen bspw. freie Verbände, Hilfsorganisationen, Einrichtungen der Gemeinde, soziale Gruppen, religiöse Einrichtungen, Klubs, Unternehmen usw.

Ist eine Ressourcenanalyse notwendig?

Warum und wieso?³

Die wichtigsten Phasen und Schritte einer Ressourcenanalyse sind relativ einfach und klar. Es gibt verschiedene Herangehensweisen, um Informationen und Daten zu sammeln und aufzubereiten. Die Art der Herangehensweise hängt von den Zielen der Ressourcenanalyse ab. Es geht dabei nicht nur darum, ein Verzeichnis oder eine Karte vorhandener Dienstleistungen und anderer Angebote zu erstellen und den Betroffenen zugänglich zu machen, vielmehr geht es bei der Ressourcenanalyse um eine Strategie der Vernetzung, des Aufbaus neuer und nachhaltiger Partnerschaften sowie der Initiierung gemeinsamer Projekte, die den Betroffenen langfristig zugutekommen, d. h. zu Verbesserung des Schutzes, der Betreuung und Integration der geflüchteten Kinder, Jugendlichen, ihrer Eltern und geflüchteten Frauen beitragen.

Die wichtigsten Fragen, die daher vorab beantwortet werden sollten:

1 Ist eine Ressourcenanalyse notwendig?

Viele Einrichtungen, in denen geflüchtete Kinder, Jugendliche, ihre Eltern und geflüchtete Frauen leben, sind bereits sehr gut vernetzt und die Informationen über die Ressourcen der Kommune sind auf dem neuesten Stand. Ist das der Fall, so müssen Sie aktuell keine Ressourcenanalyse durchführen. Es sei denn, es bestehen bei der Versorgung und Betreuung der geflüchteten Kinder, Jugendlichen, ihrer Eltern und geflüchteten Frauen noch Lücken, die es zu schließen gilt.

Was sind die Ziele der Ressourcenanalyse?

Bei Flüchtlingsunterkünften ist das **übergeordnete Ziel** einer Ressourcenanalyse, zur Verbesserung des Schutzes, der Betreuung und der Integration der geflüchteten Kinder, Jugendlichen, ihrer Eltern und geflüchteten Frauen in den Unterkünften leben, zu erzielen.

Die Informationen, die im Rahmen der Ressourcenanalyse gesammelt werden, können des Weiteren eine wichtige Ressource für die Planung und Weiterentwicklung der Kommune und ihres Gemeinwesens darstellen.

Spezifische Ziele einer Ressourcenanalyse können bspw. sein:

- mehr über die Kommune und ihre vorhandenen Ressourcen und Möglichkeiten herauszufinden, um geflüchtete Kinder, Jugendliche, ihre Eltern und geflüchtete Frauen inner- und außerhalb der Unterkunft besser zu schützen, um sie umfangreich bei Problemen, Orientierungsschwierigkeiten, der sozialen Integration und Teilhabe zu unterstützen.
- Zu eruieren, wie die bestehenden Ressourcen und Angebote für die geflüchteten Kinder, Jugendlichen, ihre Eltern und geflüchtete Frauen (besser) zugänglich gemacht werden können. Zu verstehen, was das kosten würde und wer bereit wäre, die Kosten zu tragen bzw. welche Möglichkeiten ggf. für eine Zusammenlegung vorhandener finanzieller Ressourcen bestehen
- festzustellen, was eventuell fehlt oder redundant ist und welche Möglichkeiten bestehen, um Lücken zu schließen und Redundanzen zu reduzieren
- mögliche neue Partner/-innen zu finden und sie in das bestehende Netz zu integrieren bzw. neue Wege der Zusammenarbeit zu definieren und ein lokales Betreuungsnetzwerk aufzubauen
- mehr über die Qualität der vorhandenen Dienstleistungen und Angebote für geflüchtete Kinder, Jugendliche, ihre Eltern und geflüchtete Frauen zu erfahren
- wichtige Sprecher/-innen der Kommune zu identifizieren und sie zu überzeugen, sich bspw. im Rahmen kommunaler Entscheidungsstrukturen verstärkt für die Belange geflüchteter Kinder, Jugendlicher, ihrer Eltern und geflüchteter Frauen einzusetzen
- ein benutzerfreundliches Produkt herzustellen, das eine Übersicht über vorhandene Ressourcen und Möglichkeiten der Kommune für geflüchtete Kinder, Jugendliche, ihre Eltern und geflüchtete Frauen bietet
- ein einrichtungsspezifisches Überweisungssystem aufzubauen oder das vorhandene Überweisungssystem der Unterkunft zu stärken
- einen gemeinsamen Aktionsplan der Einrichtung und der Kommune zu erarbeiten, um die Einrichtung mit der Kommune enger zu vernetzen und neue gemeinsame Projekte anzuregen

³ Adaptiert von: <https://education.alaska.gov/TLS/SPED/pdf/Indicator13/Articles/CommunityResourceMapping-Landscape.pdf> und <http://www.equip123.net/docs/e3-CYM.pdf>

Sie lesen diese Liste und denken sich vielleicht, dass alle diese Ziele wichtig sind. Obwohl das durchaus der Fall sein mag, ist es notwendig, **Prioritäten zu setzen**, d. h. die Ziele herauszuarbeiten, die zurzeit für Ihre Einrichtung am wichtigsten sind. Höchste Priorität ist, festzustellen, was die geflüchteten Kinder, Jugendlichen, ihre Eltern und geflüchteten Frauen in Ihrer Einrichtung momentan am dringendsten benötigen.

Bei der Prioritätensetzung können Ihnen die Ergebnisse der Bedarfsanalyse helfen,⁴ wenn diese bereits durchgeführt wurde sowie andere vorhandene Informationen und Daten über die Bedarfe und Wünsche der geflüchteten Kinder, Jugendlichen, ihrer Eltern und geflüchteten Frauen in Ihrer Einrichtung.

2 Was soll mit den Informationen und Daten geschehen?

Die meisten Ressourcenanalysen resultiert in einem oder mehreren Produkten, bspw. einem Verzeichnis, einer Karte, einem Aktionsplan, aber auch anderen Materialien. Es gibt viele Wege, um die gesammelten Informationen und Daten zu nutzen und viele mögliche Produkte, die damit erstellt werden können. Für wenig Geld kann man mit den heutigen Technologien Informationen sammeln, diese verarbeiten und einem breiten Publikum zur Verfügung stellen. Dabei ist wichtig, zu beachten, dass die meisten Informationen schnell überholt sind.

Die Frage ist daher, **was ist nützlich und nachhaltig?**

Gemeinsam mit Ihren Kolleg/-innen, Partner/-innen und den Vertreter/-innen der geflüchteten Kinder, Jugendlichen, ihrer Eltern und geflüchteten Frauen in der Einrichtung sollten Sie verschiedene Produkte und Anwendungsmöglichkeiten diskutieren und jene auswählen, die dem Zweck (d. h. der Verbesserung des Schutzes, der Entwicklungsmöglichkeiten und Integration der geflüchteten Kinder, Jugendlichen, ihrer Eltern und geflüchteten Frauen) und den spezifischen Zielen (bspw. einer besseren Vernetzung der Einrichtung) dienlich sind. Die Produkte sollten sich aktualisieren lassen und auch über einen längeren Zeitraum genutzt werden können.

Einige konkrete Beispiele aus der Praxis:

- Adressenliste und Mailverteiler
- Online-Karten mit den Standorten der Dienstleister inklusive zusätzlicher Informationen über konkrete Angebote (bspw. Transportmöglichkeiten, Anfahrtswege usw.)
- Online-Verzeichnisse der Ressourcen, aufgeführt nach Art der Dienstleistung und Art des Angebotes gegliedert nach Alter, Geschlecht, Standort usw.
- ein Verzeichnis, das Überweisungen zu externen Partner/-innen unterstützt
- eine Liste potenzieller Partner/-innen für neue Initiativen und Projekte
- eine *Top Ten*-Liste der Dienstleistungen und Ressourcen, die fehlen
- ein Aktionsplan zur Gründung eines Netzwerkes und der Entwicklung eines formalen und/oder informellen Überweisungssystems
- ein Verzeichnis der örtlichen Betriebe und ihrer Praktikumsangebote

3 Wen sollten Sie involvieren, um die gesammelten Daten und Informationen effektiv nutzen zu können?

Bei einer Ressourcenanalyse sind Partner/-innen von Anfang an wichtig. Holen Sie sie daher, wenn es Ihnen möglich ist, gleich zu Beginn mit ins Boot. Partner/-innen bringen Wissen mit ein, über das Sie vielleicht selbst nicht verfügen, sowie zusätzliche Energie und Zugang zu möglichen neuen Kooperationspartner/-innen. Auch brauchen Sie Partner/-innen, die Sie dabei unterstützen können, die Informationen und Daten zu analysieren, zu interpretieren und sinnvoll zu verwerten.

Empfehlung: Erstellen Sie eine Liste mit Organisationen, Einrichtungen, Programmen und Personen auf, die Sie in die Ressourcenanalyse einbeziehen wollen. Wählen Sie etwa vier bis fünf der wichtigsten Organisationen und Personen aus, die bereit sind, sich aktiv an der Ressourcenanalyse zu beteiligen und die ausreichend Einfluss haben, um diese Initiative zu fördern, Veränderungen umzusetzen und Entscheidungen zu treffen.

⁴ Mehr Informationen zur Bedarfsanalyse finden Sie im Instrumentenkoffer für Koordinator/-innen in Flüchtlingsunterkünften.

Analyse und Darstellung der Ressourcen der örtlichen Kommune und ihres Gemeinwesens

Hilfreiche Fragen bei der Auswahl der Partner/-innen für die Ressourcenanalyse sind bspw.:

- Wer sind die notwendigen und potenziellen Kooperationspartner/-innen für Ihr Anliegen?
- Wer könnte noch von den Informationen, die Sie sammeln bzw. von den Resultaten, die Sie erzielen, profitieren?
- Wer plant, ähnliche Informationen und Daten zu sammeln?
- Wer hat bereits ähnliche Informationen und Daten gesammelt und Produkte hierzu erstellt und möchte diese ggf. aktualisieren oder neue Produkte hinzufügen?

Starke Partner/-innen können bspw. sein:

- Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bzw. -organisationen
- Fachstellen für Kinderschutz
- soziale Behörden und Einrichtungen
- Einrichtungen des Gesundheitswesens
- Kinder-, Jugend- und Frauenverbände bzw. -klubs, Elternverbände, Organisationen von/für Menschen mit Behinderungen
- Sportvereine, Kunstklubs, Freizeitklubs
- Fortbildungsorganisationen
- Landes- und Stadtverwaltung
- Gemeinderäte
- Handelskammern und andere Wirtschaftsverbände und -vereine
- Büchereien

Das Programm *Willkommen bei Freunden – Bündnisse für junge Flüchtlinge*⁵ hat eine Übersicht über die wichtigsten Akteure in den Kommunen zusammengestellt, die hilfreiche Netzwerke zur Betreuung sind bzw. sein können um eine erfolgreiche Integration junger Geflüchteter zu unterstützen und dabei beratend zur Seite zu stehen.

4 Welche Informationen und Daten werden benötigt?

Die wichtigste Basis für die Informationen und Daten, die Sie benötigen, sind die Wünsche und Bedarfe der geflüchteten Kinder, Jugendlichen, ihrer Eltern und geflüchteten Frauen, die in der Einrichtung leben. Sie geben die Bereiche vor, in denen Informationen und

Daten gesammelt werden sollen.

Wichtige Bereiche für eine der Ressourcenanalyse der Kommune können bspw. sein:

- Information und Orientierung
- Schutz von geflüchteten Kindern, Jugendlichen, ihren Eltern und geflüchteten Frauen
- Sprachhilfe und Übersetzungshilfe
- Freizeitaktivitäten
- Bildung und Ausbildung
- Gesundheit
- psychosoziale Unterstützung
- sozialer Schutz
- soziale Teilhabe, interkulturelle Interaktion und Integration
- Kinderbetreuung
- Transportmöglichkeiten
- spezieller Bedarf bspw. bei Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

Beachten Sie, dass Sie bei der Planung der Ressourcenanalyse auch Details darüber benötigen, welche Informationen die geflüchteten Kinder, Jugendlichen, ihre Eltern und geflüchteten Frauen in Ihrer Einrichtung brauchen, um eine potenzielle Ressource oder Möglichkeit verstehen, einschätzen und nutzen zu können. Diese Details sind auch für die Produktauswahl sehr wichtig.

Eine Ressourcenanalyse und deren Resultate sollten ein Profil der geflüchteten Kinder, Jugendlichen, ihrer Eltern und geflüchteten Frauen in Ihrer Einrichtung abbilden, inklusive besonders schutzbedürftiger Personen wie bspw. Kinder mit Behinderungen, alle Kinder und Jugendliche ohne Zugang zu Kitas, Schulen oder Ausbildungen, Minoritäten usw.

Je mehr Sie über die geflüchteten Kinder, Jugendlichen, ihre Eltern und geflüchteten Frauen und ihren Schutz-, Betreuungs- und Integrationsbedarf wissen, desto nützlicher und aussagekräftiger werden die Ergebnisse der Ressourcenanalyse sein. Jedoch sollten ethische Betrachtungen dem Wissensdurst Grenzen setzen. Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat für die Erhebung von Daten bei unter 18-Jährigen ein Dokument veröffentlicht, das die Anforderungen der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) an Erhebungen mit Kindern darstellt und wie diese in der Praxis umgesetzt werden können.⁶

⁵ Bitte kontaktieren Sie eines der sechs bundesweiten Servicebüros. Sie können auch Kontakt über die Webseite des Programmes aufnehmen: <https://www.willkommen-bei-freunden.de/kontakt/>

⁶ Siehe: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/abc_kinderrechte_e_wie_erhebungen_mit_kindern.pdf. Das Dokument wurde für die deutsche staatliche Entwicklungszusammenarbeit erstellt. Die Prinzipien gelten aber grundsätzlich für alle Erhebungen, die mit Kindern durchgeführt werden.

Ressourcenanalysen sind Prozesse, die mit der Zeit erweitert und vertieft werden können. Das Ziel ist nicht, ein *optimales Produkt* zu erzeugen, sondern zunächst einmal den dringendsten Bedarf der geflüchteten Kinder, Jugendlichen, ihrer Eltern und geflüchteten Frauen zu decken und damit zunehmend ihre Rechte durchzusetzen.

5 Welche Informationen und Daten sollten erhoben werden?

Zu erhebende Informationen und Daten können bspw. sein:

- grundlegende, organisatorische Kontaktinformationen
- Zielgruppen
- Kapazität (Bspw. wie viele Jugendliche können an den Angeboten teilnehmen, wie viel Platz ist noch vorhanden bzw. welche Möglichkeiten bestehen für einen Ausbau der Kapazitäten?)
- Standort(e)
- konkrete Dienstleistungen sowie andere Angebote und Aktivitäten
- mögliche Kosten und Finanzierungsmöglichkeiten
- Erfahrungen und Kompetenzen der Mitarbeiter/-innen (bspw. in den Bereichen Kinderschutz und Trauma) sowie angewandte Instrumentarien und Methoden
- Kooperationspartner/-innen und ihre Netzwerke
- Einsatz von Standards für Ehrenamtliche
- Möglichkeiten, bestimmte Angebote in die Einrichtung hineinzutragen (aufsuchende Arbeit)

In Kooperation mit Ihren Kolleg/-innen, Partner/-innen und Vertreter/-innen der geflüchteten Kinder, Jugendlichen, ihrer Eltern und geflüchteten Frauen in der Einrichtung sollten Sie sich bei allen Informationen und Daten, die Sie erheben wollen, fragen: Was müssen wir **jetzt** wissen?

Eine Ressourcenanalyse ist ein Prozess und bedarf der regelmäßigen Wiederholung und Aktualisierung. Manche Daten und Informationen können später wichtig und dringlich werden und sollten daher nicht von der Liste entfernt werden.

Sie müssen sich auch darüber klar sein, dass nicht alle Einrichtungen und Organisationen bereit sein werden, Ihnen Informationen oder auch nur Teilinformationen zur Verfügung zu stellen. Daher ist es wichtig, starke Partner/-innen mit ins Boot zu holen und **Vertrauen aufzubauen**. Manche Lücken können erst zu einem späteren Zeitpunkt geschlossen werden, wenn eine Vertrauensbasis entstanden ist.

Empfehlung: Diskutieren und klären Sie die Fragen 1 – 5 mit Kolleg/-innen, Kooperationspartner/-innen und Vertreter/-innen Ihrer Zielgruppe, bevor Sie weitere Schritte unternehmen.

Wie funktioniert eine Ressourcenanalyse? ⁷

Im Folgenden werden die grundlegenden Schritte zur Umsetzung einer Ressourcenanalyse aufgezeigt. Je nach Herangehensweise können sie in wenigen Tagen abgearbeitet werden oder sich über mehrere Monate hinziehen.

Schritt 1 Vorbereitung

- Klären Sie die Fragen 1–5.
- Lassen Sie sich von Ihrer Leitung grünes Licht für das Projekt geben. Ggf. erwartet Ihre Leitung ein kurzes (ein bis zwei Seiten) Projektkonzept (Ziel und Zweck, Aktivitäten- und Zeitplan, Kosten usw.).
- Identifizieren Sie ggf. eine Partnerorganisation, am besten eine eher neutrale Organisation, die Sie bei der Planung und Umsetzung des Projekts *Ressourcenanalyse* tatkräftig unterstützen kann.
- Stellen Sie ein kleines Projektteam auf und rufen Sie ein Planungs- und Beratungskomitee ins Leben, gemeinsam mit Ihren Kooperationspartner/-innen und den Vertreter/-innen der geflüchteten Kinder, Jugendlichen, ihrer Eltern und geflüchteten Frauen in der Einrichtung. Letzteres setzt voraus, dass es in Ihrer Einrichtung bereits Mechanismen für die Partizipation⁸ geflüchteter Kinder, Jugendlicher, ihren Eltern und geflüchteten Frauen gibt. Ist das nicht der Fall, muss zunächst ein Mechanismus hierfür geschaffen werden (bspw. ein Wohnerrat).

⁷ Adaptiert von: <https://education.alaska.gov/TLS/SPED/pdf/Indicator13/Articles/CommunityResourceMapping-Landscape.pdf>

⁸ Hilfreiche Materialien zur Partizipation finden Sie bspw. auf: <http://www.b-umf.de/de/themen/partizipation>

<http://www.b-umf.de/de/abgeschlossene-projekte/gesellschaftliche-beteiligung-und-vernetzung-von-jungen-fluechtligen>

<http://www.b-umf.de/images/handlungskonzept-partizipation-2012.pdf>

und <https://www.jugendhilfeportal.de/fokus/junge-fluechtlinge/> und <https://www.willkommen-bei-freunden.de/gute-beispiele/alle-beispiele/>

Analyse und Darstellung der Ressourcen der örtlichen Kommune und ihres Gemeinwesens

- Diskutieren und beschließen Sie, welche Informationen und Daten gesammelt werden sollen.
- Bestimmen Sie, wo und wie die Daten und Informationen analysiert und ausgewertet werden sollen. Das kann z. B. in einem gemeinsamen Workshop mit Partner/-innen geschehen oder auch im Projektteam oder auch auf andere Art und Weise.
- Diskutieren und entscheiden Sie mit Ihrem Projektteam und ggf. Ihrem Planungs- und Beratungskomitee, welche Produkte Sie gestalten wollen. Klären Sie auch gleich zu Beginn, wer die Informationen und Daten wie und wie oft aktualisieren wird.

Schritt 2

Daten und Informationen sammeln

- Entscheiden Sie sich mit Ihren Partner/-innen für eine Herangehensweise (hierzu später mehr) und entwickeln Sie Instrumente zur Daten- und Informationssammlung und deren Auswertung (bspw. ein einfaches organisatorisches Profil oder ein ähnliches Instrument). Hierbei können Sie ggf. Ihre Kooperationspartner/-innen oder auch die sechs bundesweiten Servicebüros des Programms *Willkommen bei Freunden – Bündnisse für junge Flüchtlinge*⁹ unterstützen.
- Schreiben Sie mögliche Informationsquellen an bzw. sprechen Sie und Ihr Projektteam direkt mit den Organisationen und Einrichtungen. Sie können auch zu einer Veranstaltung, bspw. einem Workshop, einladen, bei dem Sie das Projekt vorstellen, neue Partner/-innen gewinnen, Ihre Methodik und Instrumente testen und erste Daten und Informationen sammeln.
- Führen Sie alle, die Sie bei der Sammlung der Daten und Informationen unterstützen, in die Methodik ein und machen Sie sie mit den Methoden vertraut. Auch die Beachtung ethischer Aspekte ist wichtig und sollte angesprochen werden,¹⁰ vor allem wenn Sie einen partizipativen Ansatz verfolgen und Kinder einbeziehen.¹¹ Sprechen Sie auch über mögliche Probleme bei der Datensammlung (bspw. könnten einige Einrichtungen nicht bereit sein, an dem Projekt teilzunehmen).
- Laden Sie mögliche Kooperationspartner/-innen und Organisationen formell ein, sich an dem Projekt

zu beteiligen. Wenden Sie sich dabei direkt an die Leitung. Ihre eigene Leitung kann Sie dabei aktiv unterstützen.

- Sammeln Sie die Daten und Informationen und stellen Sie sicher, dass Sie und Ihr Projektteam dabei der Methodik folgen, um die Qualität der Daten zu garantieren.

Schritt 3

Analyse und Auswertung

- Analysieren Sie die Informationen und Daten und stellen Sie die wichtigsten Ergebnisse zusammen. Die Ergebnisse der Ressourcenanalyse sollten u. a. in die Entwicklung, Umsetzung und das Monitoring des einrichtungsinternen Schutzkonzeptes¹² einfließen.
- Präsentieren Sie die Ergebnisse. Sie sollten das, was Sie an Daten gesammelt haben, auch denen, die sich daran beteiligt haben, zur Verfügung stellen.
- Stellen Sie die Bereiche heraus, über die Sie noch mehr Informationen bzw. Daten benötigen. Vor allem wenn es um die Vernetzung und gemeinsame Planung geht, können grundlegende Informationen und Daten über eine Organisation unzureichend sein. Bereiten Sie sich und Ihre Projektpartner/-innen ggf. auf eine zweite Runde der Informationssammlung und -auswertung vor.

Schritt 4

Planung von Aktivitäten und Erarbeitung der Produkte

- Diskutieren Sie die Ergebnisse mit Ihren Projektpartner/-innen (bestehenden und möglichen neuen) und erarbeiten Sie gemeinsam die nächsten Aktions-schritte und einen Aktionsplan. Setzen Sie Prioritäten! Welche Aktivitäten sollten zuerst durchgeführt werden, bspw. weil sie die Grundlage für andere Aktivitäten bzw. weil sie für Ihre Zielgruppe am wichtigsten und dringlichsten sind? Auch lohnt es sich, mehrere Aktivitäten zu identifizieren und zu priorisieren, die sich in kurzer Zeit (maximal sechs Monate) umsetzen lassen und nichts oder wenig kosten, damit alle Beteiligten am Ball bleiben. Ganz wichtig ist auch, die personellen Kapazitäten im Auge zu behalten, wenn Sie Aktivitäten planen. Nicht alles wird (sofort oder überhaupt) möglich sein.

9 <https://www.willkommen-bei-freunden.de/programm/servicebueros/>

10 Wichtige ethische Prinzipien: Information, Aufklärung und Einwilligung, Respekt, Vertraulichkeit, Schutz und Fürsorge, Selbstbestimmung, Schadensvermeidung.

11 Die wichtigsten Aspekte sind bspw. in dem bereits erwähnten Dokument des Deutschen Instituts für Menschenrechte zusammengefasst: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/abc_kinderrechte_e_wie_erhebungen_mit_kindern.pdf

12 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend et al. (2016), *Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften*.

Analyse und Darstellung der Ressourcen der örtlichen Kommune und ihres Gemeinwesens

- Alle Partner/-innen sollten sich zu den Aktionen verpflichten.
- Gestalten Sie die vorher geplanten Produkte.
- Präsentieren Sie die fertigen Produkte den relevanten Interessenvertreter/-innen und allen Organisationen und Personen, die sich an der Ressourcenanalyse beteiligt haben.

Schritt 5

Ergebnisse, Aktualisierung und Anpassung

- Initiiieren Sie und Ihre Partnerorganisation regelmäßige Monitoring-Treffen, bei denen Fortschritte und Probleme bei der Umsetzung besprochen werden und gemeinsam nach Lösungen gesucht wird. Dabei sollten alle Partner/-innen ihrer Rechenschaftspflicht nachkommen.
- Stellen Sie sicher, dass der Prozess der Aktualisierung der Informationen und Daten klar ist. Wer kümmert sich darum? Wie wird sichergestellt, dass Veränderungen in den Informationen und Daten Eingang in Ihre Produkte finden?
- Idealerweise sollten Sie gemeinsam mit Ihren Kooperationspartner/-innen den Prozess, die Methodik und die Instrumente, die u. a. dazu gedient haben, ein bestehendes Netzwerk zu stärken bzw. ein neues Netzwerk aufzubauen, am Ende des Prozesses evaluieren und sich fragen: Hat es funktioniert? Und wenn nicht, warum nicht, was hätten Sie alle besser machen können? Und lässt sich abschätzen, welchen Beitrag der Prozess zu den übergeordneten Zielen geleistet hat? Passen Sie ggf. den Prozess, die Methodik und die Instrumente an.

Wie lässt sich eine Ressourcenanalyse umsetzen?¹³

Im Folgenden werden zwei mögliche Herangehensweisen kurz dargestellt. Beide sind partizipativ, da es bei einer Ressourcenanalyse grundsätzlich auch darum geht, sich optimal zu vernetzen und Synergien zu nutzen.

Die erste Herangehensweise eignet sich sowohl zur Initiierung des Projektes *Ressourcenanalyse* als auch zur Optimierung eines vorhandenen Netzwerkes, bspw. zum Schließen von Lücken in der Versorgung bzw. im Angebot.

Bei der zweiten Herangehensweise geht es nicht nur darum, Informationen und Daten zu sammeln, zu analysieren und Produkte zu erstellen, sondern die Zielgruppe (geflüchtete Kinder, Jugendliche, ihre Eltern und geflüchtete Frauen) aktiv in den Prozess einzubinden, sie die Analyse zum großen Teil selbstständig

durchführen zu lassen und dadurch ihre Handlungskraft zu stärken. Diese Herangehensweise ist sehr viel aufwendiger, trägt aber erheblich zum Erreichen der übergeordneten Ziele bei.

1 Analyseworkshop

Ein Workshop oder eine andere Veranstaltung der Einrichtung in Kooperation mit einer Partnerorganisation, der/die alle Personen und Einrichtungen zusammenbringt, die sich in der Gemeinde aktiv an einem Ausbau des bestehenden bzw. am Aufbau eines neuen Netzwerkes beteiligen wollen.

Dauer des Workshops/der Veranstaltung

ein halber oder ganzer Tag; benötigt in etwa ein bis zwei Monate Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit

Zweck

Bewusstsein schaffen für den Bedarf, Bedarfserhebung, Datensammlung und -auswertung, gemeinsame Planung

Produkte

- aktuelle Übersicht über vorhandene Ressourcen und Möglichkeiten
- Aktionsplan mit Zielen für eine verbesserte Vernetzung
- Aufbau neuer bzw. Stärkung bestehender Beziehungen

Einschränkungen

Mit diesem Ansatz werden Sie kaum detaillierte Informationen über alle vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen generieren können. Er hilft Ihnen aber bspw. dabei, ein bestehendes Netzwerk zu stärken bzw. sich einen ersten Überblick zu verschaffen und mehr über die Qualität der vorhandenen Dienstleistungen und der bestehenden Netzwerke zu lernen. Das Sammeln detaillierter Daten kann in einem zweiten Schritt im Anschluss an die Veranstaltung erfolgen.

Wie könnte das Ganze ablaufen?

Ihre Partnerorganisation und Sie laden etwa 25–40 (potenzielle) Partner/-innen oder Interessenvertreter/-innen zu einem halben oder ganzen Tag ein, um gemeinsam eine Ressourcenanalyse durchzuführen. Vor der Veranstaltung werden die Teilnehmer/-innen gebeten, ein kurzes Profil ihrer Einrichtung und Angebote für geflüchtete Kinder, Jugendliche, ihre Eltern und geflüchtete Frauen zu erstellen und bspw. darzulegen, inwiefern diese Angebote geflüchteten Kindern, Jugendlichen, ihren Eltern und geflüchteten Frauen zugänglich sind bzw. zugänglich gemacht werden können und was sie dafür benötigen.

¹³ Adaptiert von: <https://education.alaska.gov/TLS/SPED/pdf/Indicator13/Articles/CommunityResourceMapping-Landscape.pdf>

Während des Workshops werden diese Informationen verglichen und besprochen, um Lücken, Redundanzen und Schnittpunkte zu identifizieren.

Keine Kommune gleicht der anderen. Sie unterscheiden sich nicht nur in Bezug auf die Einwohnerzahl oder die verfügbaren finanziellen Mittel. Auch bezüglich der Verwaltungsstrukturen oder der Organisation von ehrenamtlichen Helfern sind sie verschieden. Jede Kommune braucht daher einen eigenen Ansatz für die Aufnahme und Betreuung geflüchteter Kinder und Jugendlicher. Das Programm „Willkommen bei Freunden – Bündnisse für junge Flüchtlinge“ hilft dabei, diesen Ansatz zu finden. Als Basis dafür dient eine genaue Betrachtung der Situation vor Ort. Mitarbeiter der regionalen Servicebüros analysieren gemeinsam mit Jugendamtsleitern, Leitern und Leiterinnen pädagogischer Einrichtungen, ehrenamtlich engagierten Menschen oder Trägern gemeinnütziger Organisationen die aktuelle Lage in der Kommune. Grundlage dafür ist eine in Vorgesprächen ermittelte Fragestellung wie zum Beispiel „Wie können wir die Steuerung und Vernetzung so verbessern, dass mehr Ehrenamtliche sich als Vormünder und Paten für junge Flüchtlinge engagieren?“

Quelle: <https://www.willkommen-bei-freunden.de/angebote/analyseworkshop/>

Genauso gut könnte die Fragestellung im Falle Ihrer Einrichtung aber auch heißen: Wie können wir die Steuerung und Vernetzung so verbessern, dass mehr geflüchtete Kinder, Jugendliche, ihre Eltern und geflüchtete Frauen Zugang zu den Ressourcen und Angeboten vor Ort haben? Weitere beispielhafte Fragen, die erörtert werden könnten, um die erhobenen Daten zu komplementieren:

- Welcher Ressourcen, Dienstleistungen und Aktivitäten bedarf es für geflüchtete Kinder, Jugendliche, ihre Eltern und geflüchtete Frauen innerhalb und außerhalb der Einrichtungen? Wo brennt es, was sind die Prioritäten?
- Was gibt es bereits? Sind diese Ressourcen und Angebote geflüchteten Kindern, Jugendlichen, ihren Eltern und geflüchteten Frauen zugänglich? Welche Möglichkeiten bestehen, um die vorhandenen Ressourcen für geflüchtete Kinder, Jugendliche, ihre Eltern und geflüchtete Frauen nutzbar zu machen?
- Was hindert geflüchtete Kinder, Jugendliche, ihre Eltern und geflüchtete Frauen daran, die

vorhandenen Ressourcen und Möglichkeiten in der Kommune zu nutzen? Wie lassen sich diese Barrieren reduzieren bzw. eliminieren?

- Wie sieht es mit der Qualität der Angebote aus? Wie wird die Qualität gesichert, verbessert und geprüft? Gibt es ein System für Rückmeldungen und Beschwerden inklusive eines Beschwerdemanagements?
- Wie sieht es mit der Vernetzung der Dienstleistungen und anderer Angebote untereinander aus? Gibt es einen Bedarf dafür, die Zusammenarbeit und Koordinierung zu verbessern, und wenn ja, wie könnte sie verbessert werden?
- Gibt es ein Überweisungssystem? Was sind dessen Stärken und Schwächen und wie könnte es optimiert werden?

Gemeinsam werden dann konkrete Aktionen im Rahmen der Veranstaltung geplant, um die Vernetzung zu stärken, neue Möglichkeiten zu nutzen, den Zugang auszuweiten usw.

Am Ende sollten sich alle Partner/-innen zur Umsetzung des Plans verpflichten.

Des Weiteren sollten regelmäßige Monitoring-Treffen vereinbart werden, bei denen die Fortschritte und auftretende Probleme besprochen werden und gemeinsam nach Lösungen gesucht wird. Dabei sollten alle Partner/-innen ihrer Rechenschaftspflicht nachkommen.

2 Partizipatives Mapping¹⁴

Eine oder mehrere Gruppen von Betroffenen (d.h. geflüchteter Kinder, Jugendlicher, ihrer Eltern und geflüchteter Frauen) beteiligen sich selbst aktiv an der Analyse. Statt sie zu befragen, was sie denken, sich wünschen und brauchen bspw. durch Interviews oder Fokusgruppen, nehmen sie nicht nur aktiv an Planungs- und Umsetzungsworkshops teil, sondern gehen selbst hinaus in ihre örtliche Gemeinde, um Informationen einzuholen, sich dabei auch gleich zu orientieren und im Anschluss die Informationen mit Unterstützung zu analysieren, zu verwerten und konkrete Aktionsvorschläge zu erarbeiten. Dadurch werden sie Teil des Motors für Veränderungen und Verbesserungen innerhalb der Einrichtung und der örtlichen Kommune. Zudem wird durch das aktive Engagement der Betroffenen sichergestellt, dass sich die Ressourcenanalyse eng an den Bedarfen, der Realität und der Perspektive der Betroffenen orientiert.

Dauer

mindestens 4–8 Wochen mit Vor- und Nachbereitungszeit

¹⁴ Adaptiert von: <https://education.alaska.gov/TLS/SPED/pdf/Indicator13/Articles/CommunityResourceMapping-Landscape.pdf>

Zweck

Informationen und Daten sammeln und auswerten, Engagement geflüchteter Kinder, Jugendlicher, ihrer Eltern und geflüchteter Frauen, gemeinsame Planung

Produkte

- Verzeichnis und Karte vorhandener Dienstleistungen, Programme und Aktivitäten für geflüchtete Kinder, Jugendliche, ihre Eltern und geflüchtete Frauen
- eine Gruppe geflüchteter Kinder, Jugendlicher, ihrer Eltern und geflüchteter Frauen, die mit neuen Fähigkeiten ausgestattet ist
- Aktionsplan zur Stärkung des Engagements geflüchteter Kinder, Jugendlicher, ihrer Eltern und geflüchteter Frauen und des Ausbaus vorhandener bzw. des Ausbaus neuer Dienstleistungen, Programme und Aktivitäten

Einschränkungen

Mit diesem Ansatz werden Sie voraussichtlich wenig über die Qualität der Dienstleistungen erfahren. Auch die Vernetzung und Kooperation zwischen den Organisationen und Einrichtungen wird hierdurch nicht so gleich gestärkt, obwohl dieser Ansatz Überweisungen steigern kann. Dieser Ansatz lässt sich aber gut mit einer Veranstaltung (zu Anfang und zum Abschluss des Projektes) kombinieren.

Wie könnte das Ganze ablaufen?

Sie und Ihr/e Kooperationspartner/-innen rekrutieren in der Einrichtung eine Gruppe geflüchteter Kinder, Jugendlicher, ihrer Eltern und geflüchteter Frauen für das Projekt. Diese Gruppe erhält eine Schulung, damit sie sich aktiv an der Planung, Umsetzung und Evaluierung des Projektes beteiligen kann. In der Schulung lernt die Gruppe nicht nur das Projekt, die Methodik, die Instrumente, ethische Standards usw. kennen, sondern erlernt auch neue Fähigkeiten (bspw. in den Bereichen Kommunikation, Teambildung, Dokumentation, Analyse, Berichterstattung, Durchführung von Interviews, Planung usw.).

Die Gruppe benötigt bei der Umsetzung, Auswertung und Evaluierung fachliche Unterstützung. Es sollten regelmäßige Nachbesprechungen stattfinden, in denen die Mitglieder der Gruppe nicht nur die Möglichkeit haben, den Prozess und ihre Arbeit zu reflektieren, sondern auch ihre persönlichen Eindrücke, Erlebnisse und Sorgen, die durch ihr aktives Engagement entstehen.

Zur Methodik zählen bspw. eine Recherche der Gruppe bzgl. der Ressourcen und Möglichkeiten innerhalb ihrer Gemeinde; ein gezielter Rundgang der Gruppe

durch die Gemeinde; Interviews mit ausgewählten Interessenvertreter/-innen. Möglich sind aber auch eine Umfrage und andere Methoden.

Im Anschluss wertet die Gruppe die Daten und Informationen mit Ihnen und Ihrem/r Kooperationspartner/-in aus. Das kann auch im Rahmen einer Veranstaltung (siehe 1) geschehen. Der Fokus hierbei liegt auf der Analyse dessen, was an Ressourcen und Möglichkeiten für geflüchtete Kinder, Jugendliche, ihre Eltern und geflüchtete Frauen in der Gemeinde bereits vorhanden ist. Wo, wie, wann und für wen diese Ressourcen und Möglichkeiten zur Verfügung stehen; welche Ressourcen und Dienstleistungen eventuell fehlen, unzugänglich sind oder schlecht erbracht werden und was getan werden kann, um die Situation zu verbessern.

Danach werden die ausgewählten Produkte gemeinsam erstellt und verbreitet und das Projekt wird idealerweise evaluiert.

Was bedeutet Gemeinwesen und was ist eine Kommune?

Als **Gemeinwesen** werden alle Organisationsformen menschlichen Zusammenlebens in allgemeiner, öffentlicher Gemeinschaft bezeichnet, die über den Familienverband hinausgehen.¹⁵ Die Kommunen (d. h. Gemeinden, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte) sind elementare Teilsysteme des staatlichen Gemeinwesens.

Eine **Kommune** ist eine politische und administrative Einheit mit eigenem Territorium. Die Kommunen sind Träger der kommunalen Selbstverwaltung, das umfasst die eigenverantwortliche Regelung aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze. Damit verfügen die Kommunen über die Personal-, Finanz-, Organisations-, Planungs-, Satzungs-, Gebiets- und Aufgabenhoheit. Zu den Pflichtaufgaben einer Kommune zählen bspw. die Bereitstellung von Kindergärten, Jugend- und Sozialhilfe, Gemeindestraßen, Wohngeld, Schulverwaltung, Förderung des Wohnungsbaus, Abfall- und Abwasserbeseitigung. Darüber hinaus können Kommunen auch freiwillige Aufgaben erbringen, bspw. die Bereitstellung und den Betrieb von Schwimmbädern, Theatern, Grünanlagen, Bürgerhäusern, Jugendeinrichtungen, Sportstätten usw. Kommunen nehmen auch Weisungsaufgaben wahr bspw. Aufgaben im Bereich Melderecht, Zivilschutz, Ordnungsrecht, Bauaufsichtsrecht und Ausländerangelegenheiten. Für die Selbstverwaltungsaufgaben ist die kommunale Vertretung (Rat, Gemeinderat, Stadtrat usw.) die höchste Entscheidungsinstanz. Als sog. Beschlussorgan entscheidet diese über alle wichtigen

¹⁵ <https://de.wikipedia.org/wiki/Gemeinwesen>

Analyse und Darstellung der Ressourcen der örtlichen Kommune und ihres Gemeinwesens

Angelegenheiten der Kommune, erlässt die Satzungen der Kommune und den Haushalt. Ausführendes Verwaltungsorgan ist bspw. in einer Stadt der teils direkt gewählte Bürgermeister bzw. als Kollegialorgan der Magistrat oder der Stadtdirektor.¹⁶

¹⁶ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/gemeinde.html>

Anlage XIII: Instrument zur Selbstprüfung für Flüchtlingsunterkünfte

Instrument zur Selbstprüfung für Flüchtlingsunterkünfte

Einführung

Ziel der Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften ist die Sicherstellung von Schutz und Hilfe für Kinder, Jugendliche und Frauen bei allen Formen von Gewalt einschließlich Vernachlässigung. Alle Flüchtlinge – Jungen, Mädchen, Männer und Frauen – haben Anspruch auf Schutz von Leben und Gesundheit, auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und auf Schutz der Menschenwürde. Durch ihre erhöhte Vulnerabilität gelten Kinder, Jugendliche und Frauen als besonders schutzbedürftig.

Das Recht auf eine menschenwürdige Unterbringung und das Recht auf Schutz vor Gewalt ergeben sich aus dem Grundgesetz, aus nationalen Gesetzen und internationalen Abkommen, wie der UN-Kinderrechtskonvention, der UN-Frauenrechtskonvention CEDAW, der Europäischen Charta für Menschenrechte, der Istanbul-Konvention des Europarates, der Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels und der EU-Aufnahmerrichtlinie. Die darin verankerten Normen verpflichten vor allem die Bundesregierung dazu, dass ausreichende Maßnahmen ergriffen werden, die einen angemessenen und wirksamen Schutz vor Gewalt sicherstellen.

Die Mindeststandards sind Leitlinien für die Erstellung und Umsetzung von einrichtungsinternen Schutzkonzepten und sollen **allen** Flüchtlingsunterkünften in Deutschland umgesetzt und eingehalten werden.

Mindeststandard 6: Monitoring der Umsetzung des Schutzkonzeptes

Wichtiger Bestandteil des Schutzkonzeptes sind Prozesse und Mechanismen, die ein regelmäßiges Monitoring der Umsetzung des Schutzkonzeptes sicherstellen. Ein solches Monitoring erfasst und analysiert, inwiefern die Empfehlungen bisher umgesetzt und welche praktischen Erkenntnisse daraus gewonnen wurden. Gegenstand des Monitorings sind die neu geschaffenen Strukturen (bspw. Rückmeldungs- und Beschwerdestrukturen, Schulungs- und Fortbildungsangebote) und Instrumente (bspw. Richtlinien, Handreichungen, standardisierte Arbeitsanweisungen, Risiko- und Bedarfsanalysen mit entsprechenden Checklisten, Dokumentationsbögen) sowie deren Verbreitung und Inanspruchnahme. Die Wirkungen der Instrumente (bspw. die Verhinderung von und der verbesserte Umgang mit Gewalt) sind hingegen nicht Gegenstand

des Monitorings der Umsetzung des Schutzkonzeptes, sondern werden gesondert erfasst.¹

Die Resultate des Monitorings müssen in die weitere Planung und die mögliche Überarbeitung oder Anpassung des Konzeptes einfließen.

Das Monitoring muss partizipativ durchgeführt werden, d. h., dass bestimmte Monitoringmechanismen die Einbeziehung der Mitarbeiter/-innen, Dienstleister/-innen, Bewohner/-innen und externen Kooperationspartner/-innen sicherstellen müssen.

Für das Monitoring wird ein/e Verantwortliche/r, ein Konzept und ein Umsetzungsplan benötigt, zudem muss das Monitoring in das existierende Monitoringsystem der Einrichtung integriert werden.

Das Monitoring der Umsetzung des Schutzkonzeptes muss sowohl ein partizipatives, einrichtungsinternes Monitoring beinhalten (hierzu gehört bspw. ein Selbstprüfungsverfahren mit anschließender Reflexion der Ergebnisse mit der Hilfe ausgewählter Partnerorganisationen, die an der Umsetzung des Schutzkonzeptes beteiligt sind) als auch eine externe Überprüfung seitens einer unabhängigen Überwachungsstelle.

Instrument zur Selbstprüfung für Flüchtlingsunterkünfte

Das folgende Instrument ist ein integraler Bestandteil des **Instrumentenkoffers für Koordinator/-innen in Flüchtlingsunterkünften**.

Es ist ein Instrument zum partizipativen, einrichtungsinternen Monitoring der Umsetzung der Mindeststandards in den Flüchtlingsunterkünften. Das heißt, es bedarf nicht nur der Einbeziehung der Leitung der Einrichtung, sondern auch ihrer Mitarbeiter/-innen sowie ihres Sicherheitspersonals, ihrer Ehrenamtlichen und ihrer Bewohner/-innen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Bewohner/-innen, die an der Selbstprüfung teilnehmen, möglichst das Gesamtprofil der Bewohner/-innen in der Flüchtlingsunterkunft abbilden, vor allem, wenn Kinder an der Selbstprüfung teilnehmen, also die verschiedenen Altersgruppen (Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Erwachsene, Senioren), Personen mit besonderem Schutzbedarf (bspw. Menschen mit Behinderungen oder Mitglieder von Minderheiten) usw. Zudem müssen ethische Prinzipien² beachtet werden.

¹ Siehe hierzu auch das Monitoringinstrument (Bestandsaufnahme, Checkliste) im Instrumentenkoffer für Koordinator/-innen in Flüchtlingsunterkünften.

² Siehe hierzu z. B.: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/migrated/tx_commerce/abc_kinderrechte_e_wie_erhebungen_mit_kindern.pdf. Das Dokument wurde für die deutsche staatliche Entwicklungszusammenarbeit erstellt. Die Prinzipien gelten aber grundsätzlich für alle Erhebungen, die mit Kindern durchgeführt werden.

Erfahrungsgemäß ist es zudem sinnvoll, die Ergebnisse des Selbstprüfungsverfahrens im Anschluss mit dem Träger der Einrichtung und ausgewählten Partnerorganisationen, die an der Umsetzung des Schutzkonzeptes beteiligt sind, gemeinsam zu reflektieren.

Das Instrument zur Selbstprüfung soll den Flüchtlingsunterkünften dabei helfen, eine Einschätzung vorzunehmen, inwiefern die Mindeststandards bzw. wichtige Elemente der einzelnen Mindeststandards in ihrer Einrichtung bereits umgesetzt werden und in welchen Bereichen es noch Lücken gibt und folglich Handlungsbedarf besteht. Das Instrument kann außerdem dazu dienen, Verfahren und Praktiken zu identifizieren, die sich bewährt haben. Es empfiehlt sich, die Ergebnisse anderen Einrichtungen zugänglich zu machen (horizontales Lernen), etwa im Rahmen von Fachtagungen, Arbeitsgruppen oder Online-Plattformen.

Die Anwendung des Instruments zur Selbstprüfung bedarf der vollen Unterstützung der Leitung der Flüchtlingsunterkunft. Der Prozess der Erhebung muss seitens der Leitung allen Beteiligten rechtzeitig angekündigt werden. Die Ergebnisse müssen mit allen Beteiligten geteilt werden und in die Erarbeitung bzw. Optimierung des einrichtungsinternen Schutzkonzeptes einfließen.

Einrichtungsinterne Selbstprüfung – Fragebogen

Mindeststandard 1: Einrichtungsinternes Schutzkonzept

Gültigkeit und Verpflichtung intern

- 1 Verfügt die Flüchtlingsunterkunft über ein einrichtungsinternes Schutzkonzept?

Ja beifügen ☐

Falls *Ja*, bitte Kopie des Schutzkonzeptes beifügen

Nein ☐

Auch wenn Ihre Einrichtung noch nicht über ein Schutzkonzept verfügt, gibt es bestimmt viele Elemente der Mindeststandards, die in Ihrer Einrichtung bereits umgesetzt werden. Daher sollten Sie alle Fragen durchgehen und dabei die Fragen, die sich speziell auf das Schutzkonzept beziehen, mit *Nicht zutreffend* beantworten, aber die anderen Fragen zur Selbstprüfung nutzen.

Status * Rot ☐ Gelb ☐ Grün ☐

* Rot = nicht vorhanden
Gelb = in der Entwicklung
Grün = vorhanden

- 2 Gewährt das einrichtungsinterne Schutzkonzept den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen innerhalb der Einrichtung in allen Bereichen, d.h., sind folgende Bereiche im Konzept verankert und verpflichten somit alle Mitarbeiter/-innen zur Umsetzung? Ist ein genannter Bereich in Ihrer Einrichtung **nicht** vorhanden, kreuzen Sie bitte *Nicht zutreffend* an.

Leitung

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

sozialpädagogische und erzieherische Betreuung

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

psychosoziale Beratung und Sozialberatung

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

medizinische Versorgung

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

Instrument zur Selbstprüfung für Flüchtlingsunterkünfte

Asylverfahrensberatung

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

Dolmetscher/-innen und Dolmetscherdienste

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

Wach-, Brandschutz- und Sicherheitsdienstleistungen

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

Hausmeisterservice

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

Versorgungs- und Cateringservice

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

ehrenamtliche Helfer/-innen

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐**Gültigkeit und Verpflichtung extern**

- 3 Ist das Schutzkonzept Vertragsbestandteil der einzelnen (Dienst-)Leistungsbereiche? Haben Sie in Ihrer Einrichtung keine externen Dienstleistungsunternehmen unter Vertrag, kreuzen Sie hier bitte *Nicht zutreffend* an.

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

- 4 Sind die Betreiber/-innen (externen Dienstleister/-innen) dieser Bereiche zur Zusammenarbeit und Einhaltung der Leitlinien vertraglich verpflichtet? Haben Sie in Ihrer Einrichtung keine externen Dienstleistungsunternehmen unter Vertrag, kreuzen Sie hier bitte *Nicht zutreffend* an.

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐**Geschlechtsspezifisch und risikobewusst**

- 5 Wurde in der Einrichtung bereits eine einrichtungsinterne Risikoanalyse durchgeführt?

Ja ☐Nein ☐Falls *Nein*, beantworten Sie bitte Frage 6–12 mit *Nicht zutreffend*.

- 6 Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse dokumentiert?

Ja ☐

Bitte Kopie der Risikomatrix oder ähnlicher Dokumente, die für die Dokumentation benutzt werden, beifügen.

Nein ☐Nicht zutreffend ☐

- 7 Sind die Ergebnisse der einrichtungsinternen Risikoanalyse in das einrichtungsinterne Schutzkonzept eingeflossen?

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

- 8 Falls nicht, wozu wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse verwendet? Bitte kurz darstellen und ggf. Kopie beifügen:

Nicht zutreffend ☐

- 9 Bezog die einrichtungsinterne Risikoanalyse geschlechts- und altersspezifische Risiken ein?

geschlechtsspezifische Risiken

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

altersspezifische Risiken

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

- 10 Wurden im Rahmen der einrichtungsinternen Risikoanalyse Risikofaktoren in folgenden Bereichen untersucht?

Risikofaktoren auf Träger- und Leitungsebene

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

Risikofaktoren auf der Ebene der Mitarbeiter/-innen

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

Risikofaktoren bei einrichtungsspezifischen Arbeitsabläufen und örtlichen Begebenheiten

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

- 11 Wird die Risikoanalyse genutzt, um gezielte Handlungsansätze zur Risikoverminderung und zum Risikomanagement zu entwickeln?

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

- 12 Falls *Ja*, sind diese Handlungsansätze dokumentiert, bspw. liegen im Rahmen standardisierter Handlungsabläufe?

Ja ☐Falls *Ja*, bitte Kopie beifügen.Nein ☐Nicht zutreffend ☐

Integrierend

- 13 Ist das einrichtungsinterne Schutzkonzept ein integraler Bestandteil bereits vorhandener einrichtungsinterner Konzepte, laufender Prozesse und der täglichen Arbeit? *

Konzepte

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

Prozesse

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

Tägliche Arbeit

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

* Z. B. von Arbeitsbesprechungen, Arbeitsverträgen, Stellenbeschreibungen, Einarbeitung von neuen Mitarbeitern/-innen, Aufnahme neuer Bewohner/-innen.

Partizipativ, transparent und offen zugänglich

- 14 Werden Mitarbeiter/-innen und eine repräsentative Auswahl von Bewohner/-innen in die Risikoanalyse und auch das Monitoring zur Umsetzung des Schutzkonzeptes einbezogen und gestalten diese aktiv mit? Falls eine Risikoanalyse oder ein gezieltes Monitoring noch nicht vorhanden sind, kreuzen Sie bitte *Nicht zutreffend* an.

Mitarbeiter/-innen

Risikoanalyse

Ja ☐ Nein ☐

Monitoring

Ja ☐ Nein ☐

Bewohner/-innen

Risikoanalyse

Ja ☐ Nein ☐

Monitoring

Ja ☐ Nein ☐

- 15 Ist das einrichtungsinterne Schutzkonzept transparent und leicht zugänglich?

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

- 16 Wie werden Mitarbeiter/-innen, Dienstleister/-innen, Ehrenamtliche und Bewohner/-innen der Flüchtlingsunterkunft über das Schutzkonzept informiert?

Bitte kurz darstellen und ggf. Kopien beifügen:

Nicht zutreffend ☐

Instrument zur Selbstprüfung für Flüchtlingsunterkünfte

- 17 Ist die Information über das einrichtungsinterne Schutzkonzept für die Bewohner/-innen altersgerecht und in der jeweiligen Sprache klar verständlich?

altersgerecht

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

klar verständlich (Sprache)

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

Vertraulichkeit und Privatsphäre schützen

- 18 Liegt dem Schutzkonzept das Prinzip der Vertraulichkeit* zugrunde?

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

* Das bedeutet, dass alle Verdachtsmomente und Vorfälle vertraulich behandelt werden müssen. Das **Prinzip der Vertraulichkeit** umfasst das Stillschweigen zwischen den Personen. Informationen werden ohne Zustimmung nicht an Dritte weitergeleitet. Es gilt die Würde und Privatsphäre aller Beteiligten zu jeder Zeit zu schützen und Informationen über Verdachtsmomente und Vorfälle nur an zuständige Mitarbeiter/-innen und Behörden weiterzugeben. Es werden die Grundsätze des Datenschutzes beachtet. Die Mitarbeiter/-innen unterliegen der beruflichen Schweigepflicht. Ohne die Einwilligung der Kinder, Jugendlichen und Frauen werden keine personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben.

- 19 Kommuniziert die Leitung den Mitarbeitern/-innen, dass es bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) eine gesetzlich vorgeschriebene Grenze der Vertraulichkeit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters gibt?

Ja ☐

Falls Ja, in welcher Form? Bitte kurz darstellen und ggf. Kopie beifügen:

Nein ☐

* Die **Kindeswohlgefährdung** schließt das mittelbare und unmittelbare Miterleben von häuslicher/sexueller Gewalt ein. Eine Offenbarungsbefugnis kann auch im Rahmen des rechtfertigenden Notstandes nach § 34 Strafgesetzbuch zur Abwendung drohender Gefahren für Leben, Leib, Freiheit und Gesundheit usw. gegeben sein. Eine gesetzliche Pflicht zur Offenbarung und Anzeigenerstattung besteht, wenn der/die Mitarbeiter/-in von dem konkreten Vorhaben bzw. der geplanten Ausführung von besonders schweren Delikten nach § 138 Strafgesetzbuch (Mord/Totschlag, Freiheitsberaubung, Menschenraub, Raub, gemeingefährliche Delikte usw.) erfährt. Des Weiteren gilt es, einschränkend zu beachten, dass Mitarbeiter/-innen nicht per se ein Zeugnisverweigerungsrecht haben, sollte es zu Gerichtsverhandlungen/Strafverfahren kommen.

Mindeststandard 2: Personal und Personalmanagement

Rollen und Verantwortlichkeiten

- 20 Trägt die Leitung der Einrichtung die Hauptverantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzeptes?

Ja ☐

Nein ☐

Falls *Nein*, wer trägt die Verantwortung?

Bitte kurz erläutern:

Nicht zutreffend ☐

- 21 Sind die Rollen und Verantwortungsbereiche aller Mitarbeiter/-innen und Dienstleister/-innen in der Umsetzung des Schutzkonzeptes (u. a. in Stellenbeschreibungen und Verträgen) klar definiert?

05

Stellenbeschreibungen

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

Verträge

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

in anderer Form

Ja ☐ Nein ☐

Falls Ja, in welcher Form? Bitte kurz erläutern:

Nicht zutreffend ☐

Instrument zur Selbstprüfung für Flüchtlingsunterkünfte

- 22 Werden die Verantwortungsbereiche und Zuständigkeiten innerhalb des Mitarbeiter/-innenkreises transparent dargestellt?

Ja ☐ Nein ☐

- 23 Gibt es ein regelmäßig aktualisiertes Organigramm oder regelmäßige Besprechungen, in denen die Rollen und Verantwortlichkeiten transparent sind?

Organigramm

Ja ☐ Nein ☐

Besprechungen

Ja ☐ Nein ☐

Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

- 24 Verfügt die Einrichtung über einen Verhaltenskodex, den Mitarbeiter/-innen, Dienstleister/-innen und Ehrenamtliche der Einrichtung unterschreiben müssen?

Ja, trifft für alle zu ☐

Bitte Kopie des Verhaltenskodex beifügen.

Ja, trifft aber nicht für alle zu ☐

Bitte Kopie des Verhaltenskodex beifügen und kurz erklären, für wen er zutrifft und für wen nicht:

Nein ☐

Falls *Nein*, gibt es etwas Ähnliches, z. B. Selbstverpflichtungen? Bitte kurz erläutern und ggf. Kopie beifügen.

- 25 Ist der Verhaltenskodex ein integraler Bestandteil von Arbeitsverträgen?

Ja ☐ Nein ☐

- 26 Ist der Verhaltenskodex ein integraler Bestandteil des einrichtungsinternen Schutzkonzeptes?

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

Personalgewinnung und -management

- 27 Gibt es in Ihrer Einrichtung oder bei Ihrem Träger spezielle Methoden der Personalgewinnung, die angewandt werden, um einer Rekrutierung von Mitarbeiter/-innen vorzubeugen, die die Grundsätze der Arbeit in Ihrer Einrichtung (Grenzachtung, Achtung der Menschenwürde, Gewaltfreiheit) gefährden könnten?

Ja ☐

Falls *Ja*, welche? Bitte kurz erläutern:

Nein ☐

- 28 Werden Mitarbeiter/-innen auf die arbeits- und strafrechtlichen Folgen von Gewalthandlungen hingewiesen?

Ja ☐

Falls *Ja*, in welcher Form? Ggf. Kopie beifügen oder kurz erläutern:

Nein ☐

Instrument zur Selbstprüfung für Flüchtlingsunterkünfte

- 29 Müssen alle Mitarbeiter/-innen, Dienstleister/-innen und ehrenamtlichen Helfer/-innen als Grundvoraussetzung für ihre Tätigkeit in der Einrichtung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorweisen?

Ja ☐ Nein ☐

- 30 Arbeitet eine angemessene Anzahl weiblicher Fachkräfte in der Einrichtung?

Ja ☐

Anzahl:

Nein ☐

- 31 Ist eine entsprechende Anzahl weiblicher Mitarbeiterinnen bei dem für die Unterkunft zuständigen Sicherheitsdienst beschäftigt?

Ja ☐

Anzahl:

Nein ☐

- 32 Ist sichergestellt, dass zu jeder Zeit zumindest eine weibliche Mitarbeiterin des Sicherheitsdienstes in der Einrichtung im Dienst ist?

Ja ☐ Nein ☐

Nicht zutreffend ☐

- 33 Ist die Einhaltung des Schutzkonzeptes Bestandteil des Personal- und Qualitätsmanagements?

Personalmanagement

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

Qualitätsmanagement

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

- 34 Ist die Umsetzung des Schutzkonzeptes in der Einrichtung fester Tagesordnungspunkt bei regelmäßigen Arbeitsbesprechungen aller Bereiche und Dienstleistungen?

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

- 35 Werden alle Mitarbeiter/-innen, ehrenamtlich Tätigen und externe Dienstleister/-innen aus allen Bereichen bzgl. des Schutzkonzeptes sensibilisiert, eingearbeitet, geschult und weitergebildet?

sensibilisiert

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

eingearbeitet

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

geschult/weitergebildet

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

Falls *Ja*, bitte Kopie des Schulungskonzeptes und -plans sowie anderer relevanter Dokumente beifügen, die weitere Informationen über die Sensibilisierung, Einarbeitung, Schulung und Weiterbildung liefern.

- 36 Sind alle Mitarbeiter/-innen, ehrenamtlich Tätigen und externen Dienstleister/-innen verpflichtet, an zielgruppenbezogenen Schulungen zur Umsetzung des Schutzkonzeptes teilzunehmen?

Mitarbeiter/-innen

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

ehrenamtlich Tätige

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

externe Dienstleister/-innen

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

Instrument zur Selbstprüfung für Flüchtlingsunterkünfte

- 37 Vermitteln die Inhalte der Schulungen Grundkenntnisse zu bzw. ein (fundiertes) Verständnis von:

dem besonderen Hintergrund, der Lebenssituation und der geschlechtsspezifischen Situation von geflüchteten Kindern, Jugendlichen und Frauen?

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

den Erscheinungsformen von Gewalt, Gewaltdynamik und den Folgen von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen?

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

wirkungsvoller Prävention und dem frühzeitigen Erkennen von Gewalt?

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

adäquater Intervention bei Verdacht von Gewalt und bei tatsächlich verübter Gewalt sowie Unterstützungsmöglichkeiten für gewaltbetroffene Kinder, Jugendliche und Frauen?

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

Rechten und der spezifischen rechtlichen Situation von geflüchteten Kindern, Jugendlichen und Frauen?

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

disziplinarischen und strafrechtlichen Konsequenzen für Täter/-innen von Gewalt?

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

- 38 Gibt die Einrichtung Ablauf- und Notfallpläne vor?

Ja ☐

Falls *Ja*, bitte Kopie der Ablauf- und Notfallpläne beifügen.

Nein ☐

Falls *Nein*, beantworten Sie bitte Frage 39 mit *Nicht zutreffend*.

- 39 Wie werden die Mitarbeiter/-innen, Ehrenamtlichen und Dienstleister/-innen mit den vorgegebenen Ablauf- und Notfallplänen vertraut gemacht?

Bitte kurz erläutern:

Nicht zutreffend ☐

Mindeststandard 3: Interne Strukturen und externe Kooperation

Hausordnung

- 40 Gibt es eine Hausordnung, in der die Grundregeln für ein friedliches Zusammenleben und das Vorgehen gegen Gewalttäter/-innen festgelegt sind?

Ja ☐

falls *Ja*, bitte Kopie der Hausordnung beifügen

Nein ☐

falls *Nein*, beantworten Sie bitte Frage 41–44 mit *Nicht zutreffend*.

- 41 Wurde die Hausordnung in die jeweiligen Sprachen der Bewohner/-innen übersetzt?

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

- 42 Ist die Hausordnung leicht verständlich aufbereitet und in kinderfreundlichen Versionen verfügbar?

leicht verständlich

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

kinderfreundliche Versionen

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

- 43 Hängt die Hausordnung an einem zentralen Ort?

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

Instrument zur Selbstprüfung für Flüchtlingsunterkünfte

- 44 Wird die Hausordnung neuen Bewohner/-innen, internen und externen Mitarbeiter/-innen sowie ehrenamtlich Tätigen unter Einbeziehung von Dolmetscher/-innen vorgestellt und ihnen zur Unterschrift vorgelegt?

neuen Bewohner/-innen

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

externen Mitarbeiter/-innen

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

ehrenamtlich Tätigen

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

Einrichtungsinterne, feste Ansprechpersonen

- 45 Stehen Betroffenen von Gewalt speziell geschulte, weibliche und männliche Ansprechpartner/-innen zur Verfügung, die sie beraten und begleiten?

Ja ☐ Nein ☐

- 46 Ist sichergestellt, dass von Gewalt betroffene Kinder, Jugendliche und Frauen eine feste Ansprechperson und Dolmetscher/-innen haben?

Ja ☐ Nein ☐

- 47 Wie werden Mitarbeiter/-innen über die Ansprechpartner/-innen für von Gewalt betroffene Kinder, Jugendliche und Frauen informiert?

Bitte kurz erläutern und ggf. Dokument beifügen:

Unabhängige Beschwerdestelle

- 48 Gibt es eine betreiberunabhängige, neutrale Beschwerdestelle, die zu regelmäßigen Zeiten von den Bewohner/-innen und Mitarbeiter/-innen aufgesucht werden kann?

Ja ☐

Falls Ja, wer betreibt die Stelle?

Nein ☐

- 49 Gibt es ein hausinternes Beschwerdemanagement?

Ja ☐

Falls Ja, bitte kurze Beschreibung beifügen:

Nein ☐

- 50 Ist das hausinterne Beschwerdemanagement auch Kindern und Jugendlichen zugänglich?

Ja ☐

Falls Ja, bitte kurze Beschreibung beifügen:

Nein ☐

Nicht zutreffend ☐

- 51 Informiert die Beschwerdestelle die Bewohner/-innen aktiv über ihre Möglichkeiten und darüber, dass sie unabhängig ist?

Ja ☐

Falls Ja, geben Sie bitte ein Beispiel:

Nein ☐

Nicht zutreffend ☐

- 52 Steht die Beschwerdestelle allen Bewohner/-innen, aber auch Mitarbeiter/-innen und ehrenamtlich Tätigen offen?

Bewohner/-innen

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

Mitarbeiter/-innen

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

ehrenamtlich Tätigen

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

- 53 Dokumentiert die Beschwerdestelle Gewaltvorfälle und ggf. das weitere Vorgehen unter Einhaltung der Schweigepflicht und von Anonymitätswünschen?

Ja ☐

Falls Ja, bitte Kopie eines leeren Dokumentationsformulars beifügen.

Nein ☐

Nicht zutreffend ☐

Aktiv über Rechte und Hilfsangebote informieren

- 54 Werden alle Bewohner/-innen darüber informiert, welche allgemeinen Rechte insbesondere Kinder, Jugendliche und Frauen haben?

Ja ☐

Falls Ja, wie? Bitte kurz erläutern:

Nein ☐

- 55 Werden alle Bewohner/-innen über die Rechte von Kindern und Frauen in Fällen von Gewalt aufgeklärt und darüber informiert, an wen sie sich wenden können?

Ja ☐

Falls Ja, wie? Bitte kurz erläutern:

Nein ☐

- 56 Sind alle Bewohner/-innen über die Schweigepflicht und die rechtlichen Grenzen für Mitarbeiter/-innen aufgeklärt?

Ja ☐ Nein ☐

- 57 Werden die Bewohner/-innen auf das bestehende Hilfe- und Unterstützungssystem für von Gewalt betroffene Frauen von Mitarbeiter/-innen oder durch andere Mechanismen hingewiesen?

Ja ☐ Nein ☐

Instrument zur Selbstprüfung für Flüchtlingsunterkünfte

- 58 Werden die Bewohner/-innen in den jeweils spezialisierten Fachberatungsstellen vor Ort über die Möglichkeit, Schutz in einem Frauenhaus oder anderen Schutzwohnungen finden zu können, informiert?

Ja ☐ Nein ☐

- 59 Werden diese Informationen bspw. durch das Auslegen von Flyern, Hinweise auf externe Beratungsangebote im Aufnahmegespräch und regelmäßige Informationsveranstaltungen zur Verfügung gestellt?

Ja ☐

Falls *Ja* bitte Kopien sowie die Liste externer Kooperationspartner beifügen.

Nein ☐

- 60 Besteht Zugang zu den Unterkünften für Berater/-innen der spezialisierten Hilfe, Unterstützungseinrichtungen und Beratungsstellen?

Ja ☐

Falls *Ja*, bitte Kopie der Liste externer Kooperationspartner beifügen.

Nein ☐

Informationen verständlich machen und Sprachbarrieren überwinden

- 61 Stehen Informationen über Rechte, Vertraulichkeit, die Beratungsangebote und weiterführende Hilfen in den erforderlichen Sprachen sowie kind- und zielgruppengerecht zur Verfügung?

erforderliche Sprachen

Ja ☐

Bitte Kopien beifügen.

Nein ☐

kindgerecht

Ja ☐

Bitte Kopien beifügen.

Nein ☐

Zielgruppengerecht

Ja ☐

Bitte Kopien beifügen.

Nein ☐

- 62 Suchen Dolmetscher/-innen zu regelmäßigen Zeiten, bspw. in Form von offenen Sprechstunden, die Einrichtungen auf, um dadurch Verständigung zu ermöglichen?

Ja ☐ Nein ☐ Unregelmäßig ☐

- 63 Sind für die Zeiten, in denen die Beschwerdestelle geöffnet hat, qualifizierte Sprachmittler/-innen anwesend, die bei Bedarf hinzugezogen werden können?

Ja ☐ Nein ☐ Unregelmäßig ☐

- 64 Können vertraute Dolmetscher/-innen im Falle eines gewalttätigen Übergriffs kurzfristig hinzugezogen werden?

Ja ☐

Nein ☐

Falls *Nein*, warum nicht? Bitte kurz erläutern:

11

Niedrigschwelliges Kurs- und Beratungsangebot

- 65 Finden Kurse für Bewohner/-innen zu Themenkomplexen wie Formen von Gewalt, Rechtsinformationen, Frauenrechte, Gleichstellung von Frau und Mann, Frauengesundheit, gewaltfreie Erziehung, präventive Elternarbeit, Kinderrechte etc. regelmäßig statt?

Ja ☐

Falls *Ja*, bitte Kopie des Kursangebotes beifügen.

Nein ☐

Unregelmäßig ☐

Bitte Kopie des Kursangebotes beifügen.

Instrument zur Selbstprüfung für Flüchtlingsunterkünfte

- 66 Werden Selbstverteidigungskurse und offene Beratungsstunden genutzt, um über rechtlichen Schutz und Hilfeinrichtungen zu informieren und dazu beizutragen, dass Kinder, Jugendliche und Frauen sich ihrer Rechte bewusst werden und Mut fassen, über erlebte Gewalt zu sprechen und Hilfe zu suchen?

Ja ☐ Nein ☐

- 67 Bietet die Einrichtung entsprechende Kurse mit geschultem Fachpersonal an und stellt sicher, dass sprachliche Barrieren einer Teilnahme nicht im Wege stehen?

Ja ☐

Falls Ja, bitte Kopie des Kursangebotes beifügen.

Nein ☐

- 68 Wird darüber hinaus der Zugang zu weiteren spezialisierten Angeboten, z. B. frühkindliche Förderung in Einrichtungen der Kindertagespflege, durch die Einrichtung unterstützt?

Ja ☐

Falls Ja, bitte kurz erläutern, welche Angebote es gibt oder Liste beifügen:

Nein ☐

Kooperationspartner/-innen einbinden

- 69 Verfügt die Einrichtung über eine Adressdatenbank mit geeigneten Kontaktpersonen, die für weiterführende Hilfe zur Verfügung stehen, z. B. Frauenhäuser, Fachberatungsstellen, Flüchtlingsberatungsstellen, Schutz- und Kriminalpolizei, Justiz, Rechtsberatung, Behindertenhilfe, Jugendamt, Jugendhilfeeinrichtungen, Gesundheitswesen, Moscheegemeinden?

Ja ☐ Nein ☐

- 70 Wird diese Datenbank konsequent gepflegt?

Ja ☐

Nein ☐

Falls Nein, warum nicht? Bitte kurz erläutern:

- 71 Gestaltet die Einrichtung die Kooperation mit den ansässigen Kooperationspartner/-innen proaktiv?

Ja ☐ Nein ☐

- 72 Begleiten bei Bedarf besonders geschulte Mitarbeiter/-innen betroffene Frauen und Kinder zu Terminen und beraten bei der Wahl der Hilfsangebote?

Ja ☐ Nein ☐

12

Mindeststandard 4: Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen/Risikomanagement

Standardisierte Verfahrensweise bei Verdacht auf Gewalt

- 73 Wird jedem begründeten Verdacht auf Gewalt durch Mitarbeiter/-innen gegen Bewohner/-innen und jedem Verdacht auf Gewalt durch Bewohner/-innen gegen Kinder, Jugendliche und Frauen nachgegangen?

Ja ☐

Nein ☐

Falls Nein, warum nicht? Bitte kurz erläutern:

Instrument zur Selbstprüfung für Flüchtlingsunterkünfte

- 74 Gibt es besondere einrichtungsspezifische Verfahrensweisen für den Umgang bei Verdacht und konkreten Hinweisen auf Gewalt:

durch Mitarbeiter/-innen (intern und extern)?

Ja ☐

Falls Ja, bitte Kopie beifügen.

Nein ☐

durch Bewohner/-innen?

Ja ☐

Falls Ja, bitte Kopie beifügen.

Nein ☐

durch Dritte von außerhalb?

Ja ☐

Falls Ja, bitte Kopie beifügen.

Nein ☐

Standardisierte Verfahrensweise bei Gewalt

- 75 Ist sichergestellt, dass, wenn in der Einrichtung eine Gewalttat stattgefunden hat, betroffene Kinder, Jugendliche und Frauen sofort den notwendigen Schutz und die Hilfe erhalten, die sie benötigen?

Ja ☐ Nein ☐

- 76 Sind vor allem die gesundheitliche Versorgung der Betroffenen, die psychosoziale Stabilisierung und die räumliche Trennung von dem/der mutmaßlichen Täter/-in sichergestellt?

gesundheitliche Versorgung

Ja ☐ Nein ☐

psychosoziale Stabilisierung

Ja ☐ Nein ☐

räumliche Trennung

Ja ☐ Nein ☐

- 77 Werden Lösungen in Absprache mit den gewaltbetroffenen Personen gesucht, die ihre Interessen z. B. am Verbleib in der Einrichtung berücksichtigen, und werden die Betroffenen über die verschiedenen Möglichkeiten zur wirksamen Gewährleistung ihrer Sicherheit informiert?

Ja ☐ Nein ☐

- 78 Werden diese Maßnahmen bei Minderjährigen unter Beachtung der Kinderrechte, insbesondere mit Beteiligung der Kinder und unter Einbeziehung der Eltern durchgeführt?

Kinderrechte werden beachtet

Ja ☐ Nein ☐

Kinder und Eltern werden beteiligt/einbezogen

Ja ☐

Falls Ja, wie? Bitte kurz erläutern:

Nein ☐

- 79 Wie werden die Mitarbeiter/-innen über die einzuleitenden Schritte und Ansprechpartner/-innen in Kenntnis gesetzt?

Bitte kurz erläutern und ggf. Kopie der internen Ablauf- und Notfallpläne beifügen:

Instrument zur Selbstprüfung für Flüchtlingsunterkünfte

- 80 Werden diese Maßnahmen bei Minderjährigen unter Beachtung der Kinderrechte, insbesondere mit Beteiligung der Kinder und unter Einbeziehung der Eltern durchgeführt?

Ja ☐

Falls Ja, bitte kurz erläutern:

Nein ☐

- 81 Sind folgende Eckpunkte ausformuliert und zentraler Bestandteil der individuellen Ablauf- und Notfallpläne?

Gefährdungslage einschätzen

Ja ☐ Nein ☐

unmittelbarer Schutz vor weiterer Gewalt und Hilfestellung für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Frauen

Ja ☐ Nein ☐

hinzuziehen von Dolmetscher/-innen

Ja ☐ Nein ☐

bei Frauen: medizinische Versorgung (hierbei besteht auch die Möglichkeit, sich die Verletzungen ärztlich attestieren zu lassen)

Ja ☐ Nein ☐

informieren einer besonders geschulten Ansprechperson in der Einrichtung und der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen

Ja ☐ Nein ☐

bei Frauen: Beratung der von Gewalt betroffenen Frau in einer ungestörten Atmosphäre (ohne Anwesenheit der gefährdenden/gewaltausübenden Person oder Kinder)

Ja ☐ Nein ☐

Information und Aufklärung über die Möglichkeiten der Anzeigenerstattung bei der Polizei zum Zweck der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr (z. B. Wegweisung)

Ja ☐ Nein ☐

Ggf. Benachrichtigung der Polizei und des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung. Stimmt die betroffene Person nicht zu und es droht eine akute und hochgradige Gefahr für Leib, Leben und Freiheit der Frau und ihres/r Kindes/r oder es stehen besonders schwere Straftaten bevor, muss die Einrichtung auch ohne Zustimmung der betroffenen Person die Polizei rufen. Das weitere Vorgehen zum Schutz des/r betroffenen Kindes/r obliegt dem Jugendamt. Darüber ist die betroffene Person zu informieren.

Ja ☐ Nein ☐

Konsultation von Ärzt/-innen, Rechtsanwälte/-innen, Fachberater/-innen etc.

Ja ☐ Nein ☐

Dokumentation der Gewaltsituation und der Aussagen der Beteiligten

Ja ☐ Nein ☐

Gefährdungslage nach Gewalt einschätzen

- 82 Zieht die Leitung der Unterkunft bei Kindern und Jugendlichen eine geschulte und erfahrene Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung hinzu? Es gilt dabei die Vorgehensweise nach § 8a SGB VIII.

Ja ☐ Nein ☐

- 83 Nimmt die Leitung der Einrichtung bei Frauen in Absprache mit den Betroffenen selbst und ggf. in Zusammenarbeit mit der Polizei eine Einschätzung vor, ob weiterhin Gefahr für die Frauen besteht, ob weitere Bewohner/-innen gefährdet sind und welche weitergehenden Maßnahmen zu treffen sind?

Ja ☐ Nein ☐

- 84 Wenn es sich bei dem/der Gewaltausübenden um eine/n Bewohner/-in handelt, muss diese/r grundsätzlich und im Rahmen des geltenden Rechts die Einrichtung verlassen?

Ja ☐ Nein ☐

- 85 Klärt die Einrichtungsleitung in einem solchen Fall eine Anschlussunterbringung? *

Ja ☐ Nein ☐

* (1) Hierbei müssen ggf. die notwendigen Schritte unternommen werden, um die Residenzpflicht oder die Wohnsitzauflage zu ändern. Die Heimleitung muss bei einem Hausverbot sicherstellen, dass der/ die Täter/-innen nicht obdachlos werden. Die Leitung muss Alternativen für eine kurzfristige Unterkunft aufzeigen und darauf hinweisen, sich sofort an die zuständige Ausländerbehörde zu wenden. (2) In Fällen von häuslicher Gewalt sollten der betroffenen (Ehe-)Frau ihre Möglichkeiten (Wegweisung, Schutzanordnung, Überlassung der gemeinsamen Wohneinheit nach Gewaltschutzgesetz) in zugehöriger Beratung erläutert werden.

- 86 Nutzt die Einrichtung eine Checkliste mit relevanten Risikofaktoren, die der Beurteilung der Gefährdung und Identifizierung von Risikofaktoren zugrunde gelegt wird?

Ja ☐

Falls Ja, bitte Checkliste in Kopie beifügen.

Nein ☐

- 87 Werden der betroffenen (Ehe-)Frau in Fällen von Gewalt in nahen sozialen Beziehungen ihre Möglichkeiten zum Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz (Wegweisung, Schutzanordnung, Überlassung der gemeinsamen Wohneinheit nach Gewaltschutzgesetz), aber auch durch polizeiliche Maßnahmen in aufsuchender Beratung erläutert?

Ja ☐ Nein ☐

- 88 Ist ein Verbleib der gewaltbetroffenen Frau in der Einrichtung aus Sicherheitsgründen nicht vertretbar, wird diese nach Absprache mit der Betroffenen selbst in ein Frauenhaus oder eine andere sichere Unterkunft gebracht? *

Ja ☐ Nein ☐

* Hierbei müssen ggf. die notwendigen Schritte unternommen werden, um die Wohnsitzauflage zu ändern. Zudem muss die Frage der Kostenübernahme für den Frauenhausaufenthalt geklärt werden.

Hinzuziehung der Polizei

- 89 Wird die Polizei hinzuzogen, wenn sich das Risiko neuerlicher oder schwerer Gewalt nicht einschätzen lässt und weiterhin akute und unmittelbar bevorstehende Gefahren hochrangiger Rechtsgüter drohen, mit dem Ziel, die Sicherheit und den Schutz der Betroffenen zu erhöhen und die Gefahren weiterer Gewalttaten zu verringern bzw. zu verhindern?

Ja ☐ Nein ☐

Rechte der Opfer geltend machen

- 90 Werden nach einer Gewalttat entsprechend geschulte Fachberater/-innen und spezialisierte Fachberatungsstellen hinzugezogen oder vermittelt, die die Frauen und Kinder zum rechtlichen Schutz, ggf. Strafverfahren, zu Ansprüchen aus dem Opferentschädigungsgesetz sowie polizeilichen Wegweisungsverfahren und Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz beraten und begleiten können?

Ja ☐ Nein ☐

Mindeststandard 5: Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen/Risikomanagement

Bauliche Schutzmaßnahmen

- 91 Gibt es bauliche Schutzmaßnahmen für die Sicherheit von Kindern, Jugendlichen und Frauen in der Einrichtung? Bspw. Gestaltung des Wohnumfeldes (z. B. Beleuchtung, Wegeführung, Umfriedung), Gebäudeeingangstüren, abschließbare und sichere Wohneinheiten (z. B. Türen, Fenster), Hausalarm mit Notknöpfen und beleuchtete Flure, Bau geschlechtergetrennter Sanitäreinrichtungen.

Ja ☐

Falls Ja, bitte kurz erläutern, welche Maßnahmen getroffen wurden:

Nein ☐

Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre garantieren

- 92 Besteht ein ausreichendes Maß an Privatsphäre in der Einrichtung?

Ja ☐ Nein ☐

- 93 Existieren nach Geschlechtern getrennte, abschließbare und barrierefreie Wohneinheiten?

nach Geschlechtern getrennt

Ja ☐ Nein ☐

abschließbar

Ja ☐ Nein ☐

barrierefrei

Ja ☐ Nein ☐

- 94 Werden bei der Belegung familiäre Bedarfe berücksichtigt?

Ja ☐ Nein ☐

- 95 Sind sanitäre Anlagen, die gemeinschaftlich genutzt werden, streng nach Geschlechtern getrennt, abschließbar und barrierefrei?

nach Geschlechtern getrennt

Ja ☐ Nein ☐

abschließbar

Ja ☐ Nein ☐

barrierefrei

Ja ☐ Nein ☐

- 96 Gibt es Vorhänge oder anderen Sichtschutz in den sanitären Anlagen, um die Intimsphäre wahren zu können?

Ja ☐ Nein ☐

- 97 Existieren für alleinreisende Frauen und ihre Kinder von Männern getrennte, abschließbare und barrierefreie Räumlichkeiten?

nach Geschlechtern getrennt

Ja ☐ Nein ☐

abschließbar

Ja ☐ Nein ☐

barrierefrei

Ja ☐ Nein ☐

- 98 Wurde bei der Aufteilung der Wohnungen oder Wohneinheiten auf eine räumliche Trennung von männlichen Bewohnern geachtet, um zu gewährleisten, dass Kinder, Jugendliche und Frauen, die in der Vergangenheit oder im Herkunftsland Opfer von Gewalt, Vergewaltigungen oder sexuellen Übergriffen geworden sind, den notwendigen Schutzraum erhalten, den sie brauchen, und es nicht zu einer erneuten Konfrontation mit der erlebten Gewalt kommt?

Ja ☐ Nein ☐

- 99 Werden Frauen mit besonderen Bedarfen in geeigneten Wohnungen oder Unterkünften untergebracht, falls Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre aufgrund der strukturellen Rahmenbedingungen der Einrichtung nicht gewährleistet werden können?

Ja ☐ Nein ☐

Kinderfreundliche Räume müssen fester Bestandteil der Einrichtung sein

- 100 Gibt es kinderfreundliche Räume in der Einrichtung, die Kindern einen sicheren und geschützten Rückzugsort bieten, an dem sie Stabilität und Halt erfahren?

Ja ☐

Falls Ja, bitte Kopie des Konzepts der kinderfreundlichen Räume beifügen.

Nein ☐

- 101 Sind diese kinderfreundlichen Räume:

barrierefrei zugänglich?

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

alterssensibel gestaltet?

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

kultursensibel gestaltet?

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

geschlechtersensibel gestaltet?

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

Instrument zur Selbstprüfung für Flüchtlingsunterkünfte

- 102 Gibt es eine integrierte Raumplanung und -gestaltung für die kinderfreundlichen Räume unter Einbeziehung von strukturierten Spielangeboten, Erholung, Bildung, Gesundheit und psychosozialer Unterstützung für Kinder?

Ja ☐

Falls Ja, bitte Kopie der Raumplanung und -gestaltung beifügen.

Nein ☐

Nicht zutreffend ☐

- 103 Gibt es Registrierungsprozesse und feste Betreuungsschlüssel für Kinder und ist qualifiziertes Personal (Erfahrung im Umgang mit Kindern, Kinderschutz, psychologischer Ersthilfe) Teil des Schutzes, der im Rahmen der kinderfreundlichen Räume gewährleistet wird?

Registrierungsprozesse

Ja ☐

Falls Ja, bitte kurz erläutern oder Dokument beifügen:

Nein ☐

feste Betreuungsschlüssel

Ja ☐

Falls Ja, bitte kurz erläutern oder Dokument beifügen

Nein ☐

qualifiziertes Personal

Ja ☐

Falls Ja, bitte kurz erläutern oder Dokument beifügen:

Nein ☐

Nicht zutreffend ☐

- 104 Gibt es geschützte Gemeinschaftsräume für Jugendliche, Frauen und Mütter mit Kindern:

altersgerecht konzipiert?

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

geschlechtersensibel konzipiert?

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

barrierefrei zugänglich?

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

- 105** Stehen die Gemeinschaftsräume Jugendlichen bzw. Frauen bzw. Müttern mit Kindern zu unterschiedlichen Nutzungszeiten als Rückzugsorte offen?

Unterschiedliche Nutzungszeiten für verschiedene Gruppen:

Ja ☐ Nein ☐

Stehen die Räume den folgenden Nutzern offen?

Jugendlichen

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

Frauen

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

Müttern mit Kindern

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

- 106** Gibt es eine integrierte Raumplanung und -gestaltung für die Gemeinschaftsräume unter Einbeziehung von Erholung, Bildung, Gesundheit und psychosozialer Unterstützung für Jugendliche, Frauen und Mütter mit Kindern?

Ja ☐

Falls *Ja*, bitte Kopie der Raumplanung und -gestaltung beifügen.

Nein ☐

Nicht zutreffend ☐

- 107** Werden in den Gemeinschaftsräumen Informationen über Rechte, Leistungen und Unterstützungsmöglichkeiten für die Zielgruppe angeboten?

Ja ☐

Falls *Ja*, in welcher Form? Nennen Sie bitte Beispiele:

Nein ☐

Nicht zutreffend ☐

Mindeststandard 6: Monitoring der Umsetzung des Schutzkonzeptes

- 108** Gibt es in der Einrichtung Prozesse und Mechanismen, die ein regelmäßiges Monitoring der Umsetzung des Schutzkonzeptes sicherstellen?

Ja ☐

Falls *Ja*, bitte kurz die Prozesse und Mechanismen erläutern oder eine Kopie des Monitoringkonzeptes beifügen:

Nein ☐

Nicht zutreffend ☐

- 109** Erfasst und analysiert das Monitoring, wie weitreichend die Empfehlungen des Schutzkonzeptes bisher umgesetzt und welche praktischen Erkenntnisse bei der Umsetzung gewonnen wurden, d. h. sind die geschaffenen Strukturen und Instrumente zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen sowie deren Verbreitung und Inanspruchnahme Gegenstand des Monitorings?

Ja ☐

Falls *Ja*, bitte Kopie der Monitoringinstrumente beifügen.

Nein ☐

Falls *Nein*, was ist stattdessen Gegenstand des Monitorings in der Einrichtung? Bitte kurz erläutern:

Nicht zutreffend ☐

Instrument zur Selbstprüfung für Flüchtlingsunterkünfte

- 110** Fließen die Resultate des Monitorings in die weitere Planung und die mögliche Überarbeitung oder Anpassung des einrichtungsinternen Schutzkonzeptes ein?

Ja ☐ Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

- 111** Wird das Monitoring partizipativ durchgeführt, d. h., stellen bestimmte Monitoringmechanismen die Einbeziehung der Mitarbeiter/-innen, Dienstleister/-innen, Bewohner/-innen und externen Kooperationspartner/-innen sicher?

Ja ☐

Falls Ja, bitte kurz erläutern:

Nein ☐

Nicht zutreffend ☐

- 112** Gibt es eine/n Verantwortliche/n, ein Konzept und einen Umsetzungsplan für das Monitoring?

Verantwortliche/n

Ja ☐

Falls Ja, wer ist verantwortlich?

Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

Konzept

Ja ☐

Falls Ja, bitte Kopie des Konzeptes beifügen.

Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

Umsetzungsplan

Ja ☐

Falls Ja, bitte Kopie des Plans beifügen.

Nein ☐ Nicht zutreffend ☐

- 113** Ist das Monitoring der Umsetzung des Schutzkonzeptes in das existierende Monitoringsystem der Einrichtung integriert?

Ja ☐

Falls Ja, bitte kurz erläutern:

Nein ☐

Nicht zutreffend ☐

- 114** Beinhaltet das Monitoring der Umsetzung des Schutzkonzeptes:

Partizipatives, einrichtungsinternes Monitoring (hierzu kann bspw. ein Selbstprüfungsverfahren mit anschließender Reflexion der Ergebnisse mit der Hilfe ausgewählter Partnerorganisationen, die an der Umsetzung des Schutzkonzeptes beteiligt sind, gehören)?

Ja ☐

Falls Ja, bitte kurz erläutern:

Nein ☐

Nicht zutreffend ☐

Instrument zur Selbstprüfung für Flüchtlingsunterkünfte

Regelmäßige Inspektionen seitens des Trägers?

Ja ☐

Falls Ja, bitte kurz erläutern:

Nein ☐

Nicht zutreffend ☐

Regelmäßige Inspektionen seitens des Landes/der
Kommune?

Ja ☐

Falls Ja, bitte kurz erläutern:

Nein ☐

Nicht zutreffend ☐

Eine externe Überprüfung (bspw. im Rahmen
einer Stichprobe) seitens einer unabhängigen
Überwachungsstelle?

Ja ☐

Falls Ja, durch wen? Bitte kurz erläutern:

Nein ☐

Nicht zutreffend ☐

Anlage XIV: DRK-Standard zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Dienstes des DRK

**DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen
in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten
und Diensten des DRK**



Impressum

**DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen
in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK
Hrsg. vom Deutschen Roten Kreuz**

1. Auflage 2012

Berlin: DRK-Service GmbH, 2012

Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz e.V., Carstennstraße 58, 12205 Berlin

Fachverantwortung

DRK-Generalsekretariat, Präsidium

Redaktionsgruppe

Hannegret Frohn, Familienzentrum Erfttal, DRK-KV Neuss

Thomas Grochtdreis, JRK-Bundesleitung

Ines Große, DRK-Generalsekretariat

Katrin Krause, DRK-KV Ostprignitz-Ruppin e.V.

Nico Kuhn, JRK im DRK-LV Rheinland-Pfalz e.V.

Werner Lauer, Haus Elstersteinpark, DRK-LV Saarland

Anne Müller, DRK-Generalsekretariat

Yvonne Oeffling, Bayerisches Rotes Kreuz

Bianca Schrader, DRK-Generalsekretariat

Daniela Schwenk, DRK-Generalsekretariat

Dr. Sabine Skutta, DRK-Generalsekretariat

Sabine Urban, DRK-Generalsekretariat

Verena Werthmüller, DRK-Generalsekretariat

Fachberatung

Iris Hölling, Wildwasser Berlin, Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e.V.

Dokumentation und Texterarbeitung

Sorina Miers, Büro für Bildung und Sozialmanagement (www.bildungsbuero.com)

Lektorat

DRK-Service GmbH, Berlin

Satz/Layout/Druck

DRK-Service GmbH, Berlin

Vertrieb

DRK-Service GmbH, Bestellcenter

www.rotkreuzshop.de

Art.-Nr. 883 761

Alle Rechte vorbehalten. Die Veränderung der Inhalte in jeglicher Form ist nicht erlaubt.

Eine Vervielfältigung und Verbreitung der Broschüre innerhalb des Verbandes ist ausdrücklich gewünscht.

© 2012 Deutsches Rotes Kreuz e.V., Berlin

**DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen
in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten
und Diensten des DRK**

1. Auflage 2012

Die Grundsätze des DRK

Menschlichkeit

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

Unparteilichkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.

Neutralität

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.

Unabhängigkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung zu handeln.

Freiwilligkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung verkörpert freiwillige und uneigennützige Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.

Einheit

In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaft geben. Sie muss allen offen stehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.

Universalität

Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.



Vorwort

Liebe Rotkreuzlerinnen, liebe Rotkreuzler,

sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen oder Menschen mit Behinderungen ist ein Thema, das uns betroffen macht und das uns betrifft. Auch in unserem Verband hat es Vorfälle sexualisierter Gewalt aus den eigenen Reihen gegeben. Als Verband, der sich in seinem obersten Grundsatz die Aufgabe gegeben hat, Leiden zu verhüten und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen, ist das DRK aufgerufen und verpflichtet, Kinder und Jugendliche und Menschen mit Behinderungen vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in den eigenen Institutionen und Angeboten zu schützen.

Alle Menschen sollen die Angebote, Einrichtungen und Dienste des DRK als Orte erfahren, die von gegenseitigem Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit, Mitgefühl und Anerkennung geprägt sind. Dies gilt besonders für Kinder und Jugendliche und Menschen mit Behinderungen. Aufgrund ihres jungen Alters oder ihrer spezifischen Beeinträchtigung müssen sie sich ganz besonders auf unsere Vertrauenswürdigkeit und unseren Schutz verlassen können. Sie sollen im DRK erleben, dass ihre Rechte auf Schutz, Förderung, Beteiligung und Teilhabe von uns geachtet und verwirklicht werden. Diese Rechte sind in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes festgelegt und schließen den Schutz vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt ein. Deshalb haben wir unsere hier vorgelegten Standards auf diese Zielgruppen konzentriert.

Mit den hier vorliegenden Standards nehmen wir uns als Träger eines Jugendverbandes und als Träger von Einrichtungen und Diensten und gleichermaßen als Arbeitgeber in die Verantwortung. Mit den in unserem Verband abgestimmten und durch

unsere Entscheidungsgremien verabschiedeten, für alle Gliederungen verbindlichen Standards tragen wir dafür Sorge, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenso wie ehrenamtlich engagierte Menschen in unserem Verband Handlungsfähigkeit und Handlungssicherheit erlangen.

Wir alle, die im DRK Verantwortung tragen, sind nun verpflichtet, die Umsetzung der Standards mit konkreten und nachvollziehbaren Maßnahmen voranzutreiben, damit sie im Alltag unseres Verbandes gelebt werden.

Ich ermutige alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und alle Aktiven im DRK: Übernehmen Sie mit der Verantwortung für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen vor sexualisierter Gewalt in unserem Verband.

Dr. rer. pol. h. c. Rudolf Seiters

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	8
2	Standards im DRK – Ganzheitliches Präventions- und Handlungskonzept	10
3	Leitfaden zur Umsetzung der DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK.....	14
3.1	Grundlagen zum Thema sexualisierte Gewalt.....	14
3.2	Anregungen und Hinweise zur Umsetzung der Standards	17
3.3	Sicherung der Verbindlichkeit	23
4	Quellen	26

1 Einleitung

Körperlicher Kontakt mit Menschen gehört zu vielen unserer Aufgaben und Aktivitäten im DRK – ob wir junge oder erwachsene Menschen in ihren Bildungsprozessen unterstützen, ob wir bei medizinischen Notlagen oder in Katastrophensituationen helfen oder ob wir mit Menschen gemeinsam aktiv sind.

Kinder, Jugendliche und manche Menschen mit Behinderungen sind aufgrund ihrer besonderen sozialen und praktischen Abhängigkeit einem erhöhten Risiko ausgesetzt, Opfer sexualisierter Gewalt durch Personen zu werden, die sie betreuen oder die mit ihnen gemeinsam aktiv sind.

Wo im körperlichen Kontakt jedoch nicht das Wohl des Minderjährigen bzw. des Menschen mit Behinderung, sondern die Interessen und Bedürfnisse der mit ihnen aktiven oder sie unterstützenden Männer und Frauen im Mittelpunkt stehen, ist die Grenze zu sexualisierter Gewalt überschritten. Das weiß auch jede Person, die Abhängigkeit ausnutzt und Vertrauen missbraucht. Sie allein trägt die Verantwortung für ihr Handeln.

Wegen ihrer besonderen Verletzlichkeit ist es wichtig, dass wir Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in unseren Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten vor sexualisierter Gewalt aus unseren eigenen Reihen schützen.

Der Rotkreuz-Grundsatz der Menschlichkeit verpflichtet uns ebenso dazu wie das Versprechen zu unseren Leistungen, das das DRK in seinem Leitbild abgibt: „Sie (die Leistungen) sollen im Umfang und Qualität höchsten Anforderungen genügen.“

Gewählt haben wir für die Gewährleistung des Schutzes die Form der „DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK“.

Unsere Standards sind von einer Expertengruppe aus dem DRK auf fachlicher Grundlage und mit Bezug auf die Ergebnisse des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ der Bundesregierung erarbeitet worden. Sie wurden breit in den fachlichen und in den leitenden Gremien im Verband abgestimmt.

Durch die Beschlüsse von DRK-Präsidium und DRK-Präsidialrat sind sie für alle Verbandsgliederungen verbindlich. Sie gelten für alle Gemeinschaften, Einrichtungen, Angebote und Dienste des DRK, die für und mit Kindern und Jugendlichen bis zur Volljährigkeit sowie für und mit Menschen mit Behinderungen arbeiten oder aktiv sind.

Verantwortlich für die Umsetzung der Standards sind die Personen in leitender Funktion in allen Gliederungen unseres Verbands. Sie tragen auch die Verantwortung dafür, in welcher Form die Standards – entsprechend den örtlichen und fachlichen Gegebenheiten und Erfordernissen – umgesetzt werden. Alle hauptamtlichen Mitarbeiter_innen sowie alle ehrenamtlichen Mitglieder in verantwortlicher Funktion sind aufgerufen, an der Umsetzung engagiert mitzuwirken.

Der Bundesverband wird im Rahmen eines Implementierungsprojekts die in den Standards angesprochenen – nicht verbindlichen – Muster erarbeiten und dem gesamten Verband zur Orientierung zur Verfügung stellen.

Es ist wesentlich, jeden einzelnen Standard im Gesamtzusammenhang aller Standards zu betrachten. Nur durch eine Umsetzung aller Standards kann das Ziel erreicht werden, den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen vor sexualisierter Gewalt in unserem Verband zu erhöhen.

Die vorliegende Broschüre beinhaltet die Standards und soll Ihnen bei der Reflexion und Weiterentwicklung Ihrer Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt helfen.

Mit den „DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK“ wollen wir

- das Vertrauensverhältnis zwischen Kindern, Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen, ihren Familien und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen und den ehrenamtlich Aktiven in den Angeboten des DRK vertiefen,
- Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen durch präventive Arbeit schützen und sie in ihrem Selbstbewusstsein stärken,
- das Thema „sexualisierte Gewalt“ in die Öffentlichkeit bringen und damit Vorsorge und Hilfe verbessern,
- unsere haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter_innen und ehrenamtlich engagierten Menschen im Verband im Umgang mit dem Thema stärken und sensibilisieren, ihnen die Angst vor diesem Thema nehmen und Mut zur Reaktion machen.

Im nachfolgenden Kapitel sind die Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter

Gewalt in DRK-Einrichtungen und Angeboten für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen formuliert.

Anschließend folgt ein Leitfaden zur Umsetzung der Standards. Im ersten Kapitel des Leitfadens finden Sie zunächst Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt, zu Strategien von Täter_innen und eine Beschreibung zu Gestaltungsmöglichkeiten einer präventiven Organisationskultur.

Das zweite Kapitel des Leitfadens gibt Anregungen und Hinweise, die Ihnen eine erste Vorstellung davon vermitteln sollen, was wichtig ist, wenn Sie vor Ort ein passgenaues Schutzkonzept entwickeln und die Standards umsetzen.

Das dritte Kapitel widmet sich der Verbindlichkeit und Hinweisen dazu, wie Sie vor Ort die Wirksamkeit Ihres Schutzkonzeptes sicherstellen können.

Im Quellenverzeichnis finden Sie die Hinweise auf die Texte, die wir bei der Erarbeitung zurate gezogen haben.

2 Standards im DRK – Ganzheitliches Präventions- und Handlungskonzept (Standards 1 bis 4)

STANDARD 1

Konzeption

In allen Gliederungen (Landesverband, Bezirksverband, Kreisverband, Ortsverein, Schwesternschaften) des DRK, in den Einrichtungen und in den Diensten, die mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeiten, liegt bis zum 30.06.2014 eine Konzeption zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt durch hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter_innen sowie ehrenamtlich Aktive vor. Die jeweiligen Konzeptionen orientieren sich an den Musterkonzeptionen des DRK- Bundesverbandes, die bis zum 30.06.2013 erstellt werden.

STANDARD 2

Kenntnisse und Wissenserwerb

Jede/r hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter_in, jede/r ehrenamtlich Aktive sowie jede/r in verantwortlicher Funktion, die/der mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeitet, weiß, was er/sie tun muss, um jederzeit eine wirkungsvolle Intervention bzw. langfristig eine wirkungsvolle Prävention einzuleiten. Das Wissen darum ist jedem/jeder zu Beginn seiner/ihrer Tätigkeit nahezubringen.

STANDARD 3

Kerhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Jede/r hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter_in, jede/r ehrenamtlich Aktive sowie jedes Mitglied in verantwortlicher Funktion, der/die jeweils Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen hat beziehungsweise haben wird, unterschreibt eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodexes zum Schutz vor und Intervention bei sexualisierter Gewalt. Die individuellen Selbstverpflichtungserklärungen und Verhaltenskodexe orientieren sich an den Mustervorlagen des DRK-Bundesverbandes, die bis zum 31.12.2012 erstellt werden.

STANDARD 4

Erweitertes Führungszeugnis

Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter_innen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen¹, legen zu Beginn ihrer Tätigkeit und mindestens alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor. Die Regelungen für ehrenamtliche Mitglieder sind in einer gesonderten Form bundeseinheitlich zu regeln.

¹ Laut § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ist das erweiterte Führungszeugnis nur vorgesehen für Menschen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, es sei denn, die Erteilung ist in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf den § 30a BZRG vorgesehen. Entsprechend der aktuellen Gesetzeslage wird deshalb ein erweitertes Führungszeugnis für Personen, die mit Erwachsenen arbeiten, nicht ausgestellt.

2 Standards im DRK – Ganzheitliches Präventions- und Handlungskonzept (Standards 5 bis 8)

STANDARD 5

Beteiligung

Für alle Kontakte mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen ist verbindlich festgelegt, wie diese in geeigneter Weise bei allen sie betreffenden Entscheidungen gehört und ihre Meinungen berücksichtigt werden. Die Beteiligungsrechte und wie sie eingefordert werden können, werden zu Beginn des Kontaktes und im weiteren Verlauf zielgruppengerecht kommuniziert.

STANDARD 6

Beschwerdemanagement und Vertrauenspersonen

Jede Gliederung des DRK benennt für ihre Adressat_innen und deren Angehörige eine angemessene Zahl von Ansprechpartner_innen bzw. Vertrauenspersonen, mindestens jedoch eine Frau und einen Mann je Mitgliedsverband sowie eine qualifizierte Institution außerhalb des Verbands und kommuniziert diese Personen und den Zugangsweg zu ihnen in geeigneter Weise.

STANDARD 7

Verbandsinterne Strukturen

Jeder Landesverband bzw. der Verband der Schwesternschaften und der Bundesverband benennt eine hauptamtliche Person, die auf dem Gebiet der Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt über nachweisliche Kenntnisse verfügt. Diese Person prüft, auf welchen Ebenen ein Netzwerk von Vertrauenspersonen für den haupt- und/oder ehrenamtlichen Bereich notwendig ist, und implementiert dies.

STANDARD 8

Verfahrensweise bei sexualisierter Gewalt

Alle Gliederungen, Einrichtungen und Dienste, die mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeiten, haben eine verbindliche Verfahrensweise festgelegt, wie sie eine Beschwerde, eine Vermutung oder einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt abklären und darauf oder auf einen Übergriff fachlich angemessen reagieren.

Das Verfahren dazu wird in den Musterkonzeptionen des Bundesverbands formuliert, die bis zum 30.06.2013 erarbeitet werden.

3 Leitfaden zur Umsetzung der DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK

3.1. Grundlagen zum Thema sexualisierte Gewalt

Bei den im Folgenden beschriebenen Grundlagen handelt es sich um eine erste Einführung, die den fachlichen Hintergrund für die erarbeiteten Standards deutlich machen soll. Sie ersetzt nicht eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Thema im Rahmen von Fortbildungen.

Definition „Sexualisierte Gewalt“

Sexualisierte Gewalt ist eine individuelle Grenzverletzung, die von Tätern oder Täterinnen unabhängig von deren Alter ausgeübt wird. In diesen Standards sprechen wir mit dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ jede sexuelle Handlung an, die an oder vor einem Kind², einer/einem Jugendlichen oder einem Menschen mit Behinderungen entweder gegen deren/ dessen Willen vorgenommen wird oder der das Kind, die/der Jugendliche, der Mensch mit Behinderungen aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Sexuelle Handlungen gegenüber Kindern sind immer sexualisierte Gewalt und immer strafbar – auch dann, wenn sich das betroffene Kind scheinbar einverstanden gezeigt hat. Laut der entwicklungspsychologischen Fachliteratur ist eine solche Einwilligung bedeutungslos, weil ein Kind aufgrund des kognitiven, psychischen, physischen und strukturellen Machtgefälles zum erwachsenen Täter einer solchen Handlung nicht verantwortlich zustimmen kann.

Sexuelle Handlungen mit Jugendlichen sind strafbar, wenn bestimmte Umstände hinzu kommen: Wenn der/die Täter_in eine Zwangslage oder ein

Schutz- und Obhutsverhältnis ausnutzt, wenn das Opfer – etwa aufgrund einer Behinderung – widerstandsunfähig ist bzw. eine sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung vorliegt oder wenn sexuelle Handlungen gegen Entgelt vorgenommen werden.

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ verdeutlicht, dass die Gewaltaspekte mittels sexueller Handlungen zum Ausdruck gebracht worden sind. Viele „missbrauchte“ Menschen lehnen die Selbstkategorisierung als „missbraucht“ ab, da dies aus ihrer Sicht bedeutet, dass es dem/der Täter_in gelungen ist, sie zu einem Gegenstand zu machen. Die Handlungen „sexualisierter Gewalt“ können grob eingeteilt werden: Die Handlungen brachten einen direkten Körperkontakt zwischen Täter_in und Opfer mit sich oder die Handlungen brachten keinen direkten Körperkontakt mit sich.

- Sexualisierte Handlungen, die keinen direkten Körperkontakt mit sich brachten: exhibitionistische Aktionen, Annäherungsversuche, Zeigen von Pornografie, das Opfer musste sich vor dem/der Täter_in entkleiden und/oder masturbieren, beim Waschen/Duschen/Baden beobachtet werden, sexualisierte Sprache (geiler Arsch, scharfe Titten) etc.
- Sexualisierte Handlungen, die einen direkten Körperkontakt mit sich brachten: Streicheleien, der/die Täter_in in fasste dem be- oder entkleideten Opfer an die Brust, das Gesäß, die Genitalien, das Opfer musste dem/der Täter_in an die Genitalien fassen, Küsse, Geschlechtsverkehr etc.

² Kind ist eine Person unter 14 Jahren

Andere Begrifflichkeiten verwendet das Strafgesetzbuch (StGB): In den Paragraphen 174 bis 184g definiert das StGB Straftaten gegen die „sexuelle Selbstbestimmung“ und stellt sie unter Strafe, unter anderem sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB), sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB).

Signale und Folgen von Erfahrungen sexualisierter Gewalt bei den Opfern

Eindeutige Symptome, dass ein Kind, ein/e Jugendliche/r oder ein Mensch mit Behinderungen von sexualisierter Gewalt betroffen ist, gibt es nicht. Viele Betroffene können oder wagen nicht, über das Geschehene zu sprechen. Sie haben Angst (vor dem/der Täter_in), fühlen sich schuldig, schämen sich, ihnen fehlen die Worte.

Daher es ist wichtig, Signale und Folgeerscheinungen, „stille Hilferufe“, die Betroffene häufig aussenden, zu erkennen, diese ernst zu nehmen und darauf zu reagieren. Reagieren kann sein: genauer zu beobachten, sich zu interessieren, wie es dem Menschen geht und nachfragen. Es gibt allerdings keine Signale, die eindeutig und ausschließlich auf eine erlebte Erfahrung von sexualisierter Gewalt hinweisen. Wichtig ist, dass Signale nicht dramatisiert, aber auch nicht bagatellisiert werden.

Für die beispielhaft genannten Signale und Folgeerscheinungen kann die Ursache auch sexualisierte Gewalt sein, muss es aber nicht. Andere Ursachen können zum Beispiel (psychische) Erkrankungen, psychosoziale Krisen, früher erlebte sexuelle Gewalt Erfahrungen oder normale entwicklungsbedingte Phasen, etwa die Pubertät sein. Das macht eine Überprüfung der tatsächlichen Ursachen unbedingt notwendig.

Die Aufzählung der Signale und der Folgeerscheinungen ist nicht vollständig:

- unangemessenes sexualisiertes Verhalten
- unangemessene sexualisierte Sprache
- Probleme mit Grenzen der Intimität
- Meidung bestimmter Orte

- plötzlich kein Interesse mehr an vorher wichtigen Hobbys oder an der Zugehörigkeit zu einem Verein
- Nervosität, Unruhe
- plötzliche Änderung des Gesamtverhaltens (vorher mitteilungsfreudig – jetzt zurückgezogen, vorher ausgeglichen – jetzt aggressiv usw.)
- Änderung des äußeren Erscheinungsbildes, zum Beispiel mehrere Kleidungsschichten, aufreizende Kleidung, verändertes Hygieneverhalten
- Angst
- Schlafstörungen, Alpträume
- depressive Reaktionen
- geringes Selbstwertgefühl
- Scham- und Schuldgefühle
- Zweifel an der eigenen Wahrnehmung
- Störungen der Selbstwahrnehmung
- massive Verunsicherung und Beschädigung der Gefühlswelt
- Essstörungen
- Suchtverhalten
- sozialer Rückzug, Kontaktschwierigkeiten
- Probleme in der Schule, Schulschwänzen
- motorische Unruhe, Konzentrationsstörungen
- Aggressivität
- Delinquenz
- selbstverletzendes Verhalten
- Suizidgedanken, Suizidversuche
- auffälliges Sexualverhalten
- häufig wechselnde Geschlechtspartner
- Prostitution
- Schwangerschaft durch Vergewaltigung

Strategien der Täter_innen

Die Gründe und Ursachen für sexualisierte Gewalt sind zumeist vielschichtig. Sie können in der Persönlichkeit des/der Täter_in selbst liegen und durch hierarchische, autoritäre und unklare Strukturen sowie Kommunikationsabläufe in Institutionen begünstigt werden.

Oftmals suchen sich Täter_innen ihren Arbeitsplatz oder ein ehrenamtliches Engagement gezielt unter dem Fokus aus, dass sie dort einen möglichst engen Kontakt zu Minderjährigen oder Menschen mit Behinderungen haben können. Täter_innen nutzen bewusst und geplant deren emotionale Abhängigkeit

und Bedürftigkeit aus. Sie wollen Macht ausüben und benutzen dazu ihre strukturelle Überlegenheit (Macht- und Autoritätsposition). Durch viel Aufmerksamkeit und Zuwendung bauen sie oftmals zu ihrem Opfer eine exklusive Beziehung über einen längeren Zeitraum auf. Je abhängiger jemand ist, wie zum Beispiel in den Einrichtungen der stationären Erziehungshilfen, der Kindertagesbetreuung/Kindertagespflege, der Behindertenhilfe, der Jugendsozialarbeit oder in der Jugendverbandsarbeit (zum Beispiel bei Ferienfreizeiten), desto höher ist das Risiko der Gefährdung. Der/die Täter_in sucht oft auch den Kontakt zu Bezugspersonen des Opfers, um sich hier als verständnisvolle/r Ansprechpartner_in vorzustellen oder Hilfe in privaten Angelegenheiten anzubieten.

Ebenso manipulieren Täter_innen gezielt ihre Kollegen_innen, damit auch hier niemand Verdacht schöpft. Sie präsentieren sich offen für Sorgen der anderen, pflegen einen guten Kontakt zur Leitung und positionieren sich häufig gegen sexualisierte Gewalt. Durch dieses Verhalten haben sie entweder das Image des/der „Unbedarften“ oder sind besonders geschätzte Kollegen_innen. Ziel ist, dass niemand aus dem Umfeld des Opfers oder auch aus dem kollegialen Umfeld beziehungsweise der Gemeinschaft Verdacht gegen sie/ihn schöpft. Der/die Täter_in erzeugt Abhängigkeit und Schuldgefühle bei seinem/ihrer Opfer und legt diesem ein Schweigegebot auf. Später droht er/sie seinen/ihren Opfern oder erpresst sie.

Mitunter treffen Täter_innen in Einrichtungen und in Gemeinschaften auf geringe Hindernisse, insbesondere, wenn diffuse Leitungs- und Team- bzw. Gemeinschaftsstrukturen, kein einheitliches (pädagogisches) Konzept oder kein klarer Umgang mit Nähe und Distanz zu beobachten sind. Das Vorgehen von Organisationen erschwert die Intervention sogar mitunter, wenn von einer strafrechtlichen Intervention abgesehen wird, lediglich Täter_innen und Opfer räumlich getrennt werden und höchstens arbeitsrechtliche bzw. disziplinarische Schritte folgen. Um nicht entdeckt zu werden beziehungsweise das Risiko einer Entdeckung gering zu halten, wechseln Täter_innen häufig den Arbeitgeber beziehungsweise das ehrenamtliche Betätigungsfeld. Ein weiteres Dilemma macht es Arbeitgebern beziehungsweise den Leitungskräften und Kollegen_innen unmöglich, Täter_innen in ihrem Team oder in ihrer Gemeinschaft

eindeutig und möglichst sofort zu identifizieren: Sie bringen oft Eigenschaften und Kompetenzen mit, die von pädagogisch tätigen Haupt- und Ehrenamtlichen erwartet werden – sie sind empathisch, engagiert, haben Menschenkenntnis, hören aufmerksam zu, zeigen sich hilfsbereit und zuverlässig. Besonders im Ehrenamt bestehen innerhalb der Gemeinschaften freundschaftliche und familiäre Beziehungen, die eine besondere Hürde für die Identifikation von Tätern_innen darstellen.

Was unterstützt die Prävention von sexualisierter Gewalt?

Wichtige Grundlage der Prävention von sexualisierter Gewalt in Institutionen und Gemeinschaften ist das Vorhandensein einer aus Sicht aller Beteiligten guten Kommunikationskultur, einer fairen Streitkultur sowie einer ehrlichen Reflexionskultur. Vorhandene Hierarchien sollen als eine transparente Gestaltung von Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Führungsstrukturen verstanden werden. Eine partizipative Grundhaltung, das heißt, die Mitwirkung von Adressaten_innen der Angebote des Deutschen Roten Kreuzes, der hauptamtlichen Mitarbeiter_innen sowie der ehrenamtlich Aktiven gehört ebenfalls zu einer verantwortungsvollen Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt. Sich gegenseitig zu respektieren, ernst zu nehmen, Achtung voreinander zu haben sowie die Selbstbestimmungsrechte zu schützen, sollte zum selbstverständlichen, konstruktiven Umgang aller Akteure_innen gehören.

3.2 Anregungen und Hinweise zur Umsetzung der Standards

Die nun folgenden Anregungen und Hinweise bieten einen ersten Einstieg in die Erarbeitung einer Schutzkonzeption, wie sie in Standard 1 vorgegeben ist, und in Überlegungen zur Umsetzung der weiteren Standards. Die Schutzkonzeption kann eine gesonderte Konzeption sein, sie kann aber auch Teil einer vorhandenen Konzeption einer Einrichtung, eines Dienstes oder eines Angebotes werden. Die Anregungen und Hinweise sollen keine Anleitung zur Umsetzung der jeweiligen Standards sein, sondern nur eine erste Vorstellung davon erzeugen, was bei der Umsetzung von Bedeutung sein kann.

Handhabung von Nähesituationen

In Selbstverpflichtungen werden klare Verhaltensregeln festgeschrieben, wie die Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und manchen Menschen mit Behinderungen transparent, positiv und verantwortungsvoll gestaltet werden soll. Wichtige Grundlagen hierfür sind die Analyse der „Gelegenheitsstruktur“, die in den jeweiligen Einrichtungen, Diensten und in den Gemeinschaften gegeben ist, sowie das sexualpädagogische Konzept.

Nähe zu anderen Menschen ist lebensnotwendig. Ein gelungenes Verhältnis von Nähe und Distanz ist in der haupt- und ehrenamtlichen Arbeit mit Menschen allgegenwärtig. Sich-Einlassen auf die Adressaten_innen, Vertrauen und eine zwischenmenschliche Beziehung aufzubauen sind Grundlagen unseres Handelns. Sozialpädagogisches, pflegerisches und ehrenamtliches Handeln werden durch eine angemessene und notwendige Nähe bestimmt, aber auch durch die Fähigkeit zur Distanz. Mitarbeitende beziehungsweise ehrenamtlich Aktive, die mit Kindern, Jugendlichen oder Menschen mit Behinderungen arbeiten oder diese begleiten, müssen sich ihrer ethischen und zum Teil beruflichen Verantwortung bewusst sein. Das Maß an Nähe und an Distanz zu ihnen in Einrichtungen, Angeboten und Diensten muss sich ausschließlich an professionellen Maßstäben orientieren. Im Ehrenamt orientieren sich die Maßstäbe im Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen an den Gegebenheiten jugendverbandlicher Arbeit beziehungsweise des jeweiligen Arbeitsfeldes.

Die Mitarbeitenden beziehungsweise ehrenamtlich Aktiven müssen sowohl verbale als auch nonverbale Signale wahrnehmen und verstehen, um zu erkennen, was die Mädchen und Jungen oder Menschen mit Behinderungen möchten. Ihre Wünsche und ihr Wille in Nähesituationen müssen jederzeit berücksichtigt und ihre Grenzen müssen jederzeit gewahrt bleiben. Den Mitarbeitenden in Einrichtungen, Angeboten und Diensten obliegt die fachliche Verantwortung unter Einbezug des subjektiven Erlebens der Mädchen und Jungen oder des Menschen mit Behinderung.

Grenzüberschreitungen, zum Beispiel durch eine unbeabsichtigte Berührung, sind im pädagogischen, pflegerischen und ehrenamtlichen alltäglichen Miteinander nicht immer zu vermeiden. Im Einzelfall muss im Austausch mit dem kollegialen Umfeld und mit den Betroffenen entsprechend ihren Möglichkeiten überlegt werden, wie mit solchen Situationen umzugehen ist.

Bedürfnisse der Mitarbeitenden und ehrenamtlich Aktiven nach Nähe im Kontakt mit den Adressaten_innen dürfen im professionellen Setting und im ehrenamtlichen Bereich keine Rolle spielen. Es ist notwendig, im Team beziehungsweise in der Gemeinschaft gemeinsam den gewünschten (pädagogischen) Umgang zu definieren und einen Verhaltenskodex von angemessenem (pädagogischem) Handeln zu entwickeln. Es geht aber auch um einen Schutz der Mitarbeitenden und ehrenamtlich Aktiven, die möglicherweise hohe Erwartungen nach Nähe an sie durch ihre Adressaten_innen als belastend erleben. Das alltägliche Handeln muss planmäßig im Team beziehungsweise in der Gemeinschaft besprochen und reflektiert werden, zum Beispiel in Gruppenleiter_innen-Besprechungen, Supervisionen oder durch kollegiale Beratung.

Personalgewinnung im haupt- und nebenamtlichen Bereich

Die Haltung der Mitarbeitenden im Haupt- und Nebenamt ist eine grundlegende Voraussetzung, um den Schutz vor sexualisierter Gewalt innerhalb der

Einrichtung zu erhöhen. Deshalb ist es wichtig, bereits bei der Personalauswahl und im Einstellungsverfahren von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern_innen auf deren Haltung zu achten. Personalauswahl muss auch auf gezielte Abschreckung von potenziellen Täter_innen setzen. Im Bewerbungsverfahren sollte daher nicht nur das erweiterte Führungszeugnis verlangt werden, wo dies gemäß § 30a BZRG möglich ist. Das erweiterte Führungszeugnis sollte zudem im Abstand von 3–5 Jahren wiederholt verlangt werden.

Ebenso sollte im Bewerbungsgespräch die Haltung zu sexualisierter Gewalt in Institutionen thematisiert werden. Den Bewerbern_innen muss von Anfang an verdeutlicht werden, dass im DRK ein Verhaltenskodex und Standards gelten.

Im Bewerbungsgespräch selbst sollten ausgewählte Aspekte direkt abgefragt werden, zum Beispiel, welche Einstellungen und Überlegungen der/die Bewerber_in in Bezug auf sexualisierte Gewalt hat. Auch wenn es Überwindung kostet, diese Fragen so deutlich zu stellen, sollte der damit verbundene Abschreckungseffekt nicht unterschätzt werden. Dem/der Bewerber_in wird aufgrund dieser Deutlichkeit klar, dass in der Einrichtung auf mögliche sexuelle Übergriffe durch Mitarbeiter_innen geachtet wird. In besonders sensiblen Bereichen sollten persönliche Referenzen der Bewerber_innen erbeten und geprüft werden. Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens sollte auch über die Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und die Verfahrensweise bei sexualisierter Gewalt gesprochen werden.

Der Bundesverband wird im Rahmen eines Implementierungsprojektes eine Mustervorlage für eine Selbstverpflichtung erarbeiten, die vor Ort angepasst werden muss. Von den Verantwortlichen vor Ort wird die Entscheidung getroffen, welche Mitarbeiter_innen diese unterschreiben müssen.

Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitern_innen und ehrenamtlich Aktiven

Im ehrenamtlichen Bereich des Deutschen Roten Kreuzes finden in der Regel keine

Bewerbungsgespräche statt. Deshalb müssen ehrenamtliche Funktionsträger_innen sowie ehrenamtlich Aktive mit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen eine Selbstverpflichtung unterschreiben. Dies muss spätestens mit Abschluss einer Qualifizierung für die entsprechende Funktion beziehungsweise der Übernahme dieser Funktion erfolgen. Die Verantwortung über die Vorlage dieser Selbstverpflichtung obliegt der übergeordneten Leitungskraft im Kreis-, Bezirks-, Landesbeziehungsweise Bundesverband.

Der Bundesverband wird im Rahmen des Implementierungsprojektes eine Mustervorlage für eine Selbstverpflichtung für Ehrenamtliche vorlegen, die vor Ort angepasst werden muss.

Zur Frage, welche ehrenamtlich Tätige in welchen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, wird der Bundesverband eine die Entscheidung vor Ort unterstützende Handreichung erarbeiten. Im Bundeskinderschutzgesetz ist vorgesehen, dass die Jugendämter mit den freien Trägern der Jugendhilfe dazu Vereinbarungen treffen. In diesen Vereinbarungen wird auf die Art, Intensität und Dauer des Kontaktes der ehrenamtlich Tätigen mit Kindern und Jugendlichen Bezug genommen werden.

Die Handreichung des Bundesverbandes wird die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes und deren Umsetzung berücksichtigen.

Information für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen sowie deren Umfeld

Zu einem ganzheitlichen und funktionierenden Schutzkonzept gehört es, dass die Adressat_innen über das Schutzkonzept informiert sind. Für Kinder braucht es beispielsweise anderes Aufklärungs- und Informationsmaterial als für Jugendliche. Für Menschen mit Behinderungen wiederum muss dieses Material zielgruppenspezifisch und barrierefrei sein. Es sollten auch zielgruppenspezifische Notrufnummern und Onlineberatungsangebote bekannt gemacht werden. Die Niedrigschwelligkeit der methodisch-didaktischen Aufbereitung aller Materialien muss sichergestellt werden.

Qualifizierung

Jede/r hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter_in, jede/r ehrenamtlich Aktive sowie jedes Mitglied in verantwortlicher Funktion muss zur Prävention von sexueller Gewalt über ein seiner/ihrer jeweiligen Verantwortung entsprechendes Fachwissen verfügen. Dazu gehört Grundwissen über Sexualität und über die (sexuelle) Entwicklung. Dazu zählen weiterhin die Kenntnis von Signalen, bei denen sexualisierte Gewalt als mögliche Ursache in Betracht gezogen werden sollte sowie Kenntnisse über die Strategien von Täter_innen. Über diese Kenntnisse hinaus gehört zur Qualifikation auch eine wertschätzende Haltung gegenüber dem Recht aller Menschen – mit und ohne Behinderung – auf Nähe und Sexualität.

Alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen, jede/r ehrenamtlich Aktive sowie alle Mitglieder in verantwortlicher Funktion sollten über eine ihrer jeweiligen Verantwortung entsprechende Handlungskompetenz verfügen, das heißt, sie sollten sowohl Methoden der Prävention sexualisierter Gewalt kennen und anwenden als auch Maßnahmen der Intervention einleiten können. Ebenso muss die Entwicklung einer fachlich adäquaten Haltung im Nähe- und Distanzverhalten und im Umgang mit Machtgefälle oder Abhängigkeit Gegenstand der Qualifizierung sein. Wichtig ist, dass alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen, jede/r ehrenamtlich Aktive sowie jedes Mitglied in verantwortlicher Funktion seine/ihre eigenen Haltungen und Kompetenzen ständig reflektieren und bei Bedarf Unterstützung und kollegiale oder externe Beratung in Anspruch nehmen. Bei Mitarbeitern_innen in Einrichtungen, Angeboten und Diensten, die ihre Tätigkeit neu aufnehmen, muss jeweils geklärt werden, welche Kenntnisse sie bereits mitbringen und welche Qualifizierungsbedarfe bestehen.

Die in den Einrichtungen, Angeboten, Diensten sowie Gemeinschaften bereits bestehenden Fortbildungskonzepte müssen auf die Themen Sexualpädagogik/Sexualerziehung, sexualisierte Gewalt sowie Methoden und Ansätze der Prävention und Intervention überprüft und bei Bedarf entsprechend angepasst werden. Der themenspezifische Wissenserwerb muss zur Ausbildung zum/zur Jugendleiter_in sowie zur Ausbildung für ehrenamtliche Führungskräfte gehören. In der Ausbildung zum/zur Jugendleiter_in müssen die spezifischen Themen als Ausbildungsmodul

implementiert werden. Alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen, alle ehrenamtlich Aktiven sowie alle Mitglieder in verantwortlicher Funktion müssen in regelmäßigen Abständen an Fort- und Weiterbildungen zum Thema Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt teilnehmen. Regelmäßige themenbezogene Fort- und Weiterbildungen erhöhen die Handlungskompetenz und verstärken den präventiven Charakter des Schutzkonzeptes.

Transparenz, Klarheit, Beteiligung

Konsequente Prävention bedarf einer ebenso konsequent durchgesetzten transparenten und klaren Struktur in den Einrichtungen, Angeboten, Diensten sowie Gemeinschaften. Dazu gehört, dass Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Aufgaben eindeutig und zielgruppengerecht dargestellt werden. In den Einrichtungen, Angeboten und Diensten muss der verbindliche und fachlich reflektierte Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber den Adressaten_innen der Angebote, dem Kollegium sowie den Angehörigen der Adressaten_innen transparent gemacht werden. In den Gemeinschaften muss durch Fortbildung und Aufklärung ein verstärktes Bewusstsein für die Gefahren sexualisierter Gewalt geschaffen werden. Alle Gremien des Deutschen Roten Kreuzes müssen sich mit dieser Thematik befassen, um einen Prozess der Enttabuisierung im Gesamtverband und in der Gesellschaft anzustoßen.

Für alle Kinder, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen sowie deren Angehörige, zum Beispiel Eltern, muss nachvollziehbar sein, welche Regeln und welcher Verhaltenskodex gelten, wo sie bei Bedarf Unterstützung bekommen und wo sie sich beschweren können.

Eine wichtige Rolle spielt hierbei die Partizipation, das heißt das Recht, sich an Diskussions- und Entscheidungsprozessen in den Einrichtungen, Angeboten, Diensten sowie Gemeinschaften zu beteiligen und die eigenen Belange einzubringen. Durch fest verankerte Gremien und Verfahren zur Mitsprache, aber auch durch die Umsetzung von Beteiligung in pädagogischen Interaktionen entsteht das Vertrauen, sich bei Problemen und Beschwerden über unangemessenes Verhalten anderer an die Verantwortlichen wenden zu

können und von ihnen ernst genommen zu werden. Beteiligungschancen beziehen sich sowohl auf Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen, Sorgeberechtigte und Angehörige als auch auf Haupt- und Ehrenamtliche.

Die Sicherung von ausreichend differenzierter sprachlicher Verständigung aller Beteiligten ist unabdingbarer Bestandteil von Transparenz und Beteiligung. Dies kann erfordern, in wichtigen Kommunikationssituationen Sprachmittler hinzuzuziehen. Partizipation muss als Recht in den Regelwerken, wie beispielsweise Verträge, Konzeptionen, Hausordnungen verankert werden.

Adressatenspezifik unter Vielfaltsgesichtspunkten

Alle Aktivitäten müssen sich an Vielfaltsgesichtspunkten orientieren. Das soziale Umfeld, insbesondere die Angehörigen (zum Beispiel Eltern, Geschwister) müssen mitbedacht werden. Prävention sexualisierter Gewalt wird von sozialen, kulturellen und ethischen Faktoren beeinflusst. Kulturelle Werte und Normen, zum Beispiel bezogen auf die Intimsphäre oder das Recht des Kindes auf Autonomie, können sehr unterschiedlich sein. Prävention und Intervention müssen kultursensibel und barrierefrei sein und unterschiedliche sexuelle Orientierungen und Genderaspekte berücksichtigen. Bei der Erstellung von Informationsmaterialien, bei Partizipationsmöglichkeiten, dem Beschwerdeverfahren und der Intervention muss die Zielgruppe unter Vielfaltsaspekten differenziert betrachtet werden; dazu zählen unter anderem der Entwicklungsstand des Menschen, das Geschlecht, das Alter oder die Sprache.

Verfahrensweise zum Umgang mit Verdachtsfällen und Vorfällen

Beschwerdemanagement und Vertrauenspersonen

Das Beschwerdemanagement ist eine unabdingbare Ergänzung zur Beteiligung und Partizipation. Es eröffnet Hilfemöglichkeiten für von Gewalt Betroffene,

wenn mit den unmittelbaren Ansprechpartnern_innen aus welchen Gründen auch immer keine Lösung möglich erscheint.

Zum Beschwerdemanagement gehören fachlich qualifizierte Ansprechpersonen innerhalb und außerhalb des Verbandes. An diese Vertrauenspersonen können sich Kinder, Jugendliche, Menschen mit Behinderungen, deren Angehörige und ebenso alle Haupt- und Ehrenamtlichen des Deutschen Roten Kreuzes wenden. Dies muss in allen Fällen vermuteter, beobachteter oder selbst erlebter sexualisierter Gewalt innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes möglich sein. So kann verhindert werden, dass beispielsweise aus Angst vor einer falschen Verdächtigung oder aus Angst vor Mobbing die Beobachtungen für sich behalten werden.

Bei der Auswahl und Benennung der Ansprechpersonen ist darauf zu achten, dass sie für die verschiedenen Zielgruppen geeignet und zugänglich sind (barrierefreier Zugang, geschlechterparitätische Besetzung etc.).

Die Ansprechperson im internen Beschwerdemanagement muss in der Wahrnehmung dieser Funktion von der Bindung an den Dienstweg und von der Weisungsgebundenheit befreit sein, um ihre Rolle erfüllen zu können. Diese Person sollte in Fragen des Schutzes vor sexualisierter Gewalt nachweislich qualifiziert sein.

Externe Ansprechpersonen sind deshalb so wesentlich, weil sie durch ihre Unabhängigkeit vom DRK eher aktiv werden und aus rein fachlicher Perspektive beraten können, zum Beispiel wenn es um die Entscheidung für eine Strafanzeige geht. Für die Betroffenen ist von zentraler Bedeutung, dass ihnen geglaubt wird und sie ernst genommen werden, denn häufig geben sie sich die Schuld an dem Geschehenen.

Eine Möglichkeit für eine externe Ansprechperson kann zum Beispiel eine Ombudsperson sein, das heißt eine unabhängige Vertrauensperson, die nicht im DRK arbeitet. Eine andere Möglichkeit ist die Zusammenarbeit mit einer Fachberatungsstelle, die im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit dem Verband als externer Ansprechpartner zur Verfügung steht. Entscheidend ist, dass ein realer, niedrighschwelliger und vertrauensvoller Zugang zu dieser Ansprechperson

möglich ist. Dieser kann zum Beispiel hergestellt werden, indem die Ansprechperson regelmäßig offene Sprechstunden für die Einrichtungen, Angebote, Dienste sowie für die Gemeinschaften anbietet oder indem eine kostenfreie Telefonnummer dieser Ansprechperson bekannt gemacht wird.

Verfahrensregeln

Um einer Dramatisierung, aber auch einer Bagatelisierung jeglicher Formen von sexualisierter Gewalt und einer Eskalation institutioneller Dynamiken bei deren Aufdeckung vorzubeugen, müssen verbindliche und professionelle Verfahrensregeln festgelegt werden. Die vom Bundesverband zu entwickelnden Musterverfahrensweisungen können in Abstimmung mit einer speziell qualifizierten Fachberatung für die jeweiligen Gemeinschaften, Einrichtungen, Angebote und Dienste modifiziert werden.

In den Einrichtungen, Angeboten und Diensten müssen die Verfahrensregeln allen Mitarbeiter_innen bereits im Einstellungsverfahren vorgelegt werden. In den Gemeinschaften müssen die Verfahrensregeln im Zuge der Selbstverpflichtungserklärung den jeweiligen ehrenamtlich Aktiven vorgelegt werden.

Die Verfahrensweise sollte unter anderem verbindlich und schriftlich festlegen:

- die Verpflichtung aller Mitarbeiter_innen und ehrenamtlich Aktiven, bei der Vermutung von sexualisierter Gewalt entweder die Leitung oder eine vorab benannte Ansprechperson innerhalb oder außerhalb der Einrichtung, des Angebotes, Dienstes und der Gemeinschaft zu informieren,
- die Verpflichtung aller Mitarbeiter_innen und ehrenamtlich Aktiven, Beobachtungen, Aussagen von Zeugen_innen sowie Inhalte von Gesprächen zum Verdacht schriftlich festzuhalten und dabei Beobachtungen zu trennen von Interpretationen. Alle Dokumentationen sind gesichert aufzubewahren.
- Wie in diesen Fällen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und strafrechtliche Schweigepflicht einzuhalten sind,

- das Recht aller Mitarbeiter_innen und aller ehrenamtlich Aktiven, sich im Falle einer Vermutung, eines Verdachts oder eines Übergriffs von einer externen Fachberatungsstelle, der internen Ansprechperson auf Landesverbandsebene beziehungsweise auf Bundesverbandsebene beraten zu lassen,
- klare Vorgaben zur Sicherung des Opferschutzes,
- klare Vorgaben zur Wahrung der Fürsorgepflicht innerhalb der Einrichtungen, Angebote und Dienste gegenüber einer/einem beschuldigten/beschuldigtem Mitarbeiter_in, um Vorverurteilungen zu vermeiden, beziehungsweise innerhalb der Gemeinschaften Vorverurteilungen gegenüber einer/einen beschuldigten ehrenamtlich Aktiven durch die Leitung zu vermeiden,
- die Verpflichtung der Leitung oder des Trägers zur Abklärung von Verdachtsmomenten,
- die Verpflichtung der Leitung, in Fällen von strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt sofort den Träger, die höhere Verbandsebene und in jedem Fall den Bundesverband zu informieren,
- klare Vorgaben, wer wann Strafanzeige erstattet (Grundsätzlich kann jede Person Anzeige erstatten, die Kenntnis von sexualisierter Gewalt an Menschen hat. Die Anzeige kann schriftlich oder mündlich erfolgen und ist an keine bestimmte Form gebunden. Sie muss bei jeder Polizeidienststelle oder bei der Staatsanwaltschaft entgegengenommen werden.),
- Regelungen, wer wen, wann und wie informiert (die Mitarbeitenden, die ehrenamtlich Aktiven, die Eltern, die Personensorgeberechtigten, das örtliche Jugendamt etc.),
- die klare Trennung zwischen Krisenmanagement, therapeutischen Interventionen und der Begleitung der Opfer im Strafverfahren,
- die Sicherstellung von (therapeutischen) Unterstützungsangeboten und Prozessbegleitung des Opfers, zum Beispiel durch eine Weitervermittlung an eine entsprechend qualifizierte Stelle,

- unterstützende Angebote für die aufdeckenden Kollegen_innen bzw. ehrenamtlich Aktiven, zum Beispiel externe Supervision, Übernahme der Kosten für einen anwaltlichen Zeugenbeistand,
- unterstützende Angebote für die Teamkollegen_innen übergreifender Mitarbeiter_innen beziehungsweise ehrenamtlich Aktiven, zum Beispiel Nachsorge, Aufarbeitung, Supervision und
- die Aufarbeitung des Falls innerhalb der Untergliederung.

Verbandsinterne und externe Vernetzung mit Einrichtungen für Prävention und Schutz

Einrichtungen, Angebote, Dienste für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen sowie die Gemeinschaften müssen sich vernetzen, damit ihre Schutzkonzepte präventiv wirken können. Eine gute Vernetzungsstruktur bietet den Mitarbeitern_innen und ehrenamtlich Aktiven die Möglichkeit, ihre Präventions- und Interventionskonzepte zu reflektieren und weiterzuentwickeln sowie die spezifischen Fachkompetenzen zu bündeln.

Über eine gute gegenseitige Kenntnis und Kooperationsabsprachen wird sichergestellt, dass die Betroffenen schnell Unterstützung bekommen. Durch gegenseitige gute Kenntnis der Arbeit und durch Kooperationsabsprachen kann auch Betroffenen über eine gezielte und unterstützte Weitervermittlung schnell Hilfe angeboten werden.

Innerhalb des Verbandes soll das DRK eine transparente Vernetzungsstruktur zum Thema sexualisierte Gewalt aufweisen. Der/die Ansprechpartner_in auf Landesverbandsebene (siehe Standard 7) verfügt über eine humanwissenschaftliche Hochschulausbildung und eine entsprechende Zusatzqualifikation. Diese hauptamtliche Person muss mindestens gleichberechtigt für das Ehrenamt in den Gemeinschaften zuständig sein. Sie unterstützt die Verantwortlichen dabei, die Standards auf die verschiedenen Aufgabenfelder hin zu konkretisieren und sie umzusetzen. Sie prüft, auf welchen Ebenen ein Netzwerk von Vertrauenspersonen für den haupt- und/

oder ehrenamtlichen Bereich notwendig ist, und sie muss dieses aufbauen und koordinieren.

Im Bundesverband ist eine hauptamtliche Person mit Hochschulausbildung und entsprechender Zusatzqualifikation und mit einem ausgewiesenen Stellenanteil für das Thema, die Koordinierung der Umsetzung der DRK-Standards, die Verbreitung guter Praxis und für die kollegiale Beratung der Landesverbände zuständig.

Insbesondere im regionalen Kontext ist für Einrichtungen, Angebote, Dienste und die Gemeinschaften der Kontakt mit externen Akteuren wie den Strafverfolgungsbehörden, Jugendämtern, Familiengerichten, medizinischen Angeboten und Fachberatungsstellen wichtig. Für eine Vernetzung können beispielsweise Arbeitskreise gebildet werden. Untereinander geschlossene Kooperationsvereinbarungen verdeutlichen die Aufgabenbereiche und Schnittstellen zu den Institutionen und erleichtern die Zusammenarbeit.

Rahmenbedingungen, Sicherung der erforderlichen Ressourcen

Die Erarbeitung und die Implementierung eines Schutzkonzeptes und der dazugehörigen Standards bedürfen verschiedener Ressourcen im haupt- und ehrenamtlichen Bereich. Erforderliche Ressourcen sind:

- persönliche Ressourcen, unter anderem fachliche Qualifizierung, persönliche Eignung für Beratungen, für Netzwerkarbeit etc.,
- personelle Ressourcen, unter anderem festangestelltes Personal, Dozenten_innen für die Fortbildungen, Berater_innen für den fachlichen Blick von außen auf Konzepte und deren Umsetzung,
- zeitliche Ressourcen bei allen an der Umsetzung der Standards beteiligten Ehren- und Hauptamtlichen,
- materielle Ressourcen, unter anderem Beratungsräume, Computer, Telefon und Internetanschluss,

- finanzielle Ressourcen, unter anderem Personal- und Honorarmittel, Auslagenersatz für Ehrenamtliche, Sachkosten für Informationsmaterialien, für die Arbeit in den Vernetzungsstrukturen, für die Öffentlichkeitsarbeit, für Fortbildungsveranstaltungen,
- die Implementierung der Standards in den Gemeinschaften muss durch eine für das Ehrenamt zur Verfügung stehende hauptamtliche Fachkraft mit einem ausgewiesenen Stellenanteil unter Einbeziehung der ehrenamtlich Aktiven organisiert werden.

Öffentlichkeitsarbeit zum Schutzkonzept

Öffentlichkeit setzt sich immer aus unterschiedlichen Zielgruppen zusammen. Das heißt, dass das Schutzkonzept, die damit verbundene Haltung zur Prävention von sexualisierter Gewalt wie auch bestimmtes Faktenwissen über sexualisierte Gewalt innerhalb des DRK gegenüber den Adressaten_innen der Angebote, bei allen Mitarbeitenden und Aktiven und ebenso in der Fachwelt sowie in der breiten Bevölkerung bekannt gemacht werden sollten. Dabei ist

wichtig, dass eine sachliche Berichterstattung und Aufklärungsarbeit in verschiedensten Formen geleistet wird. Durch eine verbandsinterne Öffentlichkeitsarbeit können die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen, ehrenamtlich Aktiven sowie jedes Mitglied in verantwortlicher Funktion über den Stand der Implementierung informiert werden und sich so möglichst gut damit identifizieren. Für die Adressaten_innen ist es wichtig, von dem Verhaltenskodex und der Selbstverpflichtung, denen sich die Haupt- und Ehrenamtlichen verpflichtet fühlen, Kenntnis zu erhalten sowie Informationen über Beteiligungs- und Beschwerdewege zu bekommen.

Mit der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit, die sich an die Fachwelt und die Bevölkerung richtet, kann die Enttabuisierung des Themas unterstützt werden. Hilfesuchende und Betroffene können so informiert werden, wo sie Beratungs- und Unterstützungsangebote finden. Durch die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit kann auch dazu beigetragen werden, potenziellen Tätern_innen zu verdeutlichen, dass sexualisierte Gewalt im DRK kaum noch möglich sein wird, ohne aufzufallen und aufgedeckt zu werden. Daher ist es beispielsweise wichtig, auf mögliche Strategien von Tätern_innen aufmerksam zu machen.

3.3 Sicherung der Verbindlichkeit

Die Implementierung der DRK-Standards gegen sexualisierte Gewalt trägt dazu bei, einen langfristigen und nachhaltigen Schutz von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen vor sexualisierter Gewalt in unseren Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Gemeinschaften zu befördern. Damit die Standards konsequent umgesetzte tägliche Praxis werden, ist ihre strukturelle Verankerung notwendig. Möglichkeiten dazu sind im Folgenden benannt.

Arbeitsverträge in Einrichtungen, Angeboten und Diensten

Arbeitsverträgen mit Beschäftigten, die Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit

Behinderungen beziehungsweise haben werden, sollten Qualitätsstandards der Einrichtung, Verfahrensregeln zum Umgang mit Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt, die Selbstverpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodexes sowie entsprechende Dienstweisungen als Anlage beziehungsweise als Zusatzvereinbarung hinzugefügt werden.

Es empfiehlt sich, solche Arbeitnehmer_innen schriftlich versichern zu lassen, dass er/sie wegen einschlägiger Straftaten – die im Einzelnen konkret benannt sein müssen – nicht verurteilt wurde und dass derzeit gegenüber ihm/ihr auch keine Ermittlungen wegen eines solchen Verdachts eingeleitet wurden. Ergänzt werden könnte dies durch den Passus, dass der/die Arbeitnehmer_in zur Kenntnis nimmt, dass eine

insoweit unzutreffende Angabe, arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zur Beendigung seines/ihres Arbeitsverhältnisses zur Folge haben kann.

Auch mit Praktikanten_innen, Teilnehmern_innen an einem Freiwilligendienst und mit ehrenamtlichen Mitarbeitern_innen, die Umgang mit dem benannten Personenkreis haben beziehungsweise haben werden, sollten differenzierte schriftliche Vereinbarungen zum angemessenen Verhalten getroffen werden.

Freistellungen für interne Ansprechpartner_innen in Einrichtungen, Angeboten und Diensten

Die internen Ansprechpartner_innen gemäß Standard 6 sollten entsprechend ihren Aufgaben und ihren zeitlichen Kapazitäten für die Erfüllung dieser Aufgaben von ihrer sonstigen Tätigkeit freigestellt werden. Damit wird die Aufgabe im Rahmen des Schutzkonzeptes wertgeschätzt und erhält auch gegenüber dem Team den nötigen Stellenwert.

Hausordnungen in Einrichtungen, Angeboten und Diensten

In der Hausordnung der Einrichtung oder ähnlichen Schreiben und Aushängen sollten das Recht auf Schutz vor sexualisierter Gewalt aller Adressaten_innen und das Verbot der Ausübung sexualisierter Gewalt verschriftlicht und dadurch sichtbar gemacht werden. Dies sollte in den Kontext von allgemeinem Gewaltschutz gesetzt werden.

Dienstanweisungen in Einrichtungen, Angeboten und Diensten

Im Rahmen von Dienstanweisungen haben die Träger oder die Leitungskräfte die Möglichkeit, Verhaltensanweisungen zu geben, die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit haben. Dienstanweisungen sollten in schriftlicher Form vorliegen und jedem/jeder Mitarbeitenden zugänglich gemacht werden. Die Dienstanweisungen bieten eine Unterstützung für einen

grenzachtenden Umgang in den Einrichtungen gegenüber den Adressaten_innen durch die Mitarbeitenden sowie zwischen den Mitarbeitenden.

Beispiel: Dienstanweisung zur Wahrung einer fachlich adäquaten Distanz durch Mitarbeiter_innen im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, (...) die individuellen und kulturellen Schamgrenzen und das Recht jedes Menschen auf (sexuelle) Selbstbestimmung zu achten, (...) Räume, in denen sie sich mit Kindern, Jugendlichen oder Menschen mit Behinderungen befinden, nicht abzuschließen, sodass diese jederzeit von außen durch Dritte geöffnet werden können, (...) Körperkontakt ohne klare fachliche Indikation zu vermeiden, (...) Verwandtschaftsverhältnisse und Privatkontakte zu den Kindern, Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen oder deren Familien im Team offenzulegen, (...) im Falle von Verstößen von Kollegen_innen gegen diese Dienstanweisung diese im Team bzw. gegenüber der Leitungsperson oder einer externen Ansprechperson zu benennen und Möglichkeiten eines weiteren Vorgehens zu reflektieren.

Beispiel: Eine weitere Dienstanweisung kann die Verpflichtung regeln, dem Arbeitgeber zu melden, wenn wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gegen den/die Arbeitnehmer_in ermittelt wird.

Verträge mit Adressaten_innen oder deren Vertretern_innen in Einrichtungen, Angeboten und Diensten

Bei Vertragsabschlüssen sollten die Vertragspartner schriftliche Informationen darüber erhalten, welche Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten es gibt.

Aufnahme in Richtlinien und Regelungen des Verbands

Im Verband gibt es auf allen Ebenen – Bundesverband, Landesverbände, Bezirksverbände, Kreisverbände

und Ortsvereine – sehr viele unterschiedliche Regelungen zu den verschiedenen haupt- und ehrenamtlichen Aufgaben. Das sind zum Beispiel Rahmenregelungen, Richtlinien, Ausführungsbestimmungen, Dienstanweisungen sowie Ausbildungsordnungen und -programme. Die Umsetzung einzelner Standards sollte, wo sinnvoll und möglich, durch Aufnahme von Regelungen und Inhalten in bestehende Regelungen abgesichert werden. Gegebenenfalls sollten gesonderte Regelungen erlassen werden.

Wiederkehrende Behandlung und Evaluation

Eine wiederkehrende Behandlung des Themas in den Gremien des Verbandes auf Bundes-, Landes-, Bezirks- und Kreisebene trägt zur Sicherung der Verbindlichkeit bei. Eine konsequente Einforderung von Selbstverpflichtungserklärungen sowie das Bekanntmachen und Einhalten von Verfahrensregeln tragen ebenfalls zur Sicherung der Verbindlichkeit bei.

4 Quellen

Um eine bessere Lesbarkeit des Textes zu gewährleisten und da der Leitfaden keinen Anspruch auf wissenschaftliche Vollständigkeit erhebt, wurde auf Quellenverweise im Text verzichtet. Aus den folgenden Büchern, Broschüren und Handreichungen haben wir Anregungen entnommen. Wir danken den Verfassern_innen und Herausgebern_innen für ihre Anregungen.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Zwischenbericht des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Berlin, 1. Dezember 2010.

Deutsches Jugendinstitut: Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen In: IzKK-Nachrichten, Heft 1/2007, München.

Deutsches Rotes Kreuz Generalsekretariat (Hrsg.): Schutz von Jugendlichen in der Jugendsozialarbeit vor Grenzverletzungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Berlin 2007.

Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e. V.: Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen. Berlin, 2010.

Schütze, Matthias: Sexualisierte Gewalt als Herausforderung der Jugendhilfe. Grin Verlag für akademische Texte, München 2007.

Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder: AKTIV! gegen sexualisierte Gewalt. Eine Handreichung für Verantwortungsträgerinnen und -träger im VCP. Kassel, Oktober 2010.

Zinsmeister, Julia: Strafrechtliche Reaktionsweisen. In: Fegert, Jörg; Wolff, Mechthild (Hrsg.): Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Juventa Verlag, Weinheim und München 2006, 2. Auflage, ab S. 133.

www.DRK.de

**Deutsches Rotes Kreuz
Präsidium**

Carstennstraße 58
12205 Berlin
<http://www.drk.de>

© 2012 Deutsches Rotes Kreuz e.V., Berlin

Art.-Nr. 883 761



Anlage XV: Adressdatenbank der Gemeinschaftsunterkunft Friedersdorf

Adressdatenbank der Gemeinschaftsunterkunft Friedersdorf

Kostenloses „Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen“

Das Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" ist ein bundesweites Beratungsangebot für Frauen, die Gewalt erlebt haben oder noch erleben. Unter der Nummer 08000 116 016 und via Online-Beratung unterstützen sie Betroffene aller Nationalitäten, mit und ohne Behinderung – 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr. Auch Angehörige, Freundinnen und Freunde sowie Fachkräfte werden anonym und kostenfrei beraten. Mehrsprachiges Angebot vorhanden.

☎ 08000 116 016

💻 <https://www.hilfetelefon.de/>

Opferhilfe Sachsen e.V.

Der Opferhilfe Sachsen e.V. ist eine professionelle Beratungseinrichtung für Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder, die Opfer oder Zeuge einer Straftat geworden sind oder sich über die Situation von Opfern informieren wollen. Der Verein bietet neben persönlicher Beratung auch Onlineberatung sowie psychosoziale Prozessbegleitung an.

△ Heinrichstraße 12
01097 Dresden

☎ 0351 / 801 01 39

💻 <https://www.opferhilfe-sachsen.de/>

✉ dresden@opferhilfe-sachsen.de

Weißer Ring Sachsen

Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten. Ist eine in mehreren Ländern Europas tätige, jeweils eigenständige Hilfsorganisation für Kriminalitätsopfer und ihre Familien. Der Verein bietet neben der persönlichen Beratung auch eine anonyme telefonische Beratung sowie eine Onlineberatung an. Ferner bietet der Weiße Ring Unterstützung bei Präventions- und Vernetzungsarbeit.

△ Elvira Ehlemann

☎ 0151/55164645

💻 <http://sachsen.weisser-ring.de/>

✉ weisserring-zittau@freenet.de

Shukura e.V.		
Fachstelle zur Prävention von Sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen. Bieten neben Fachberatungen auch Weiterbildungen und Vorträge für Fachkräfte an.		
△ Königsbrücker Straße 62 01099 Dresden	☎ 0351/4794444	💻 www.awo-shukura.de ✉ info22@awo-kiju.de
Violence Prevention Network Beratungsstelle Sachsen		
Bundesweiter Verbund erfahrener Fachkräfte, die seit Jahren in der Extremismusprävention sowie der Deradikalisierung tätig sind. Umfangreiches Portfolio u.a. zur Radikalisierungsprävention, Arbeit mit Radikalisierten und Beratung und Qualifizierung von Fachkräften,		
△ Königsstraße 18 01097 Dresden	☎ 0351 26 440 499	💻 www.violence-prevention-network.de ✉ sachsen@violence-prevention-network.de
CSD Dresden e.V.		
Der CSD Dresden e.V. versteht sich als Sprachrohr von Lesben, Schwulen, Bi- und Trans-Identen Menschen in Dresden und Sachsen und damit auch als Katalysator zur Beseitigung aktueller Missstände, wie den immer noch vorhandenen Diskriminierungen vorgenannter Menschengruppen in z.B. der Politik und der Gesellschaft.		
△ Zwickauer Strasse 8 01069 Dresden	☎ 0351 47596899 ☎ +49 (0)151 11127253	💻 www.csd-dresden.de ✉ info@csd-dresden.de
Gerede e.V.		
Dresdner Verein für Menschen mit vielfältigen Liebes- und Lebensweisen (z.B. Lesben, Schwule, Bisexuelle und_oder Transidente sowie Inter*) sowie deren Angehörige. Bieten u.a. Veranstaltungen und Beratung für Fachkräfte, offerieren zudem verschiedene Beratungsangebote für Flüchtlinge und Asylsuchende.		
△ Prießnitzstraße 18 01099 Dresden	☎ 0351 80 222 51	💻 www.gerede-dresden.de ✉ kontakt@gerede-dresden.de

Sowieso e.V.

Der Verein ist ein Ort von Frauen für Frauen und vereint Kultur, Beratung und Bildung unter einem Dach. Darüber hinaus bieten Fachberatungen und Weiterbildungen für Fachkräfte aus unterschiedlichen Berufsfeldern an. Den Schwerpunkt unserer Beratungs- und Weiterbildungsarbeit bilden die Themen: Krisen- und Konfliktsituationen, häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt / sexueller Missbrauch.

△ Angelikastraße 1
01099 Dresden

☎ (0351) 804 14 70

🌐 <https://www.frauen-ev-sowieso.de/kontakt/>

✉ beratung@frauen-ev-sowieso.de

✉ kontakt@frauen-ev-sowieso.de

Männernetzwerk Dresden e.V.

Neben Fort- und Weiterbildungen für Multiplikatoren, liegt der Schwerpunkt der Arbeit des Männernetzwerkes auf der Beratung von Männern und Jungen zu diversen Problemlagen. Mit dem Projekt ESCAPE bieten sie zudem Männerschutzwohnungen Dresden bietet Männern* ab 18 Jahren und ihren Kindern einen Schutzraum und temporäre Unterkunft in Fällen von häuslicher Gewalt, sexueller bzw. sexualisierter Gewalt, sozialer Gewalt, ökonomischer Gewalt.

△ Schwepnitzer Straße 10
01097 Dresden

☎ Projektkoordination: 0351 - 79 66 348

☎ Fachstelle: 0351 - 79 66 352

🌐 <https://mnw-dd.de/kontakt.html>

✉ Kontaktformular auf Homepage

Landesfachstelle Männerarbeit

Landesfachstelle für Männerarbeit des Freistaats Sachsen, bietet Beratungen für Jungen und Männern, sowie Weiterbildungen und Veranstaltungen zu folgenden Themen: Männer* als Betroffene von Gewalt, Männer*gesundheit, Männlichkeit und Migration.

△ Dr.-Friedrich-Wolf-Straße 2
01097 Dresden

☎ 0351-79200686

🌐 <http://www.juma-sachsen.de/>

✉ info@juma-sachsen.de

Jugendmigrationsdienst Ebersbach

Der Jugendmigrationsdienst (JMD) des Internationalen Bundes (IB) in Ebersbach ist ein Fachdienst für junge Zuwanderer im Alter von 12 bis 27 Jahren. JMD bietet Beratung, Individuelle Integrationsplanung, Gruppenarbeit, Bildungsarbeit, Gemeinwesenarbeit und Kriseninterventionen an.

△ Bettina Prietzel
Hofeweg 47
02730 Ebersbach

☎ 03585 4137375

💻 [www.jugendmigrationsdienste.de/
jmd/loebau-aussenstelle-ebersbach/](http://www.jugendmigrationsdienste.de/jmd/loebau-aussenstelle-ebersbach/)
✉ JMD-Loebau@internationaler-bund.de

Präventionsberatungsstelle der Polizeidirektion Görlitz

Die Polizeilichen Beratungsstellen führen verhaltensorientierte und sicherungstechnische Beratungen von Privatpersonen, Vereinen, Industrie- und Gewerbeeinrichtungen, kommunalen Institutionen, Behörden und Ämtern im Freistaat Sachsen durch. In den Beratungsstellen werden Sie kostenlos und kompetent von polizeilichen Fachberatern beraten. Die Beratungen werden vornehmlich in den Polizeilichen Beratungsstellen durchgeführt, können aber auch vor Ort stattfinden.

△ Polizeidirektion
Görlitz
James-von-Moltke-
Straße 7,
02826 Görlitz

☎ 03581 468-
4020

💻 <https://www.polizei.sachsen.de/de/23336.htm>

Ausländerbeauftragte des Landkreises Görlitz

Zuständig für die Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Ausländer. Mit der vermittelnden und beratenden Funktion eine direkte Anlaufstelle für alle Migrantengruppen. Ausländische Bewohnerinnen und Bewohner, SpätaussiedlerInnen, Asylbewerber, Geduldete, Asylberechtigte und ausländische Flüchtlinge können sich mit allen Fragen zu Integration und Migration an die Ausländerbeauftragte wenden.

△ Olga Schmidt
Landratsamt Görlitz
Bahnhofstraße 24
02826 Görlitz

☎ 03581 663-
9007

✉ auslaenderbeauftragte@kreis-gr.de

Spezielle Beratungsstellen finden Sie auch im Telefonbuch oder im Internet unter den Stichworten:

- Anlauf- und Beratungsstelle
- Ärztliche Beratungsstelle
- Beratungsstelle für – Mädchen / Jungen / Frauen / Kinder / Jugendliche / Eltern / Familie
- Deutscher Kinderschutzbund
- Familienberatung
- Frauennotruf
- Frauen helfen Frauen
- Kinderschutzzentrum
- Verein gegen sexuelle Gewalt

Allgemeine Internetseiten für Eltern und Kinder

- www.polizei-beratung.de
- www.hilfeportal-missbrauch.de
- www.nina-info.de
- www.dgfpi.de
- www.wildwasser.de
- www.tauwetter.de
- www.zartbitter.de
- www.profamilia.de
- www.innocenceindanger.de
- www.nummergegenkummer.de
- www.telefonseelsorge.de
- www.praevention-kirche.de
- www.hilfe-missbrauch.de
- www.caritas.de/sexueller-missbrauch
- www.ekd.de/missbrauch/index.html
- www.dji.de/izkk
- www.kinderschutz-zentren.org
- www.jugendschutz.net

Spezielle Angebote für Fachkräfte

- E-Learning-Portal für Fachkräfte: www.missbrauch.elearning-kinderschutz.de
- Kampagne des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs gegen Missbrauch in Einrichtungen und Institutionen: www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

Spezielle Angebote für Kinder

- www.trau-dich.de
- www.nummergegenkummer.de
- www.juuuport.de

Anlage XVI: Literaturempfehlungen

Literaturempfehlungen

- **Arbeiter-Samariter-Bund NRW e.V.** (2016): Handreichung für die Betreuung und Unterstützung von LSBTTI*-Flüchtlingen (2. Aufl.). Köln. <http://www.der-paritaetische.de/download/lbtti>
- **Baecker, Alexandra** (2008): Sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe. Geschlechtsspezifische Fluchtgründe für Frauen aus Kriegs- und Krisengebieten, Saarbrücken: VDM Publishing.
- **Baer, U., & Frick-Baer, G.** (2016): Flucht und Trauma: Wie wir traumatisierten Flüchtlingen wirksam helfen können. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus.
- **Buckley-Zistel, Susanne/ Krause, Ulrike/ Loeper, Lisa** (2014): Sexuelle und geschlechterbasierte Gewalt an Frauen in kriegsbedingten Flüchtlingslagern. Ein Literaturüberblick, in: Peripherie. Zeitschrift für Politik und Ökonomie in der Dritten Welt, No. 133, S. 71- 89.
- **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, & Unicef (Hrsg.)** (2016): Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften. Berlin. <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/schutzkonzept-fluechtlinge.property=pdf.bereich=bmfsfj.sprache=de.rwb=true.pdf>
- **Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) (Hrsg.)** (2016b): Ratgeber für Flüchtlingshelfer. Wie kann ich traumatisierten Flüchtlingen helfen? Berlin. http://www.bptk.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/BPtK_Infomaterial/Ratgeber-Fl%C3%BChtlingshelfer/20160513_BPtK_RatgeberFluechtlingshelfer_deutsch.pdf
- **Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) (Hrsg.)** (2016a): Ratgeber für Flüchtlingseltern. Wie helfe ich meinem traumatisierten Kind? Arabisch/Englisch/Deutsch. Berlin. [http://www.bptk.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/BPtK_Infomaterial/Ratgeber-Fl%C3%BChtlingse/20160408_BPtK_RatgeberFluechtlingse_deutsch.pdf](http://www.bptk.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/BPtK_Infomaterial/Ratgeber-Fl%C3%BChtlingse/20160408_BPtK_RatgeberFluechtlingse/20160408_BPtK_RatgeberFluechtlingse_deutsch.pdf)
- **Büro für Frauen- und Gleichberechtigungsfragen der Universitätsstadt Gießen & Spohr, H.** (2016): Konzept zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz von besonders vulnerablen Gruppen in Unterkünften für Geflüchtete. Gießen. https://www.giessen.de/media/custom/684_15202_1.PDF?1464686833
- **Dachverband der Autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V.** (2015): Schutz vor Gewalt für geflüchtete Frauen Handreichung für Fachkräfte der Frauenunterstützungseinrichtungen und Flüchtlingshilfe in NRW. Essen. http://www.frauenberatungsstellen-nrw.de/sites/default/files/dachverband_handreichung_asyl_webansicht.pdf

- **Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.)** (2016): Religionsbezogene Gewalt in Flüchtlingsunterkünften Standards etablieren und Gewaltschutzkonzepte erweitern. Berlin.
<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/religionsbezogene-gewalt-in-fluechtlingsunterkuenften/>

- **Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.). Rabe, H.** (2015): Policy Paper: Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften.
http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy_Paper_32_Effektiver_Schutz_vor_geschlechtsspezifischer_Gewalt.pdf

- **Dilger, H., Dohrn, K. with International Women Space** (2016): *Living in Refugee Camps in Berlin: Women's Perspectives and Experiences*. Berlin.
<https://iwspace.wordpress.com/2016/11/13/order-your-book-living-in-refugee-camps-in-berlin-womens-perspectives-and-experiences/>

- **Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (Hrsg.)** (2015): Was wir über Flüchtlinge (nicht) wissen. Der wissenschaftliche Erkenntnisstand zur Lebenssituation von Flüchtlingen in Deutschland. Eine Expertise im Auftrag der Robert Bosch Stiftung und des SVR & Forschungsbereichs. Berlin.
http://www.bosch-stiftung.de/content/language1/downloads/RBS_SVR_Expertise_Lebenssituation_Fluechtlinge.pdf

- **Freie Wohlfahrtspflege Bayern** (2016): Empfehlungen der Freien Wohlfahrtspflege Bayern zum effektiven Gewaltschutz für geflüchtete Frauen und Frauen mit Kindern in Flüchtlingsunterkünften. <http://www.freie-wohlfahrtspflege-bayern.de/nc/sozialpolitische-positionen/die-news-im-detail/article/empfehlungen-der-freien-wohlfahrtspflege-bayern-zum-effektiven-gewaltschutz-fuer-gefluechtete-frauen/>

- **International Women Space** (2015): *In Our Own Words- Mit unseren eigenen Worten. Geflüchtete Frauen in Deutschland erzählen von ihren Erfahrungen*. Berlin.
<https://iwspace.wordpress.com/in-unseren-eigenen-worten/>

- **Land Brandenburg Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. (Hrsg.)** (2016): Broschüre: Gewaltschutz für Frauen in Flüchtlingsunterkünften - Broschuere_Gewaltschutz-fuer-Frauen-in-Fluechtlingsunterkuenften.pdf. Brandenburg.
http://www.masgf.brandenburg.de/media_fast/4055/Broschuere_Gewaltschutz-fuer-Frauen-in-Fluechtlingsunterkuenften.pdf

- **Landesarbeitsgemeinschaft Mädchenarbeit in NRW e.V. (Hrsg.)** (2016): Flucht. Punkte. Mädchen, junge Frauen und Flucht. Weinheim: Beltz Juventa. <http://www.maedchenarbeit-nrw.de/lag/betrifft-maedchen.html>

- **Medica mondiale (Hrsg.)** (2016): Positionspapier von medica mondiale e. V. und Kölner Flüchtlingsrat e.V. zum Gewaltschutz von Frauen und Mädchen in Flüchtlingsunterkünften des Landes Nordrhein-Westfalen. Köln.
http://www.medicamondiale.org/fileadmin/redaktion/5_Service/Mediathek/Dokumente/Deutsch/Positionspapiere_offene-Briefe/medica_mondiale_Positionspapier_Frauen_Gewaltschutz_Flucht.pdf

- **Paritätischer Gesamtverband (Hrsg.)** (2015):s Arbeitshilfe Empfehlungen an ein Gewaltschutzkonzept (1. Aufl.). Berlin.
[http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/251f9481d1383accc1257e8100560c6e/\\$FILE/parit_empf_gewaltschutzkonzept_gemeinschaftsunterkuenfte_web.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/251f9481d1383accc1257e8100560c6e/$FILE/parit_empf_gewaltschutzkonzept_gemeinschaftsunterkuenfte_web.pdf)

- **Ulrike Schwarz, Safaa Daoud und Mihaela Nikolova** (2017): Kindeswohl in der ausländerrechtlichen Praxis. Eine Arbeitshilfe für Mitarbeitende der Ausländerbehörden, veröffentlicht vom Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V.

- **United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR)** (1995): Sexual Violence against Refugees. Guidelines for Prevention and Response, Online verfügbar unter:<<http://www.unhcr.org/3b9cc26c4.html>>, zuletzt geprüft am 12.03.2015.

- **United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR)** (2001): Prevention and Response to Sexual and Gender-based Violence in Refugee Situations, <http://www.unhcr.org/3bb44cd811.html>

- **United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR)** (2003): Sexual and Genderbased Violence against Refugees, Returnees and Displaced Persons. Guidelines for Prevention and Response. <http://www.unhcr.org/3f696bcc4.html>.

- **Zartbitter Köln e.V. - Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen (Hrsg.)** (2016): Flüchtlingskinder vor Gewalt schützen. Köln.
http://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Aktuell/100_index.php

- **Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (Hrsg.)** (2015): Positionspapier zur Situation gewaltbetroffener Migrantinnen mit prekärem Aufenthalt. Bonn. http://www.autonome-frauenhaeuser-zif.de/sites/default/files/report_attachment/zif-positionspapier_migrantinnen_mit_prekaerem_aufenthalt_02-2015.pdf

Weitere Informationen:

www.gewaltschutz-gu.de

www.hilfeportal-missbrauch.de

www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

www.beauftragter-missbrauch.de

www.schule-sexuelle-gewalt.de

www.fragen-an-dich.de

Materielle Bestellung

<https://www.hilfetelefon.de/materialien.html>

<https://www.zanzu.de/de/themen/sexualit%C3%A4t>

<https://www.bzga.de/?uid=5978fc782351bca2d5237c6a33d32ee5&id=main4>

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen>